Politische Ansichten

über

Deutschlands

Vergangenheit, Gegenwart

Bayerische
Staatsbibliothek
München

und

Zukunft.

1814.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erste Abtheilung.

Vergangenheit, Gegenwart.

Einleitung.

Es ist interessant, den Revolutionen zu folgen, welche sich seit drei Quinquennien in den Ansichten der Tagespublicisten ereignet haben *).

Als der Hauptdeputations-Receß vom Jahr 1803 die Sekularisation aller geistlichen Staaten, Stiftungen und Korporationen zum Vortheil der Erbfürsten verfügte, stimmten sie ein Tedeum über den Sieg des Lichts über die Finsterniß an. Nun — sagten sie — wären erst die Pflanzschulen des Müßiggangs und des Aberglaubens zerstört, und das Mönchsthum aus der Wurzel vertilgt. Es war nicht anders als wenn die ganze Glorie des achtzehnten Jahrhunderts, durch jene Erstgeburt des neunzehnten, wäre verdunkelt worden.

Der Reichsverfassuug, wie sie sich nunmehr gestal-

*) Unter den Tagespublicisten verstehe ich die Anhänger des politischen Optimismus, Leute, die immer in der besten Welt leben und die das transalpinische aber höchst illiterärische: vive chi commanda, in die Wissenschaft hineinschwärzen.

ten mußte, hielten sie eine große Lobrede. Jetzt erst, meinten sie, würde sie blühen und gedeihen, nachdem sie von dem darauf haftenden Schandfleck, von den mit der Konstitution verwachsenen Pfaffennestern, sey gereinigt worden.

Kaum waren vier verhängnißvolle Jahre abgelaufen, als die Tagespublicisten durch ganz neue unerwartete Erscheinungen erfreut wurden.

Die Reichsverfassung selbst fiel zusammen. Auf ihren Trümmern erhob sich eine schwer zu definirende Ordnung — Rheinbund genannt. In dieser Ordnung gestalteten sich die in ihren Herrscherrechten durch die Reichsverfassung beschränkten deutschen Regenten zu unbeschränkten Souverainen, die unbeschränkten Souveraine dagegen, zu willenlosen Werkzeugen fremder Eroberungssucht; sie wurden diplomatisch erhöht, um moralisch und politisch erniedrigt zu werden; es wurden ihnen ihre Mitstände als Unterthanen unterworfen, diesen Unterthanen aber Rechte vorbehalten, welche sie als Halbregenten darzustellen schienen; ohne eine innere Anarchie zu begründen, konnten die Rechte dieser Halbregenten nicht buchstäblich vollzogen, ohne einen Staatsvertrag zu übertreten, konnten sie nicht ignorirt oder verletzt werden. Auf eine leichtsinniger abgefaßte Urkunde wurde die Fundamentalverfassung eines großen Volks noch nie gegründet, eine tiefere Wunde war dem

deutschen Namen noch nie geschlagen worden. Denn die Fürsten oder die Vertreter des Volks, hatten an der Fassung der Fundamentalurkunde, den geringsten Antheil. Allein die Tagespublicisten, welche bei der Einziehung der geistlichen Stiftungen sich durch einen ambrosianischen Lobgesang hatten vernehmen lassen, stimmten nun noch lautere Hymnen an, welche noch bis zum letzten Augenblick des Daseyns des Rheinbundes nicht verstummten.

Jetzt — sagten sie — sey zum Seegen der Menschheit das abgeschmackte, gothische Gebäude, die Reichs-Konstitution, ganz zusammen gefallen; der Geist des Protektors schwebe, wie der Genius des Lebens, über dem Chaos, und schon habe er eine herrliche Schöpfung daraus hervorgerufen; der pedantische, seit beinahe anderthalb Jahrhunderten zum diplomatischen Aergerniß gewordene Reichstag, die eben so trägen und schwerfälligen Reichsgerichte, würden die Administration und Justiz der Souveraine, in ihrer raschen Evolution, nicht ferner hemmen; erst durch die neugeschaffene Souverainität sey die Möglichkeit gegeben, den Staatszweck rein und ungestört zu verfolgen; für die Reform der Gesetzgebung und der Jurisprudenz öffneten sich die glücklichsten Aussichten; denn Napoleon wolle ja durch seinen unübertrefflichen Civilkodex alle germanischen Völker beglücken; erst durch die Aufnahme dieses Denkmals der

Weisheit der größten Gesetzgeber, die es jemals gegeben habe, würden sie nationell verbrüdert werden; es sey hierbei weiter nichts als die Langsamkeit zu bedauern, mit welcher die deutschen Regierungen sich zur Annahme der dargebotenen Wohlthat zu entschließen schienen; noch weit glänzendere Aussichten öffneten sich unter Napoleons Protektorat für den deutschen Kunstfleiß; indem das mit Weisheit berechnete und mit großer Kraft durchgeführte Kontinentalsystem dem Einströmen der Erzeugnisse der englischen Manufakturen auf deutschem Boden wehre, würden natürlich die deutschen Manufaktnren auf den höchsten Gipfel ihres Flors gehoben; das deutsche Geld würde der Gewinnsucht der kaufmännischen Insulaner entzogen; eine so geniale Maasregel hätte unter der unbeholfenen Reichsverfassung nicht einmal gedacht, vielweniger vollzogen werden können; jeder gutgesinnte Deutsche müsse den großen Mann segnen, ohne welchen der letzte sauererworbene deutsche Thaler für Zucker und Kaffee hätte nach England wandern müssen u. s. w. *)

*) Wer es nicht glauben mag, daß die Tagespublicisten — Schriftsteller von Namen und Rang — so raisonnirt haben, den verweise ich auf die Germania, auf Gönners Archiv für die Reform der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft und auf andere kursirende Zeitschriften.

Die beiden siegreichen Feldzüge der großen Kontinentalmächte haben allen diesen Lobeserhebungen ein Ende gemacht; es ist an einer gänzlichen wissenschaftlichen Sinnesänderung der Tagespublicisten gar nicht zu zweifeln.

Noch sind sie zu sehr vom unerwarteten, vom unvorausgesehenen der Begebenheiten überrascht, um zu reden; sie werden aber wohl nur darum ihren Mund öffnen, um das wissenschaftliche Anathem über die Geburten auszusprechen, welche sie für Erscheinungen des Lichts erklärt hatten, so lange das Gottesurtheil des Erfolgs sie heiligte; das Gefühl für die Beschimpfung des deutschen Namens, während der Rheinbundsepoche, wird gewiß wieder in ihrer Brust erwachen; auch werden sie lobpreisend die Wohlthaten derjenigen politischen Ordnung erkennen, welche die Gerechtigkeit der Sieger, im Bunde mit der Weisheit, Deutschland künftig schenken wird. So lange indessen diese Ordnung nicht da ist, haben sie für die Forderungen der Wissenschaft, des Patriotismus und der Humanität keinen eigentlichen Maasstab; sie wissen noch nicht, was sie für lobenswürdig erklären sollen; unleugbar setzt ein solcher Zwischenzustand die Tagespublicisten in eine peinliche Verlegenheit, die nur derjenige ihnen nachfühlen kann, der weiß, wie sehr das Unisono ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugung mit den Handlungen und Zwecken der

herrschenden Politik, für ihren nach Wahrheit strebenden Geist, ein Bedürfniß ist.

Aber gerade in dieser momentvollen Zwischenperiode handelt der selbstdenkende Zuschauer, der von den irdischen Mächten nichts hofft und nichts fürchtet, anders. Im Wechsel der politischen Ereignisse mißkennt er die Wohlthaten der Vergangenheit und die Bedürfnisse der Zukunft nicht. Er hat Ansichten über jene, welche der fortrauschende Strom der Weltrevolutionen nicht ändert; er hat Wünsche für diese, welche der Zufall des Erfolgs nicht aufhebt. War er da stumm, wo reden Gefahr brachte, so segnet er den Augenblick, in welchem er auch das aussprechen darf, was mehr oder weniger dem politischen Modeton widerspricht. Hat er von der Aufhebung der geistlichen Staaten und Stiftungen keine seegensreiche Folgen erwartet, hat er — obgleich selbst Diener eines Souverains — dem Jubel der Herausgeber der Germania über den Untergang der deutschen Reichsverfassung oft und laut widersprochen, so würde er jetzt seine Konsequenz und Wahrheitsliebe verleugnen, wenn er mit so viel hundert Flugschriften am Rheinbund und an der durch ihn geschaffenen Souverainität auch nicht ein gutes Haar finden wollte. Findet er sich berufen zu sehen, so ist er auch berechtigt zu reden. Das ist eine der größten Wohlthaten der Gegenwart. Wehe ihm, wenn er

beim Gebrauch derselben eigennützigen Rücksichten und Privatzwecken Gehör gäbe! Er wäre es dann nicht werth, den Tag der Wiedergeburt der deutschen Denk- und Preßfreiheit erlebt zu haben.

In diesem Geist sind die folgenden Blätter geschrieben. Sie schmeicheln keiner Parthei. Sie reden von den großen Gebrechen der vormaligen deutschen Reichsverfassung, da man jetzt nur von ihren Wohlthaten reden hört. Sie wagen es auch etwas von den wohlthätigen Würkungen des Rheinbundes und der darin begründeten Souverainität zu sprechen, indeß die Stimmung des Tages nur von ihren Unthaten hören will. Die Härte des Schicksals, welches die Standesherrn getroffen hat, nicht mißkennend, zeigen sie, daß ihre Lage nicht aus widerrechtlichen Gesinnungen, sondern aus Naturnothwendigkeiten hervorgegangen ist. Sie bauen lediglich auf das, was in der Gegenwart gegeben ist, Hoffnungen und Erwartungen für die Zukunft. Wenn sie auf der einen Seite die Wiederherstellung der Standesherrn für durchaus unvereinbar erklären mit den Forderungen der Politik, der Rechtlichkeit und mit dem Glück der Nation, so machen sie auch auf der andern alle Ansprüche der Standesherrn auf eine edle und liberale Behandlung geltend. Sie reden von der politischen Nothwendigkeit, diese Ansprüche mit dem Standpunkt unserer Civilisation und mit den Grundsätzen einer auf-

geklärten Staatsverwaltung in Harmonie zu setzen, was die Bundesakte nicht gethan hatte. Sie zeigen das rechtliche Bedürfniß, die neu zu bestimmenden Rechte der Standesherrn konstitutionell zu sichern, woran die Bundesakte ebenfalls nicht gedacht hatte. Sie reden von dem, vom Interesse der Standesherrn sehr verschiedenen Gesammtinteresse der Nation, an welchem die Vertheidiger des erstern stillschweigend vorübergehen. Sie meinen, daß es bei der bevorstehenden Wiedergeburt der deutschen Verfassung etwas noch höheres gebe, als das Interesse derjenigen, welche bei der Auflösung der vorigen ihr politisches Daseyn verloren haben. Sie wollen die Erbitterung der Gemüther nicht vermehren, sondern dämpfen. Wenn sie die durch die jetzige Exaltation erzeugte sanguinischen Hoffnungen mäßigen, so zeigen sie auf die weniger glänzenden aber bleibenden Wohlthaten hin, welche der Umschwung der Dinge erzeugen muß, wenn er mit Weisheit benutzt wird.

I.

Reichsverfassung.

Die vormalige deutsche Reichsverfassung war ein Staatenstaat — ein groſser Staat, dessen einzelne Mitglieder gröſsere oder kleinere Staaten waren.

Die Idee dieser Verfassung war von dem, was sie in der Ausführung leistete, himmelweit verschieden.

Nach der Idee beschränkte eine oberste Staatsgewalt die Regierungsgewalt der einzelnen Herrscher durch justiz- und polizeimäſsige Oberaufsicht. Fast jeder mögliche wohlthätige Gebrauch der Landeshoheit sollte frei bleiben; nur der Miſsbrauch sollte erschwert oder unmöglich gemacht werden.

In Hinsicht der Ausführung muſs man groſse, kleine und mittlere Staaten unterscheiden.

Groſse, mit Königskronen verknüpfte Staaten, bekümmerten sich eigentlich um die Reichsverfassung nichts. Sie ehrten sie nur in diplomatischen Formen. Die Reichsgerichte wurden kompromittirt, wenn sie in wichtigen Fällen ihre Gerichtsbarkeit gegen solche Regierungen wollten geltend machen.

Kleine Fürsten zitterten vor den Reichsgerichten; allein ihre Räthe benutzten alle Schlupfwinkel des trä-

gen Prozeßgangs, um die Klagen der Unterthanen zu vereiteln.

Die vom Westphälischen Frieden dem kleinsten Reichsgrafen verliehene Majestätsrechte hatten eine Repräsentationssucht erzeugt, die nur auf Kosten der Unterthanen konnte befriedigt werden.

Was man in Steuern nicht suchen durfte, fand man im Gebrauch der Patrimonialrechte, der Grundherrschaft, der Polizei, der Strafgewalt.

Daher die Abschließung von Frohnkontrakten, die Verwandlung der Frohnen in Dienstgelder und die Erpressung von Frohnen neben den Dienstgeldern; daher die abermalige Reluition der neu erpreßten Frohnen durch erhöhte Dienstgelder, die dennoch neue Frohnforderungen nicht ausschlossen — alles gedeckt durch den Grundsatz, daß der Dienstherr zu ungemessenen Frohnen berechtigt sey, mithin einen Theil derselben in Geld, einen andern selbst zu bestimmenden Theil dagegen, in Naturalleistungen fordern könne; daher die willkührliche Erhöhung der auf Wasser und Weiden gelegten Abgaben, gedeckt durch den Grundsatz, Wasser und Weiden wären ein Eigenthum des Grundherrn, und da er den Gebrauch derselben ganz untersagen könne, so möge er ihn auch willkührlich bedingen; daher die Monstrosität, daß Forst- und Feldfrevel financiell und blos financiell behandelt wurden; daher die ärgerlichen Fornikations- und Anticipationsstrafen, bei welchen die Sitten nichts gewinnen konnten; *) daher die abgeschmacktesten Mo-

---

*) In einem nahmhaften — nunmehr standesherrlichen — Gebiet, gehörte es zum Geschäftsstyl, die Gesuche

nopole unter dem Namen von Polizei-Einrichtungen, z. B. die Verpachtung vom Kesselflicken, Lumpensammlen, Pottaschebrennen u. s. w.

Die Regierungen der kleinen deutschen Staaten waren die schlechtesten. Keine einzige liberale Idee, keine gemeinnützige Anstalt, kein Gefühl für den eigentlichen Staatszweck. Ein paar schlecht besoldete geschmeidige Hofschranzen, sportelsüchtige Beamten und geschundene Bauern — das war der ganze Staat.

In Staaten vom Mittelrang würkte die Reichsverfassung würklich und mehr oder weniger zweckmäßig. Sie waren nicht groß genug, um sich über das Verhältniß zu Kaiser und Reich hinaus zu setzen, nicht so klein, als daß im Regenten die Repräsentationsmanie das Gefühl für den Staatszweck hätte tödten müssen; außer den Hof- und den Staatsdienern — zwei Klassen, in welchen die eigentliche Nation sich in Deutschland nicht wohl aussprechen kann — gab es ein Güteradel, es gab Fabrikanten und Kaufleute, es gab einen gebildeten, vom Hof nicht abhängenden Mittelstand, auf dessen Meinung, Stimmung und Bedürfnisse man Rücksicht nehmen mußte.

Daher ein weit besserer Geist in den Regierungen zu Braunschweig, Karlsruhe, Kassel, Gotha, Würzburg, Mainz u. s. w., die zum Theil musterhaft durften genannt werden; vortrefflich geordnete

---

um Ertheilung von Proklamationsscheinen so lange undekretirt zu lassen, bis die geistliche Behörde die Schwangerschaft der Braut anzeigte, damit man neben den Proklamationssporteln zugleich für Serenissimum die Anticipationsstrafe beziehen könne.

Finanzen, Ordnung in den Geschäften, Konsequenz und Billigkeit in der Besteuerung mit Rücksicht auf das Hergebrachte, hoher Sinn für den eigentlichen Staatszweck, öffentliche litterärische, industrielle und artistische Anstalten, welche auf die Bildung der Nation in jeder Beziehung würkten.

Unter diesen mittlern Staaten fielen einige durch schlechte Hof- und Staatshaushaltung in Anarchie. Die Reichsgewalt mußte zwischen Herrn und Unterthanen in die Mitte treten. Allein welch ein Unterschied zwischen dem Würtemberger Landesproceß und den Bauernprocessen in Neuwied, Braunfels, Wittgenstein u. s. w.? Der Unterschied fand sich nicht blos in dem Umfang des Streit-Objects; er fand sich noch mehr in der Würde desselben. Dort galt es die Aufrechthaltung einer auf Staatszwecke berechneten Grundverfassung, hier die Beschränkung gemeiner Kameralkniffe. In Würtemberg trat würklich eine durch die gebildete Klasse organisirte, sogar von den europäischen Mächten anerkannte Konstitution aus dem Kampf; hier wurden höchstens die von einem gemeinen Advokaten vertretene Bauern einer Plage los, um gleich darauf durch andere Erfindungen der Plusmacherei gegeißelt zu werden.

II.

Landeshoheit, Grundherrlichkeit, Leibeigenschaft.

In der Verschiedenartigkeit der Bestandtheile der Rechte des deutschen Territorialregenten fand sich ein anderer Grund, weshalb in kleinen Staaten kein Volksglück blühen konnte.

Er war Landesherr, Gutsherr und Leibherr in einer und derselben Person.

Seine landesherrliche Rechte waren dem Staatszweck, seine aus dem Patrimonial- und Leibeigenschafts-Verhältniß hervorgehende Rechte waren seinem Privatzweck gewidmet.

In der Würde des Landesherrn leitete er nach Postulaten des allgemeinen Staatsrechts alle seine Rechte vom Volk ab; in der Eigenschaft des Grund- und Leibherrn war der geringste Unterthan glebae adscriptus, und der reichste Güterbesitzer verdankte sein Grund-Eigenthum dem Obereigenthümer.

Als Landesherr war der deutsche Fürst Regent, als Patrimonialherr war er Unterthan dieses Regenten.

Aber in den großen und mittlern deutschen Staaten gab es noch viele solcher Unterthanen; es gab Edelleute und Städte, welche auch Grundherrlichkeit be-

saßen, und Rittergutsbesitzer, welche ebenfalls Leibeigne hatten.

Der Landesherr hatte nicht blos die Pflicht, sondern auch ein hohes Interesse, die Gutsbauern gegen ihren Grundherrn zu schützen. Er nahm ihre Kräfte auch als Landesunterthanen in Anspruch. Ihr Wohlstand war der Reichthum des Landes. Wurden sie vom Gutsherrn niedergedrückt, so konnten sie die Landeslasten nicht tragen.

Der Konsequenz wegen mußte der Landesherr mit seinem Beispiel vorangehen. Er konnte in Hinsicht seiner Kammerbauern sich nicht erlauben, was er dem landsässigen Adel in Hinsicht der gutspflichtigen Bauern untersagen mußte. Indem er die Patrimonialherrschaft anderer durch den Gebrauch der Landeshoheit kontrollirte, kontrollirte er sich selbst und seine eigne Patrimonialherrschaft. Er übte diese Pflicht ernstlich aus. Es wurde im Kurfürstenthum Sachsen oft bemerkt, daß der Kammerbauer besser daran sey, als der Rittergutshörige.

In kleinen Staaten, in welchen der Landesherr im ganzen Gebiet zugleich der einzige Grund- und Leibherr war, war an keine gleiche Kontrolle zu denken. Die Landeshoheit war nicht die Vorgesetzte, sondern die Untergebene der Grundherrlichkeit. Die Unterthanen wurden — wie Ludolf sagte — modo herili behandelt. Ihr Zustand war oft nicht viel besser als der Zustand der russischen und polnischen Eigenthumsbauern. Der Landesherr war ihr Frohnvogt, und die Landeshoheit in der Hand dieses Frohnvogts die Peitsche, durch welche sie zu Paaren getrieben wurden.

III.

Kameralintraden. Geschichte der verfassungsmäßigen Steuerprivilegien.

Der Staat wird durch Steuern genährt, und er begnügt sich nicht mit Wenigem.

Das drückende, das verderbliche der Steuern, liegt nicht immer in der Masse, sondern in der Vertheilung, in der Erhebungsart.

So wie in der ganzen Gesetzgebung, so muß sich der selbstständig handelnde Staat auch in der Steuergesetzgebung frei bewegen, hier wegnehmen, dort auflegen, hier ein Gewerbe erleichtern, dort einen andern Industriezweig beschweren dürfen. Er muß hierbei den Lokalitäten, den Umständen, den fortschreitenden Einsichten der Wissenschaft folgen.

Durch die Eigenthümlichkeiten der deutschen Reichsverfassung fand sich der kleine, der mittlere und selbst der große deutsche Reichsstaat in Hinsicht der Steuergesetzgebung in dieser glücklichen Unabhängigkeit nicht. — Die Vertheilungsart der Steuerlasten war mehr oder weniger fixirt. Die Landstände bekümmerten sich

wenig um Adam Smith und folgten bei Steuerbewilligungen ganz anderen Gesichtspunkten. Die Reichsgerichte waren noch mehr an das Herkömmliche gebunden. Auf staatswirthschaftliche Principien durften sie keine Rücksicht nehmen.

Man hat diese staatsrechtlich ausgesprochene Unbeweglichkeit des deutschen Steuerwesens zu den größten Vorzügen der Reichsverfassung gerechnet. Sie war es auch in gewisser Hinsicht. — Es fand sich indessen in der nämlichen Unbeweglichkeit ein aus der Verfassung selbst entspringendes Hinderniß wahrer Verbesserungen, ein sprödes Widerstreben gegen die in dem veränderten Zustand der Industrie und des Geldumlaufs gegründete staatswirthschaftliche Forderungen. Um diesen Fehler ganz aufzudecken, muß ich in die Geschichte des deutschen Steuerwesens zurückgehen.

Steuern sind die vom Staat, in Gemäßheit gesetzlicher Verfügungen, vom Eigenthum, von der Person, vom Erwerb, von der Konsumtion des Bürgers geforderten Beiträge, zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse. Es ist Forderung der Humanität, vielleicht des allgemeinen Staatsrechts, daß die Steuerträger über die Verwendung der Abgaben zu ihrem Zweck, Beruhigung erhalten. In England und Frankreich wurde ein sogenanntes Staatsbüdjet sogar konstitutionell sanktionirt.

Patrimonialabgaben sind vertragsmäßige Leistungen des Hörigen und Grundpflichtigen für den ihm vom großen Grundeigenthümer bewilligten Gebrauch der Erdscholle, auf welcher er wohnt und die er pflügt, der Luft, die er einathmet, der Bäche, Wei-

den, Waldungen, die er mit den Seinigen als Landbauer nicht entbehren kann. Sie waren im Mittelalter der Preis des physischen Lebens der unfreien Klasse. — Nach der Verwendung hat der Hörige und Grundpflichtige so wenig zu fragen, als es dem Pächter ziemt, sich um die Verwendung des Pachtschillings zu bekümmern. Die Leibherrlichkeit war weiter nichts als ein gesteigertes Patrimonialverhältniß; die daraus fließenden Einkünfte hatten mit den Grundherrlichkeits-Einkünften einerlei Natur und Bestimmung.

Im Mittelalter wurden die Staatsausgaben nicht aus Steuern, sondern aus Patrimonialeinkünften und aus dem Ertrag von Domainen bestritten. Die Kaiserkrone war durch große Reichsgüter und durch minder beträchtliche Grundherrlichkeitsgefälle dotirt. Ihre erbliche, erbliche Herrscherrechte ausübende Verwalter, die Herzöge, Land- und Marggrafen und Grafen, die durch die Urkunde Friedrichs des II. vom Jahr 1235 ebenfalls zur Ausübung von Herrscherrechten berufene Dynasten, fanden sich in gleicher Lage, nur mit dem Unterschied, daß ihre Hausgüter verhältnißmäßig kleiner, und ihre Patrimonialeinkünfte größer waren. — Mit den Reichs- und Landstädten hatte es ungefähr eine gleiche Bewandniß, nur mit dem Unterschied, daß dort Kaiser und Reich, hier ein Reichsstand den obersten Grundherrn oder den Obereigenthümer darstellte. Auch sie hatten Patrimonialhoheit und Leibeigne. Auf gleicher Linie standen die Erzbischöffe, die Bischöffe, die Aebte und alle geistliche Korporationen.

Und so lieferte denn das Produkt von Privatverhältnissen den Hauptfond zu demjenigen, was

man späterhin Kameralintraden nannte. Es waren keine Steuern, sondern aus Privatkontrakten entspringende Privatleistungen. Aus diesen Privatleistungen bestritt der höchste, der mittlere und der niedere Herrscher die Kosten seiner üppigen Privathaushaltung, und die geringere Kosten der Staatshaushaltung. Ohne Steuern zu seyn, waren jene Privatleistungen das Surrogat derselben; für die Lastträger waren sie eben so drückend.

Nun war aber die ganze Nation in Freie und Unfreie, in eine Klasse, die Grund-Eigenthum besaß, und in eine andere, die eigentlich keines hatte und die im Schweiß ihres Angesichts den Grund und Boden mechanisch, mehr für andere als für sich bauen mußte, eingetheilt. Jene wurde als die edle, diese als die unedle Klasse betrachtet. Jene trug zu den Kosten der Staatshaushaltung nichts, diese trug dazu alles bei. Man konnte mit Wahrheit sagen: nur die Freien bildeten, nur die Unfreien bezahlten den Staat. Nur jenen kamen die Wohlthaten der Civilisation zu gut; ihre Plagen waren nur diesen vorbehalten.

Das war die konstitutionelle Grundfarbe des deutschen Steuerwesens im Mittelalter. Einige Nüancen, einige Anomalien kommen dabei nicht in Betracht. Daß es Bauern gab, die persönliche, andere, die persönlich dingliche Rechte an Grund und Boden hatten, andere endlich, die wahre aber zinspflichtige Eigenthümer waren, änderte im Ganzen nichts.

Erst in unsern Tagen hat man von den Menschenrechten gesprochen, welche durch einen solchen Steuer-Repartitionsfuß gekränkt, von den staatswirthschaftlichen Zwecken, welche dadurch verküm-

mert würden. Auf diese letzten haben sich die strengen Vertheidiger der Grundherrlichkeit als Fundament der Staatshaushaltung nicht eingelassen. Zur Vertheidigung der Rechtlichkeit haben sie folgendes gesagt:

Einmal hatte ja die sogenannte unfreie, die arbeitende Klasse für sich nichts — gar nichts. Wer dazu gehörte, war Abkömmling von Kriegsgefangenen; seine Voreltern waren wohl schon zu Tacitus Zeiten Knechte; die Freien dagegen waren ausschließend Eigenthümer des Grund und Bodens. Wer ganz versagen kann, ist Herr der Bedingungen, unter welchen er einräumt; wer nichts hat und leben will, muß sich diejenige gefallen lassen, unter welchen man ihm giebt. Ein mühseliges, geschundenes Leben ist doch immer besser als gar kein Leben. Die den Leibeignen und Hörigen ausschließend auferlegten Lasten hatten daher nichts unbilliges; wurde aus einem Theil ihres Ertrags der Staats-Aufwand bestritten, was gieng es sie an? — Zum Staat gehörten sie nicht.

Ferner — sagte man — gehörten ja die Freien ausschließend zu den waffenfähigen Mitgliedern der Gesellschaft; die Unfreien oder Leibeignen waren nicht waffenfähig. Der Freie mußte nicht blos kämpfen, sondern sich auch auf seine Kosten rüsten, und im Felde nähren; der Unfreie kämpfte nicht und blieb am Pflug. Bei der Vertheidigung der gemeinen Sache bezahlte der Freie mit seiner Person und steuerte nicht; der Unfreie bezahlte nicht mit seiner Person und steuerte. Unter allen öffentlichen Ausgaben sind die Kriegskosten die stärksten; wie hätte der waffenfähige Freie sie tragen können, wäre er nicht Eigenthümer von Grund und Boden, Waldungen und Weiden, Wasser und Luft gewe-

sen, und hätte er sich nicht diese oberste Lebensbedürfnisse, oder vielmehr diese Grundbedingungen der Erzeugung aller Lebensbedürfnisse, von den Leibeignen und Grundpflichtigen gehörig vergüten lassen?

Schwerlich sah der Mönch, der am Ende des vierzehnten Jahrhunderts wahrnahm, wozu man entzündeten Salpeter gebrauchen könne, voraus, daß die Anwendung schon bekannter Naturkräfte, die Grundlage dieses ganzen Raisonnements rettungslos untergraben, in einer langsamen aber unvermeidlichen Verkettung von Ursache und Wirkung alte bürgerliche Verhältnisse umgestalten, den Unterschied zwischen waffenfähigen und nicht waffenfähigen Mitgliedern der Gesellschaft aus der Wurzel vertilgen, späterhin auch den Unterschied zwischen Freien und Unfreien aufheben, auf Kosten der Grundherrlichkeit die Territorialhoheit aufführen, aus dieser die Souverainität hervorrufen und einen gesellschaftlichen Zustand erzeugen würde, in welchem das Auge des Forschers vergeblich auch nur einen Zug des Bildes der Vorzeit aufsucht, und in welchem sich doch der in der nämlichen Vorzeit ausgestreute Saamen nur entwickelt hat.

Diese langsame, aber ungeheure Revolution war eine Folge der Erfindung des Schießpulvers. Ihre erste Wirkung war eine Umgestaltung der Art der Kriegsführung. Aus dieser Umgestaltung entwickelten sich alle andern Veränderungen.

Nicht durch persönlichen Muth, sondern durch die Kraft der Massen, nicht durch die Schärfe des Schwerdts, sondern durch die weit furchtbarere Explosion zusammengepreßter Luft, wurde das Schicksal der Schlachten entschieden. Das Kriegsheer wurde eine künstliche Maschi-

ne; jeder Einzelne war darin ein Rad; zur Lenkung der Maschine im Ganzen und in den Theilen wurde Studium und Talent erfordert.

In der vorigen Kriegsverfassung war die Stelle des Ober- und Unterbefehlshabers, des Anführers der kleineren Geschwader, des Herzogs, des Grafen, des Bannerherrn durch Güterbesitz und erbliche Würde, durch Lehnherrlichkeit und Vasallenpflicht im voraus bestimmt. Im neuen System konnte man diese erblichen Anführer zu nichts brauchen; andere Rücksichten mußten die Wahl bestimmen.

Es gab Glücksritter, welche die neue Kriegskunst studierten, um sich an die Spitze anderer Abentheurer zu stellen; sie behandelten das Kriegshandwerk mit ihren Waffenbrüdern als Entreprise und vermietheten sich demjenigen, der sie brauchen und bezahlen konnte. Die italiänischen Condottieri brachten die aus Vasallen und Hintersassen bestehenden Heere um ihr Ansehen und impften dem Zeitalter den ersten Gedanken an eine Lohnmiliz und sogar an eine ständige Bewaffnung ein.

Solche Kriegsheere rüsteten sich nicht auf eigne Kosten aus. Sie sorgten nicht selbst für ihre Nahrung. Sie mußten von oben herab besoldet, und während der Dauer des Kriegs verpflegt werden.

Schon der Hussitenkrieg wurde nicht mehr durch Vasallenheere geführt. Unter Kaiser Friedrich dem III, in den Blüthentagen der deutschen Privatkriege, wurden wohl noch die Lehnsträger und Afterlehnsträger aufgeboten. Allein mit Götz von Berlichingen und Franz von Sikingen erlosch das Faustrecht, der Rittergeist und diejenige Kriegsverfassung, deren sehr

große Mängel man nicht rügen darf, ohne ihr zugleich die Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, daß sie der Willkühr der Fürsten und den schädlichen Auswüchsen der Territorialhoheit unübersteigliche Hindernisse in den Weg legte.

Von nun an finden wir in Deutschland, so wie in Frankreich, England und dem südlichen Europa, keine andern als besoldete Heere.

Da der Vasallendienst nicht mehr gefordert wurde, so hätten die Unterhaltungskosten der Soldmiliz mit Konsequenz von den lehntragenden Güterbesitzern können gefordert werden. Dies geschah aus guten Gründen nicht. Und war es auch die Schuld der Vasallen, daß man ihre Dienste nicht mehr brauchbar fand?

Die Soldmiliz aus dem Ertrag der Domainen und Grundherrlichkeitsgefälle zu bezahlen, fand man auch nicht möglich.

Als das Reich besoldete Heere gegen die Hussiten brauchte, waren die Reichsdomainen durch die schlechten Haushaltungen Karls des IV. und Wenzels schon vergeudet worden. Die Fürsten hatten weder den Willen noch das Vermögen, den Ertrag ihrer Kammern den Bedürfnissen des Reichs aufzuopfern. Es trat der bis jetzt unerhörte Fall ein, daß vom Reichstag Reichssteuern mußten bewilligt werden. Die erste Reichssteuer war der im Jahr 1427 beschlossene gemeine Pfennig. Er verschonte keinen Stand. Er wurde nicht vom Ertrag, sondern vom Kapital-Vermögen, nicht von unbeweglichen Gütern, sondern vom ganzen Vermögen geleistet. Es war scheinbar die billigste Steuer, weil sie gar keine Rücksichten kannte; in einem Zeitalter, dem die Grund-

säze der Staatswirthschaft völlig fremd waren, mußte man sie für die einfachste halten, weil niemand sich der Abgabe entziehen konnte. Allein die Schwierigkeit, das Vermögen jedes Einzelnen auszumitteln, zeigte sich sehr bald; auch war die Steuer zu demokratisch, als daß sie nicht bei den Aristokraten, die sie bewilligt hatten, alle Popularität hätte verlieren sollen. Unter der Regierung Karls des V. erlöschen die lezten Spuren der Erhebung des gemeinen Pfennigs.

An die Stelle desselben traten die Römermonate. Sie hatten ihren Namen von dem im Jahr 1521 auf dem Reichstag zu Worms beschlossenen Römerzug. Er sollte nicht mit einem Vasallenheer, sondern mit besoldeten Truppen angetreten werden. Es wurde bestimmt, wie viel Reisige und Fußvolk jeder Reichsstand zu der auf 4000 Mann Reuterei und 20000 Mann zu Fuß festgesezten Hülfs-Armee stellen sollte. Der Sold jedes Reisigen (Reuters) wurde auf 10 Gulden und der jedes zu Fuß dienenden auf 4 Gulden monatlich festgesezt. (Ein ungeheurer Sold nach dem damaligen Geldwerth.) Die Repartition der Mannschaft wurde durch die bekannte höchst fehlerhafte Reichsmatrikel regulirt. Es wurden vom Reichstag eine Anzahl Römermonate bewilligt. Soviel zugesagte Römermonate, so vielmal mußte jeder Reichsstand, für jeden Reuter den er zu stellen hatte, zehn Gulden, und für jeden zu Fuß dienenden vier Gulden bezahlen. Der im Jahr 1521 beschlossene Römerzug kam nicht zu Stande; allein der durch die Reichsmatrikel festgesezte Besteuerungsmaasstab wurde im Jahr 1535 bei der Aufstellung eines Reichsheers gegen die Wiedertäufer und zur Belagerung der

Stadt Münster vollzogen. Er wurde nachher bei den Türkenkriegen, so oft der Reichstag eine Türkensteuer bewilligte, zum Grunde gelegt. Ob die Römermonate aus den Kammergütern oder aus dem Privatvermögen der Reichsfürsten bezahlt, oder ob sie von den Unterthanen getragen werden sollten, darüber hatte die Reichsgesetzgebung nichts bestimmt. Allein die Römermonate waren ja ein Surrogat des gemeinen Pfennigs. Hatte dieser auf den Unterthanen ohne Unterschied der Stände gelastet, wie hätte man den Fürsten zumuthen können, das Surrogat aus ihren Kammergütern zu entrichten? Der Reichsabschied von 1542 ließ ihnen nach, sich mit ihren Unterthanen wegen der Türkenhülfe zu vergleichen, erkannte mithin die Verbindlichkeit der Unterthanen zur Mitzahlung stillschweigend an. — Und hiermit war denn nun zugleich das Subkollektationsrecht der Reichsstände durch ein Reichsgesetz ausgesprochen.

Von dieser Periode an, begann fast in jedem deutschen Reichslande ein innerer heftiger Kampf über die Erhebungsart der Reichssteuern, über Steuer-Exemtion und Steuer-Repartition, über die Frage: wer die Reichssteuern tragen, und nach welchem Maasstab sie vertheilt werden sollten. Die vielen über den Gegenstand erlassenen Reichsgesetze zeigen auf die vielen darüber entstandenen inneren Bewegungen hin. Die einförmige, auf Steuerausgleichung ohne Exemtion gerichtete Tendenz dieser Reichsgesetze war die Reaktion gegen eine entgegengesetzte Richtung in der inneren Verwaltung. Diese Periode ist die interessanteste, aber auch die dunkelste in der Geschichte des deutschen Steuerwesens. Der in den, die-

sen Gegenstand betreffenden Reichsabschieden des 16ten Jahrhunderts herrschende Geist, würde der Reichsgesetzgebung Ehre machen, wenn die Legislation nicht durch einen einzigen Mißgriff alles, was sie Gutes stiften wollte, größtentheils wieder verdorben hätte. Dieser Mißgriff wurde durch ein im Jahr 1671 erfolgtes kaiserliches Ratifikationsdekret erst recht konstitutionell. Das deutsche Reichssteuerwesen erhielt dadurch eine der Reichs- und Teritorialverfassung eigenthümliche, höchst merkwürdige publicistische Stetigkeit. Was damit gesagt seyn soll, wird durch folgende Data aufgeklärt werden:

1. Der subkollektirende Reichsstand entzog vor allen Dingen sein eignes Privatvermögen der Steuerlast und warf sie ausschließend auf die Schultern der Unterthanen. Er hielt sich nicht an die Einzelnen, sondern an die ihm unterworfenen Städte, Kirchspiele, Korporationen, Klöster und Gutsbesitzer. Die mittelbaren Städte übten vermöge einer schon früher erworbenen Autonomie ein Aftersubkollektationsrecht aus. Fanden sich in ihrem Bering Klöster und fromme Stiftungen, so wollten diese nicht mitzahlen. Die Gutsbesitzer erhoben ihre Rata von den Gutsunterthanen und Hörigen. Es entstanden darüber so manche reichsgerichtliche Processe, daß die Reichsgesetzgebung wiederholt mit der Verordnung in die Mitte treten mußte, daß kein Stand ausgenommen, daß Gleichheit gehalten, daß der gemeine Mann möglichst geschont werden solle. So

lauteten die Reichsabschiede von 1543. 1544. 1548. §. 102. 1555. § 82. 1576. §. 11 und 12. 1582. §. 10 und 11.

2. Die Steuern wurden zwar direkt, aber nicht unmittelbar von den Gütern, sondern von den Personen erhoben. Jeder entrichtete seine Steuer da, wo er wohnhaft, nicht da, wo er begütert war; daher die sogenannte fliegende Schatzung; daher die Exemtion der Forensen; daher die Befreiung der reichsritterschaftlichen Güter, auch wenn sie mitten in einem der Landeshoheit unterworfenen Land gelegen waren. Ueberhaupt war die Reichsritterschaft in der Reichsmatrikel nicht einbegriffen, und redimirte sich von Römermonaten und Türkensteuer durch die sogenannten Charitativgelder. Die Reichsgesetze billigten alle solche Exemtionen nicht. Sie verlangten, daß jeder, gehöre er zu den Exemten oder Nichtexemten, zu den Befreiten oder Nichtbefreiten, mittragen solle. Allein sie hatten selbst dem Unwesen Thor und Riegel geöffnet, indem der Reichs-Abschied von 1542. §. 69. verfügte: daß jeder allein an dem Ort, wo er gesessen, seine Anlage geben solle.

3. Das Subkollektationsrecht öffnete dem Erfindungsgeist, der schon jetzt erwachenden Plusmacherei der Kammeralisten ein großes Feld. Der jenes Recht einführende Reichsabschied von 1542 sagte kein Wort von Verrech-

nung. Er traf keine Vorsorge, durch welche die subkollektirende Obrigkeit wäre außer Stand gesetzt worden, von den Unterthanen mehr für Römermonate und Türkenhülfe zu erheben, als sie selbst zu bezahlen hatte. Die Bewilligung von Reichssteuern war für manchen Reichsstand eine frohe Erscheinung, weil er nun Gelegenheit hatte, für die Mühe der Subkollektation Sporteln zu ziehen, und seine leere Kassen auf Kosten der Unterthanen zu füllen. Auch hierüber mögen genug reichsgerichtliche Klagen erhoben worden seyn. Der Reichsabschied von 1548 verordnete deshalb: daß nicht mehr Steuern erhoben werden sollten, als sich eines jeden Anschlag erstrecke.

4. Doch die Verordnung wurde umgangen. Wie konnte der Unterthan nachrechnen? Wie konnte er die Steuer so lange zurückbehalten, bis man ihm würde vorgerechnet haben? Bestimmtere Vorsorgen wurden doppelt nöthig, als das Subkollektationsrecht nicht mehr periodisch, sondern ständig, nicht blos zum Behuf der nur bei Reichskriegen, oder gegen die Türken bewilligten Römermonate, sondern zur Unterhaltung der im Jahr 1555 ständig organisirten Kreismiliz ausgeübt wurde. Mit diesem Ereigniß begann die zweite Periode der Geschichte des deutschen Reichssteuerwesens.

Der Landfriede war im Jahr 1495 proklamirt, die Selbsthülfe war durch die Errichtung

des Reichskammergerichts beseitigt, die Vollziehung der Aussprüche der Reichsjustiz war durch die Eintheilung in Kreise und durch die Einführung einer Kreisverfassung gesichert worden. Allein alle diese Anstalten waren nicht zureichend, so lange Deutschland eine ständige Bewaffnung, eine für die innere Ruhe stets organisirte militärische Macht entbehrte.

Die Reichsexekutionsordnung vom Jahr 1555 half dem Mangel durch Errichtung der Kreiskontingente ab. Es erschien hier zum erstenmal in Europa ein miles perpetuus *).

Die Unterhaltung desselben wurde durch den Reichsabschied von 1555. §. 82. den Fürsten und Unterthanen auferlegt. — Die Obrigkeit sollte die Unterthanen zur Beihülfe ziehen. Aber — damit der Plusmacherei der Kameralisten kein gewonnenes Spiel gegeben würde — sollte die Obrigkeit (die Landesherrschaft) den Unterthanen die bestimmte Maas derselbigen Hülfe zuvörderst anzeigen und ausdrücklich kundbar und nahm-

*) Man hat theils mit Recht, theils mit Unrecht der deutschen Nation die Ehre so vieler Erfindungen beigelegt. Warum nicht auch die Erfindung der stehenden Heere? Wenn man von dieser Völkerplage redet, so spricht man von Ludwig dem XIV. Allein Frankreich war nur Nachahmerin und mißbrauchte die Einrichtung, welche deutsche Besonnenheit zur Sicherung innerer Ruhe und Polizei, ohne Eroberungssucht, erdacht hatte.

haft machen. — Also ein Staatsbüdjet zum Vortheil der Unterthanen! Man kannte in Deutschland die Sache, ehe man in England und Frankreich einen Namen dafür erfunden hatte *).

5) Unter gleichen Einschränkungen wurde das Subkollektationsrecht des Landesherrn durch den jüngsten Reichsabschied §. 180 auf die Kosten der Besetzung und Erhaltung der dem einen oder dem andern Reichsstand zugehörenden nöthigen Festungen, Plätzen und Garnisonen — und endlich durch den Reichsschluß vom Jahr 1670 auf die Uebernahme der Kammerzieler und der Gesandtschaftskosten bei der Beschickung von Reichs- und Kreistage ausgedehnt. — Die Mehrheit der Reichsstände wollte noch einen sehr bedeutenden Schritt weiter gehen. Nach einem im Jahr 1670 zu Stande gekommenen Reichsgutachten, sollten die Unterthanen angewiesen werden, alles und jedes willig zu bezahlen, was die Landesherrn zur Vollziehung ihrer dem Westphälischen Frieden nicht zuwider laufenden, mit fremden Mächten abgeschlossenen Bündnisse begehren würden. Allein diesem Reichsgutachten versagte Leopold der I. am 12. Februar 1671 die kaiserliche Genehmigung, oder er ertheilte ihm vielmehr eine seine Wirksamkeit äußerst beschränkende Ratifikation.

---

*) Aber auch hier wurde die Ehre der Erfindung den Deutschen nicht zu Theil.

Und so schien dann die Reichsgesetzgebung in Hinsicht der Reichssteuern und ihrer Subkollektation, anhaltend, durchgreifend, konsequent, die liberalsten Principien ausgesprochen zu haben. Sie wollte keine Exemtion; sie wollte in der Mitte des noch in so mancher Hinsicht finstern sechzehnten Jahrhunderts unter dem Namen Status exigentiae ein Staatsbüdjet; die Kammergüter sollten keineswegs frei seyn; die Unterthanen sollten keineswegs allein tragen; sie sollten nur beigezogen werden, nur mitzahlen; endlich — und das war das allerwichtigste — das Verzeichniß ihrer Lasten war geschlossen; mehr als die bestimmten Staatsausgaben — Kammerzieler, Gesandtschaftskosten und nöthige Armatur — sollten nicht von ihnen mitgetragen werden. Alle andere Kosten der Staatshaushaltung sollten aus dem Privatvermögen des Landesherrn gehoben werden. Was hätte der gutmüthigste Menschenfreund im Interesse der Unterthanen mehr fordern, was hätten die Steuer-Nivelleurs der französischen Nationalversammlung im Jahr 1789 weiter verlangen können?

Und dennoch war alles nur Flittergold; dennoch nahm die gegen Steuerprivilegien eifernde Reichsgesetzgebung mit einer Hand alles, oder beinahe alles wieder zurück, was sie mit der andern so reichlich gegeben hatte. — Gleich das erste, die Gleichheit der Steuerrepartition ohne Unterschied der Stände verordnende Reichsgesetz, machte das Herkommen zur Ausnahme; damit man sich nicht über den Sinn der Ausnahme irren möge, erklärte der Reichsabschied von 1544. §. 11. nur diejenige Unterthanen für steuerpflichtig, welche die Obrigkeit vermöge alten besitzlichen Herkommens zu belegen habe; diese Einschränkung wurde

zwar in den spätern Reichsgesetzen übergangen, aber darum nicht aufgehoben. Die berühmte kaiserliche Resolution vom 12. Februar 1671 drückte noch einmal dem Herkommen, wenn es auch etwas gegen die reichsgesetzlichen Verfügungen und Beschränkungen in Steuersachen bestimmt haben möge, den Stempel der Gesetzlichkeit auf. — Die Kurfürsten und Stände, heißt es, welche ein mehreres als in jenen Reichsgesetzen enthalten, gegen ihre Unterthanen und Landsassen, rechtmäßig hergebracht, sollen dabei geschirmt und gehandhabt werden; es solle überhaupt und in alle Wege verbleiben, wie es bisher sey gehalten worden.

Also das Gesetz, welches in Steuersachen nichts von Exemtion und Steuerprivilegien wissen wollte, war nur die Regel; das Herkommen war die Ausnahme; aber diese Ausnahme war schon so alt, so allgemein, so tief eingewurzelt, daß sie selbst als die Regel konnte betrachtet werden; daß ein bloßer faktischer Zustand so imperative Gesetze über den Haufen werfen sollte, sagten freilich die Gesetze nicht deutlich; aber es war doch genug, daß man auch das Gegentheil nicht daraus deduciren konnte. — Wie hätten sich sonst die Steuerprivilegien gegen die deutlichste Reichsgesetze bis zur Erlöschung der Reichsverfassung und der Reichsgerichte im Besitz erhalten können?

Und wie war nun das fast allgemeine Herkommen entstanden? Wie konnte und wie mußte es entstehen? — Ich muß hier einen Blick auf die Geschichte der von den Reichssteuern sehr verschiedenen Landsteuern werfen. Man öffnet die Büchse der Pandora, wenn

man die Geschichte des deutschen Steuerwesens in seinen Keimen aufsucht. Ein Krebsschaden zeigt sich nach dem andern. Es dringt sich die nicht zu leugnende Wahrheit auf, daß der Schaden mit der Verfassung so verwachsen war, daß er durch die konstitutionellsten Mittel nicht konnte weggeätzt werden. —

Lange vor den Reichssteuern gab es Land- oder Territorialsteuern — und die Erhebungsart der letztern wurde der Typus der Erhebungsart der Reichssteuern.

Bis in das vierzehnte Jahrhundert wurde die Hof- und dasjenige, was man — wenn man will — im Mittelalter Staatshaushaltung nennen kann, aus dem Ertrag der Kammergüter und der Eigenthums- und Patrimonialgefälle der Fürsten geführt. Beide konnten nicht erhöht werden, weil sie auf der immer gleichen Produktionskraft der Natur und auf unabänderlichen oft erblichen Kontrakten beruhten.

Der Krieg, so verheerend er auch geführt wurde, vermehrte die Ausgabe des Fürsten nicht. Er hatte seine Vasallen, diese ihre Hintersassen. Den Sold hatten sie im voraus durch die Güter empfangen, welche ihnen zu Lehn waren aufgetragen worden, oder die sie dazu dargeboten hatten (feuda oblata). Für Ausrüstung und Verpflegung zu sorgen, war die Sache des Dienenden. Doch es gab ausserordentliche oder Nothfälle. Der Fürst war in Gefangenschaft gerathen und mußte ausgelößt werden; der seit dem vierzehnten Jahrhundert so sehr steigende Hofluxus, der sich besonders bei Kaiserwahlen, Zusammenkünften, Vermählungen und andern Gelegenheiten zeigte — hatte ihn in Schulden gestürzt, die bezahlt seyn wollten; es war eine Tochter des Hauses zu vermählen und es fand sich in den Kammerkassen

keine Aussteuer; endlich waren nach und nach stehende Heere aufgekommen; europäische Mächte hatten das Beispiel gegeben; französische Einlispelungen und zuletzt gar der Westphälische Frieden hatten deutsche, Kaiser und Reich unterworfene Fürsten ebenfalls zu europäischen Mächten potenzirt; mit dem bloßen Kreiskontingent konnte man nicht als Macht auftreten; man mußte der Repräsentation wegen und zur Handhabung geschlossener Bündnisse zahlreiche und wohlorganisirte Haustruppen halten; die ungeschmeidige Reichsexekutionsordnung vom Jahr 1555 legte bloß die Kosten des Kreiskontingents auf die Schultern der Unterthanen; aus den Eigenthums- und Patrimonialeinkünften konnte man die neue kostbare Anstalt nicht bezahlen. — Gründe und Veranlassungen genug sich mit den Unterthanen zu benehmen und zu besprechen, nur durch ihren guten Willen zu erhalten, was man mit Gewalt nicht nehmen konnte, wenn man reichsgerichtliche Klagen vermeiden wollte, wozu man vor der Errichtung der Reichsgerichte nicht einmal die Gewalt hatte; — denn damals gab es noch kein miles perpetuus.

Nun waren aber schon vom vierzehnten Jahrhundert her in den größern deutschen Gebieten die Besitzer von Burgen und Rittergütern, die Ministerialen, die Prälaten, die Städte oder ihre Abgeordnete, nicht die gewählte oder gebohrne, sondern die durch die Macht der Umstände aufgedrungenen ständigen Vertreter des Volks. Sie hatten über die Hörige und Gewerbtreibende, d. h. die gebende Klasse, diejenige Gewalt, welche den noch nicht mit der ausgebildeten Landeshoheit ausgerüsteten Fürsten fehlte. Sie wurden vom

Fürsten versammelt, wenn sich dieser in Geldnoth fand, sie nahmen Theil an seiner Noth, um für sich selbst Vortheile zu erlangen. So ist es in ganz Europa und in allen Staaten gegangen, in welchen die Reichsstandschaft von ständigen im voraus bestimmten Vertretern ausgeübt wurde. Selbst in England, wo sich das System der Volksvertretung *) in einem weit höhern und edlern Styl ausbildete, war es bis zu den Zeiten der Wiederherstellung des Hauses Stuart Staatsmaxime, jede Beschwerde und Bitte um Abstellung derselben mit einer Geldbewilligung zu verbinden, damit die Bitte — wie sich die englische Publicisten ausdrückten — in der angenehmen Gesellschaft der Geldbewilligung, Eingang und Fürsprache finden möge. — Erst als die Erfahrung die Gefahren einer solchen Verschwisterung gelehrt hatte, wurde festgesetzt, daß jede Subsidienbewilligung (bill of monay) rein, unbedingt, ohne irgend einen Zusatz erfolgen müsse.

Die Geschichte der deutschen Landtäge und der Landtagsrecesse ist nichts anders als die Geschichte des publicistischen Territorialegoismus.

Der Fürst rief den Landtag zusammen, nicht weil er Weisheit und Rath, sondern weil er Geld nöthig hatte, und die Landstände bewilligten Geld, nicht um

---

*) Der große Vorzug des englischen Volksvertretungs-Systems, liegt, wie es mir scheint, darin, daß die Volksvertretung keinen ständigen Repräsentanten übertragen ist, und daß das gewählte Parlament ausschließend Auflagen bewilligt.

zugleich Stimmführer der öffentlichen Meinung zu seyn, sondern um sich Privilegien auszubedingen *).

Das einfachste und natürlichste Privilegium war, daß die bewilligte Steuer nicht aus ihrem Privatvermögen bezahlt, sondern von ihren Hörigen und Untergebenen getragen werden solle.

Daß die Kammergüter zu den Territorialsteuern nichts beizutragen hätten, verstand sich ohnehin von selbst; denn was wäre das für den Fürsten für eine Unterstützung gewesen, welche er aus seinen eignen Gütern hätte heben sollen?

Daß es aber auch mit den Rittern, Klöstern und geistlichen Gütern nicht schlimmer gemeint sey, zeigte sich durch die That, durch die Hebungsweise und durch die Form der Register. Und jene That begründete das Herkommen.

Es wurden auch wohl indirekte Steuern, Abgaben auf Bier, Fleisch und andere Gegenstände der Konsumtion bewilligt. Hier hätte man wohl der Natur der Sache wegen eine Exemtion für unmöglich halten mögen. Es war aber nicht so. Die Braukessel und

*) Fünfzigtausend Mark, sagt Spittler in der Geschichte des Fürstenthums Hannover 1. S. 82., wurden also zusammengebracht, um den Lüneburgischen Süllzoll, Schloß- und Zoll-Hitzacker, Bleckede, Lüdershausen und Rethem zu lösen; aber bei dieser Verwilligung, die so ganz alles überstieg, was jemals bisher für einen Fürsten geschehen war, wurde nun auch eine Handveste entworfen, versiegelt und beschworen, die tiefer ins Innere der ganzen Verfassung hineingieng, als die magna charta des Engländers.

Branntweinblasen der Befreiten zahlten nichts, wenn die Trankfabriken der Nichtbefreiten belastet waren. Um indessen Unterschleife zu verhüten, mußte man die Steuerfreiheit der erstern auf den eignen Verbrauch beschränken.

Wo die Erhebungsart der Steuer eine Exemtion unmöglich machte, wurde der befreiten Klasse aus der Steuerkasse eine Aversionalsumme zurückbezahlt. So wurde im Hannöverischen den Geistlichen für Frucht und Fleischaccis monatlich etwas bestimmtes vergütet.

Die Territorialsteuern beruhten auf Bewilligung; die Vertheilungsprincipien auf dem vom Egoismus gebildeten Herkommen. So lange sie vorübergehenden Zwecken gewidmet waren, waren sie selbst vorübergehend. Sie wurden nebst dem Vertheilungsfuß bleibend, wenn das zu befriedigende Staatsbedürfniß selbst bleibend war. So war im Hannöverischen die unter dem Namen Licent eingeführte, auf die ersten Lebensbedürfnisse gelegte Konsumtionssteuer der Unterhaltung des stehenden Militairs gewidmet, und wurde selbst stehend.

Hatte das Land keine hervorragende Stände — und dies war der Fall in allen kleinen Reichsgebieten — so mußte sich der Regent unmittelbar — wenn er eine Landsteuer bedurfte — an seine Kirchspiels- und Gemeinvorsteher wenden. Daß seine Kammerhöfe unbesteuert blieben, verstand sich wieder von selbst. Ueber die Veranlassung der Bewilligung wurde wohl ein Protokoll aufgenommen; aber es wurde schlecht oder gar nicht verwahrt; die Veranlassung wurde vergessen; die Besteuerung und der Besteuerungsfuß blieb. So schlich sich in einem jetzt standesherrlichen Lande die durch Pütter berüchtigt gewordene Beinbruchssteuer ein.

Es gab, wie ich oben bemerkt habe — Landsteuern, ehe von Reichssteuern die Rede war. Die Landsteuer war immer mit Bewilligung erhoben worden, und hieß deshalb Bede; aber die Bewilligung war immer auf fremde Kosten erfolgt; diejenige, die zahlen mußten, — wurden nicht gefragt; und diejenige, die gefragt wurden, — zahlten nicht. Diese verfassungsmäßige Handlungsweise bildete das Herkommen, und dieses Herkommen wurde von der Reichsgesetzgebung bei der Einführung der Reichssteuer für Recht erklärt; nach dieser Regel sollten, wie der Reichsabschied von 1544. §. 11. erklärte, die Unterthanen besteuert werden, welche die Obrigkeit vermöge der Rechte und altem besitzlichem Herkommen zu belegen habe. Allenthalben sollte das Hergebrachte gelten. — Was von den Unterthanen mehr erhoben würde, als in den Reichsgesetzen verordnet worden, sollte in allen Wegen bleiben wie es war, wenn es nur bisher so gehalten worden. So drückte sich das kaiserliche Ratifikationsdekret vom 12. Februar 1671 aus. Ein unseliger Zustand! Weil die ältere Landsteuer nur Bürger und Bauern traf, so verschonte auch die neue die privilegirte Klasse; und weil die nämliche ältere Landsteuer nur in Bürgern und Bauern die Unterthanen darstellte, welche die Obrigkeit nach besitzlichem Herkommen zu belegen hatte, so fiel die subkollektirte Reichssteuer ausschließend auf die unprivilegirte Klasse. So erzeugte ein Mißbrauch den andern Mißbrauch. Unter dem Namen Herkommen wurden beide unter die Aegide der Konstitution gestellt. Freilich hatte diese es sehr gut vor. Sie wollte in dem Herkommen ein non plus ultra

bestimmen und der Willkühr einen *Damm* bauen. Aber sie übersah die Ungerechtigkeiten, die begangen werden mußten, bis es zu dieser Höhe kommen konnte. Sie fiel noch in einen andern Fehler; sie verwandelte die bestehenden Steuern mit allen ihren Fehlern in ein *eisernes Inventarium*, und — um *Verschlimmerungen* unmöglich zu machen, schloß sie auch — *Verbesserungen* aus.

Bei dieser historischen Entwickelung wird man noch durch ein anderes Resultat überrascht. Die erste *vorübergehende* Landsteuer war aus einer trüben Quelle, aus der schlechten Privathaushaltung der Fürsten hervorgegangen. Die *ständige* Reichssteuer, so wie die *ständige* Landsteuer wurde nöthig, weil ein neues Bedürfniß der Staatshaushaltung entstanden war, weil sich die Art Krieg zu führen, durch die Erfindung des Mönchs *Berthold Schwarz* verändert hatte, und weil man statt des Vasallendienstes erst eine *vorübergehende* und dann eine *ständige Soldmiliz* nöthig hatte. — Mit der Einführung der letztern fiel zwar die konstitutionelle Scheidewand zwischen der freien und unfreien Klasse nieder; auch der Leibeigne konnte und mußte sogar Soldat werden. Dabei gewann er indessen nichts. Hatte er vorher die Lasten der Grund- und Leibherrlichkeit allein getragen, so war er dagegen auch nicht schuldig, sich in Fehden todtschlagen zu lassen, die ihn gewöhnlich nichts angiengen. Jetzt mußte er alle vorige Lasten forttragen, die neue Reichs- und Landsteuer auch noch fast ausschließend bezahlen, und obendrein für fremde Zwecke die Muskete aufschultern. Wer könnte hier den Geist mißkennen, welcher im Entwicklungsgang unserer Reichs- und Territorialverfassung herrschte?

Ich habe mich bei dem Steuerpunkt lange verweilt. Es war nöthig, bekannte Data aus einem Gesichtspunkt darzustellen, aus welchem man sie, so viel ich weiß, bis jetzt, nicht dargestellt hat. — Man sprach oft von den Wohlthaten der Beschränkung der Landeshoheit in Steuersachen durch die Reichsgesetzgebung. Allein man verglich diese Beschränkung nicht mit dem Faktum. Man forschte nicht nach, warum dieses Faktum selbst da, wo ganz konstitutionell gehandelt wurde, sich so inhuman gestaltet hatte. Man prüfte nicht nach staatswirthschaftlichen Principien, die publicistische Grundlage des ganzen Systems.

Es stand im Widerspruch mit dem Geist der Zeit, mit dem Standpunkt der Kultur, mit der Lage der Nation. Es konnte sich in den Stürmen, welche Deutschland seit der französischen Revolution und nach der Auflösung der Reichsverfassung erlebt hat, aus folgenden Gründen unmöglich halten:

1. Die Besteuerung eines Volks, unter welchem der Gewerbfleiß erwacht, der Luxus gestiegen und die mannigfaltigen Kanäle der Produktion und Konsumtion geöffnet worden sind, ist ein Gegenstand der Staatswirthschaft, kein Gegenstand der Jurisprudenz, des Besitzstandes, der Präskription. — Sie muß nach dem gestiegenen Bedürfniß, nach der veränderten Richtung, welche der äußere oder der innere Verkehr genommen hat, nachdem hier ein Zweig der Industrie gestiegen, dort ein anderer gefallen ist, nachdem es Noth thut, ein Gewerbe zu heben oder ein anderes seinem Schicksal zu überlassen, sich anders gestalten können. Mit dieser

staatswirthschaftlichen Forderung ist ein besitzliches Herkommen schlechterdings unvereinbar. Es wäre ungereimt, ein Steuersystem, welches auf ein blos ackerbauendes Volk berechnet war, beizubehalten, wenn es sich zu einem Fabrikvolk erhoben hat. Eine solche Ungereimtheit hatte aber die Reichsverfassung konstitutionalisirt.

2. Eine staatswirthschaftliche und staatswissenschaftliche Besteuerung kennt weder privilegirte Personen noch privilegirte Güter. Will man ja dem Juristen in Steuersachen ein geneigtes Ohr schenken, so glaube man ihm doch, wenn er betheuert, es sey höchst unbillig, den der hat, auf Kosten desjenigen von Steuern zu befreien, der nicht hat. Die konstitutionellen Publicisten schützten freilich einen andern Gemeinplatz vor. Sie sprachen vom jus quaesitum des Befreiten, von der Verletzung desselben, wenn man sein Steuerprivilegium angreife. Er habe ja — hieß es — beim Ankauf des Guts den Preis darnach eingerichtet; er habe das Steuerprivilegium mitgekauft; er werde durch den Verlust desselben um das Kaufobjekt willkührlich gebracht; er sey berechtigt, den Verkäufer die lis zu denunciiren; oft sey der Staat selbst der Verkäufer u. s. w. Solche Raisonnements sind tausendmal geführt worden; in der vormaligen Reichs- und Territorialverfassung waren sie auch wenigstens scheinbar gegründet; denn dort nahmen die Steuern mehr oder weniger die Natur eines Privatverhältnisses an. Allein in den höhern Elementen des allgemeinen Staatsrechts fällt das nämliche Raisonnement in nichts zusammen. Kein Staatsbürger hat ein Recht auf ständige oder fixirte

Steuern. Für jeden ist das Daseyn des Staats und das Leben im Staat die Bedingung seiner civilisirten Existenz, seines gesicherten Privateigenthums, seines gesicherten Erwerbs und Verkehrs und selbst der Möglichkeit zu erwerben und Privateigenthum zu haben. Für den, der die Idee des Staats konsequent verfolgt, bleibt es gar nicht zweifelhaft, daß alles Privateigenthum und aller Privatwohlstand vom Staat ausfließt. Die gesammte Masse der Nationalindustrie ist in Hinsicht des besteuernden Staats das gesammte National-Kapital. Vermittelst der Besteuerung nimmt der Staat aus diesem Kapital, um das Kapital selbst, in so weit die Mitwürkung des Staats nöthig ist — zu verwalten, zu erhalten und wo möglich zu verbessern. Wie und wo er zu nehmen habe, ist Sache der Klugheit und Humanität, der Umstände und des Zeitbedürfnisses. Das ist die wahre staatswirthschaftliche und zugleich die einzig wahre staatsrechtliche Ansicht. Vor ihr verschwinden alle Steuerprivilegien und alle jura quaesita auf Steuerimmunitäten. Sie ist nicht leicht zu widerlegen, wird aber desto leichter von den Schmeichlern der Fürsten-Willkühr und von Leuten mißbraucht, welche die Privatzwecke des Fürsten von den öffentlichen Zwecken des Staats zu trennen, und jene diesen unterzuschieben wissen. Aber welches philosophische Raisonnement wäre nicht schon von Niederträchtigkeit und Schwäche mißbraucht worden, oder könnte mißbraucht werden?

3. Ueberhaupt war es aber der Radikalfehler des deutschen Territorialsteuerwesens, daß Land- und

Reichssteuern nur Nebensache waren, die Hauptbesteuerung dagegen auf Privatverhältnissen und Privatkontrakten, auf Patrimonial- und Dominikalverhältnissen beruhte. Mit Zehnden, Erbpacht, Frohnreluitionsgeldern, Pacht für Naturalfrohnen, mit einer zahllosen Menge im Mittelalter entstandener Prästationen unter den seltsamsten Benennungen und beschwerlichsten Erhebungsformen wurden die herrschaftlichen Speicher und Kammern gefüllt. Alle Ausflüsse der Grundansicht des Mittelalters: Der Fürst ist der einzige und wahre Grundeigeuthümer, würkte noch im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts fort. In dieser Grundansicht erschien der Regent als Brodherr, die Unterthanen als Leute oder Dienstboten, die Staatsdiener als Oberknechte, bestimmt die Dienstleute in Ordnung zu halten, die Staatshaushaltung als Privathaushaltung. Das Band zwischen Regenten und Unterthanen beruhte auf einem gemeinen Dienstbotenkontrakt, mit dem einzigen Unterschied, daß Rechte und Verbindlichkeiten auf beiden Seiten forterbten. — Eine solche Grundansicht paßte in einen Zustand der Civilisation, in welchem bei weit geringerer Bevölkerung die Kriegsverfassung auf Vasallendienst gebaut, die Kaste der Freien von den Unfreien geschieden, nur jene für waffenfähig erkannt, diese dagegen von der Nation gänzlich ausgeschlossen, und damit der Leibeigne doch nicht ganz schutzlos bliebe, die weltliche Herrschaft der Vormundschaft der Kirche und der religiösen Meinung subordinirt wurde. Machte es dieser Vormundschaft ungeachtet, der Dienstherr zu

arg, so entstand allenfalls ein Bauernkrieg; es wurden viele tausend Freie und ein paarmalhundert-tausend Leibeigne todtgeschlagen und beide Theile kehrten dann in die vorigen Verhältnisse zurück. Der Genius des achtzehnten Jahrhunderts hatte das Mittelalter aus so vielen öffentlichen und bürgerlichen Verhältnissen wegverdrängt. Allein im Abgabensystem lebte es noch in seiner gothischen Unbeholfenheit fort. Die unterste arbeitende Klasse war zum Bürgerrecht zugelassen worden; sie sollte Bestandtheil der Nation seyn; aber die Lasten, welche sie unter der Voraussetzung, daß sie es nicht sey, getragen hatte, mußte sie forttragen. Grundeigenthum war ihr beigelegt worden; aber die Leistungen, welche voraussetzten, daß sie keines habe und dem Acker für einen fremden Herrn Früchte abgewinne, waren unverändert die nämliche geblieben. Dieser offenbare innere konstitutionelle Widerspruch setzte in manchen deutschen Ländern den Fortschritten der agronomischen Industrie unübersteigliche Hindernisse entgegen, und machte durch eine unvermeidliche Reaktion ächte financielle Verbesserungen unmöglich.

4. Diese Unmöglichkeit erhielt zum Ueberfluß noch dadurch einen Zuwachs, daß das ganze Leib- und Grundherrlichkeitsverhältniß fast in jedem Reichslande mit allen seinen Ausflüssen vom Fideikommisbande umschlungen war. Durch jede Veränderung wäre das Recht der Agnaten verletzt worden. Ohne ihre Zustimmung konnte kein Simmer Rauchhaber, kein Fastnachtshuhn aus den Heberegistern weggestrichen werden. Hätte der Landesherr durch Landesvergleiche lästige Patrimonialleistungen in minder

lästige Steuern verwandeln wollen, so wäre doch die ganze Handlung ohne agnatischen Konsens nichtig gewesen und bei dem nächsten Regierungswechsel umgestoßen worden. Eben deswegen wurde sie nicht vorgenommen.

5. Freilich waren die Reichsgerichte wachsam gegen die Einführung neuer Steuern. Die unschuldigste Stempelauflage hatte auf Beschwerde der Unterthanen ein kassatorisches Mandat zur unausbleiblichen Folge. Da aber alles an das Herkommen gebunden war, so wurde die wohlthätigste Verwechslung öffentlicher Lasten eben so wenig zugegeben. Wäre noch so klar bewiesen worden, daß eine Stempelauflage, welche nur gelegentlich und gewöhnlich nur den Reichern trifft, einem Bannmühlenzwang, der den Ärmsten, bei der Befriedigung seiner unentbehrlichsten Bedürfnisse, täglich drückt, ohne allen Vergleich vorzuziehen sey, so hätten doch die Reichsgerichte jene aufheben und diesen aufrecht erhalten müssen, weil dieser herkömmlich und jene nicht herkömmlich war.

Was würde aus dem deutschen Nationalwohlstand geworden seyn, wenn in der Rheinbundsperiode, in den Tagen fiskalischer Noth, als unerhörte Bedürfnisse beispiellose Anstrengungen nöthig machten, als eine fremde Hand durch das Organ einer geliehenen Souverainität die Senne des Bogens schärfer spannte, wie sie die Landeshoheit je hätte spannen können, als deutsche Fürsten dem Ackerbau und Gewerbe die Hände einer arbeitsamen Jugend entziehen und diese auf Kosten des dadurch entkräfteten Staats, aber nicht für seine Zwecke

unter fernen Himmelsstrichen ausrüsten und unterhalten mußten — was, frage ich, würde aus dem deutschen Nationalwohlstand geworden seyn, wenn das schwerfällige, mit Leib und Grundherrlichkeit innig verschwisterte Reichs- und Territorialsteuersystem hätte beibehalten und die Volkskräfte nach dem Typus, welcher dieses System angegeben hatte, hätten angestrengt werden müssen?

IV.

Reichsbewaffnung.

Daß nie ein alter oder neuer Staat schlechtere Vertheidigungs-Anstalten aufzuweisen hatte, als das vormalige deutsche Reich, ist bekannt und entschieden.

Die Reichsbewaffnung war eine Karrikatur, der Name Reichsarmee ein Spottname, die meisten Reichskontingente nicht viel furchtbarer als eine mit Regen- und Sonnenschirmen auf die Parade ziehende päbstliche Leibwache.

Aber unendlich schlechter als die Reichsarmee und die Reichskontingente war der Sinn deutscher Fürsten für die Reichsvertheidigung. Wenn sie sich schon im Jahr 1716 vom Reichsoberhaupt vergeblich bitten ließen, daß sie doch die Vormauern des Reichs, die Reichsfestungen Kehl und Philippsburg, nicht zum Schimpf und Spott der deutschen Nation möchten zu Grunde gehen lassen; wenn sie für die Unterhaltung dieser Festungen von Zeit zu Zeit zwar ein paar Römermonate bewilligten, aber nicht bezahlten; wenn im Jahr 1753 Zimmerleute und Handwerker, welche für die Festung Philippsburg

gearbeitet hatten, die Bezahlung ihrer Rechnungen beim Reichstag persönlich erbetteln mußten; wenn die drei Reichskollegien, um künftig gegen ähnliche Sollicitanten sicher zu seyn, am 13. September 1753 beschlossen: »daß alle Ausbesserungen zu Philippsburg, so einen Kostenaufwand erforderten, jederzeit, bis auf erhaltene Reichseinwilligung, unterbleiben sollten« — wenn hundert Beispiele ähnlicher Erbärmlichkeiten in Mosers deutschem Staatsrecht zu lesen sind: — dann erlischt auch die letzte Theilnahme an der Schmach, welche fremde Eroberungssucht über das deutsche Reich gebracht hat. Eine Nation, welche durch ihre Repräsentanten so handeln konnte, verdiente kein anderes Schicksal.

Und doch war diese Nation eine der kriegerischten in Europa. In ihrem Schoos schlummerten die Kräfte, welche den römischen Koloß gestürzt, Spanien, Portugal, Frankreich, England, Afrika erobert und auf dem Schutthaufen der alten Welt, den Saamen einer neuen und kräftigern Kultur ausgestreut hatten.

War die Nation etwa entartet? War sie in Weichlichkeit versunken? Keineswegs. Aber die Grundverfassung hielt ihre Kräfte gefesselt. Die — wenn ich mich so ausdrücken darf — militärische Civilisation hatte in Europa den Gang genommen, welchen sie seit der veränderten Art Krieg zu führen, nehmen mußte. Auch die zum deutschen Reich gehörenden größern Staaten waren nicht zurückgeblieben. Der Staatenstaat dagegen war dem Zeitgeist und dem Zeitbedürfniß nicht gefolgt.

Dieser Staatenstaat bestand aus dreihundert großen und kleinen Staaten. Die Reichsbewaffnung fand sich, nach Abzug der Haustruppen, in der Bewaffnung jedes

Einzelnen. In verschiedenen Epochen waren verschiedene Repartitionsschemas festgesetzt worden. Die Publicisten stritten über die Frage, welcher Repartitionsfuß der geltende und verbindliche sey. Die erbaulichen Verhandlungen darüber finden sich in der Geschichte des immerwährenden Reichstags *).

Um die Hauptursachen der gänzlichen Untauglichkeit der Reichsbewaffnung anschaulich zu machen, muß man wieder große, mittlere und kleine Reichsstaaten unterscheiden.

Reichsstaaten vom ersten Rang waren selbstständige europäische Mächte. Ihre Bewaffnung hatte mit der Reichsbewaffnung nichts zu thun.

Sie verdankten ihre Existenz dem Daseyn eines Staatenstaats nicht. In ihren Armeen war daher auch keine Spur einer Reichsbewaffnung zu finden. Sie fanden sich nicht in, sondern ausser der Reichsverfassung, zu welcher sie sich nur aus Gewohnheit oder wegen besondern politischen Absichten hielten. Sie brauchten wohl das Reich zu ihren Zwecken. Aber zu den Zwecken des Reichs ließen sie sich und ihre Bewaffnung nicht leicht brauchen.

Staaten vom zweiten Rang hatten eine doppelte politische Existenz. Sie waren in das Reichssystem verschlungen und verdankten demselben ihre Erhaltung. Sie waren aber auch als subalterne Mächte ins europäische

---

*) Vorzüglich in der dem Freiherrn von Hügel zugeschriebenen Schrift: Pragmatische Erörterung der Grundsätze der deutschen Reichskriegsverfassung. Frankfurt und Leipzig 1795.

Staatensystem verflochten. Dieser Dualismus gab ihrer militärischen Organisation eine eigenthümliche Richtung.

Als Mitglieder des Staatenstaats sollte und mußte ihre Bewaffnung in die Reichsbewaffnung eingreifen. Sie erfüllten ihre reichsständische Verbindlichkeiten nicht, wenn nicht ihr Militäretat wenigstens dem Betrag des ihnen zurepartirten Reichs- und Kreiskontingents gleich war. Als Figuranten im europäischen Staatensystem giengen sie aber bedeutend weiter. Ihre geographische Lage, die Familienverbindungen der herrschenden Dynastie, die Persönlichkeit des Regenten, bestimmte ihr politisches Betragen. Sie waren die Trabanten eines Hauptplaneten. Aber dieser Hauptplanet war das deutsche Reich nicht. — Solche untergeordnete militärische Rollen, spielten nicht blos mehrere weltliche, sondern auch zuweilen geistliche Staaten. So war der kriegerische Bischoff Bernhard von Galen ein nicht zu verachtender Bundesgenosse Ludwigs des XIV. So erschienen in verschiedenen Epochen die Kurfürsten von Trier und Kölln als Frankreichs Alliirte.

In neuern Zeiten folgten alle größere geistlichen Staaten der durch die Politik des Hauses Oesterreich ihnen gegebenen Richtung. Die weltlichen Fürsten des nördlichen Deutschlands folgten dem System von Preussen. England hatte deutsche Hülfstruppen, deutsche Fürsten hatten englische Subsidien nöthig. Ihre militärische Organisation erhielt ihren Impuls vom Kabinet von St. James.

Im deutschen Reich, oder in der deutschen Nation, war für die Bewaffnung aller dieser Staaten, kein Vereinigungspunkt vorhanden. Ein Hessisches, Braun-

schweigisches, Hannöverisches, Sächsisches Korps, konnte wohl in die Wagschaale von Preußen, Oesterreich, England ein Gewicht legen. Das deutsche Reich wurde durch das Daseyn desselben weder furchtbarer noch mächtiger.

Bald nach dem Basler Frieden versagten gerade die militärisch organisirten deutschen Staaten der Reichsbewaffnung ihre Beiträge und kündigten dem deutschen Reich den Gehorsam auf.

Wie wenig ein militärisch organisirter deutscher Staat dem Reichssystem, wie unwillkührlich er dem europäischen Staatensystem angehöre, wie wenig er als Nebenplanet sich um den deutschen Reichskörper herumbewegen könne, zeigte in dieser Periode des entlarvten Egoismus, am auffallendsten, das Beispiel von Hannover. Nicht blos als Reichsstand hätte es seine Beiträge zur Reichsarmee liefern — auch als deutscher Staat, der einen König von Großbrittanien zum Landesherrn hatte, hätte es dem Impuls folgen müssen, welchen das Ministerium jenes Königs dem deutschen Reich zu geben suchte. Es konnte weder jenes noch dieses; es mußte sich unwillkührlich an die durch Preußen organisirte bewaffnete Neutralität anschließen.

Unter den mittleren Reichsstaaten gab es mehrere, welche, im bescheidenen Gefühl ihrer Ohnmacht, im europäischen Staatensystem zu würken, sich nicht konnten einfallen lassen.

Bei der Organisation ihres Militäretats konnten sie keinen andern Zweck haben, als entweder ihren Pflichten als Reichsstand ein Genüge zu leisten, oder eben der Repräsentationssucht, welche einen glänzenden Hofstaat, ein Geheimerathskollegium, Landesdikasterien und eine

diplomatische Vertretung bei fremden Höfen forderte, ein Opfer zu bringen.

Im ersten Fall stellten sie im Geist der Reichsverfassung ein Reichs- und Kreiskontingent auf; im zweiten unterhielten sie ein paar geputzte Regimenter, hatten die Freude ihre Leute zur Exercierzeit unter der Anführung schimmernd uniformirter Officiere, in Reih und Gliedern zu sehen, machten das Haarpuder, die Zöpfe und die Kamaschen der Soldaten zum wichtigen Gegenstand ihres Militärkodex, — und der Geist, der die kleine Kriegerschaar beseelte, war des Geistes, der sie erzeugt und gebildet hatte, würdig.

Alle Reichsstaaten vom dritten, vierten, fünften Rang u. s. w. hatten keine andere als die nämliche Alternative. Sie unterhielten ein paar Bataillone oder Kompagnien von keinem militärischen Geist belebter Prunksoldaten auf Kosten ihres ausgesogenen Landes, und ohne Gewinn für die Vertheidigung der gemeinen Sache; oder sie hielten sich innerhalb der Schranken der Reichsverfassung, leisteten alles, aber auch nicht mehr als sie forderte, wurden dafür von den mit Militärzwang und Rekrutenzug verschonten Unterthanen gesegnet und von Schriftstellern wegen ihrer Mäßigung gelobt. Sie handelten recht im Sinn der Reichskonstitution, aber schlecht für den Zweck der Reichsvertheidigung.

Denn — was war eine Reichsarmee?

Sie bestand aus dem verdoppelten oder verdreifachten Aggregat der Reichskontingente. — Ein Quintuplum wurde wohl beschlossen, aber nie gestellt. —

Im Ganzen fand sich der nämliche schlechte Geist, welcher in den Parcellen, aus welchen das Ganze zu-

sammengesetzt war, herrschte; außerdem erzeugte die Zusammensetzung selbst, eigenthümliche Fehler.

Auch hier offenbarte sich die Gehaltlosigkeit einer über zwei bis drei Quadratmeilen ausgeübten Landeshoheit.

Nachdem die gänzliche Untauglichkeit der Reichsmatrikel vom Jahr 1521, welche einige Reichsstände zu gering, andere verhältnißmäßig viel zu hoch belegte, mehrere Landsassen als Reichsstände und andere Reichsstände, die nirgends zu finden waren, aufführte — laut und oft genug zur Sprache gekommen war, wurde im Jahr 1669 das Simplum einer Reichsarmee auf 30,000 Mann (20,000 zu Fuß und 10,000 zu Pferd) festgesetzt, unter die zehn Reichskreise vertheilt und jedem Kreise die Subrepartition unter die Kreisstände überlassen.

Schon damals erklärten zwar die Kreise, welche jetzt mehr, als es die Reichsmatrikel verlangte, zu stellen hatten, daß sie sechs Jahre lang den Reichsschluß freiwillig befolgen wollten; nur protestirten sie für die Zukunft und wollten sich gegen die Reichsmatrikel nicht präjudiciren.

Im Jahr 1681 wurde das Simplum um ein Drittel, nämlich auf 40,000 Mann (28,000 zu Fuß und 12,000 zu Pferd) erhöht, und auf die Kreise repartirt. Die Frage aber: ob das erhöhte Simplum einen ständigen konstitutionellen Bewaffnungsfuß darstellen solle? — wurde nicht klar und kathegorisch entschieden.

Im Jahr 1702 wurde vom Reichstag unter andern beschlossen, daß in Friedenszeiten das Duplum — mithin 80,000 Mann — sollten gehalten werden. Das wäre für das deutsche Reich der Bewaffnungsstand im Frieden, oder der Friedensfuß gewe-

sen. Immer kein Verhältniß gegen das benachbarte Frankreich, welches einen wenigstens dreimal stärkern Friedensfuß unterhielt.

Allein in dem kaiserlichen Ratifikationsdekret vom 4. December 1702 wurde die Bestimmung des Friedensfußes übergangen, mithin dieser Theil des Reichsgutachtens zu keinem Reichsgesetz erhoben. Das Stillschweigen des kaiserlichen Hofes war nicht Zufall. Als Inhaber der Kaiserkrone wollte das Haus Oesterreich keinen reichsständischen Friedensfuß, und soviel es möglich war, keine im Frieden bewaffneten Reichsstände.

Es blieb daher abermals unentschieden, wieviel Truppen jeder Reichsstand im Frieden eigentlich zu unterhalten schuldig sey.

Die Lücke, welche der Reichstag gelassen hatte, füllte in mehreren Kreisen der Kreistag aus. Allein nicht in jedem Kreise war die Kreisverfassung in Thätigkeit. Hier hätten merkwürdige Diskussionen entstehen müssen, wenn die Frage — wie viel Truppen ein Reichsstand im Frieden wenigstens halten müsse? — hätte zur Sprache kommen können. Dies konnte aber nicht geschehen, weil nie die Unterthanen darüber, daß zu wenig, sondern nur darüber, daß zuviel Militär auf ihre Kosten gehalten würde, klagbar wurden.

So wie nun jeder Reichsstand eine geschlossene Landeshoheit ausübte, so unterhielt er auch eine von ihr ausfließende geschlossene Kriegsmacht. Ein Reichsgraf von Leiningen-Westerburg stand in dieser Hinsicht mit einem Landgrafen von Hessenkassel auf gleicher Linie. Die aus 14 Mann bestehende Viertelkompagnie des erstern, war so wenig Bestandtheil eines gan-

zen Regiments, als das aus eben so viel Tausenden bestehende Truppenkorps des letztern Bestandtheil einer ganzen Armee war.

In den Reichskreisen, in welchen eine Kreisverfassung war in den Gang gebracht worden, wurden die kommandirenden Generäle und Obersten vom Kreistage ernannt. Die viertel, halbe und ganze Kompagnien, die halben und ganzen Bataillone der einzelnen Kreisstände waren jenen Staabsofficieren subordinirt. Allein diese Ernennung galt nur für den Kriegsstand. Im Frieden hatte sie keine Würkung.

Jede Duodez- oder Sedezarmee hatte ihre eigne Administration, Kriegskanzlei, Kriegsartikel u. s. w. Keine war schuldig, anderswo Muster zu nehmen.

Kriegsminister war gewöhnlich ein zum Kammerrath erhobener Fruchtschreiber. War das Land groß genug, um ein Kreisbataillon von 4 bis 500 Mann zu unterhalten, so war der Obrist desselben der Hofkammer subordinirt. Referent in Kriegssachen, war alsdenn gewöhnlich ein Mann, welcher die Erhebung von Fastnachtshühnern, Rauchhaber und Leibbeeden zu kontrolliren hatte, nicht einmal preußischer Unteroffizier hätte seyn können — und selbst den Kamaschendienst nicht kannte.

Vaterlandsliebe konnte man von Kriegern nicht fordern, welche auf kein Vaterland stolz seyn, vom Gefühl von Nationalwürde und Nationalkraft nie ergriffen werden konnten. Militärisches Point d'Honneur, das Produkt gesellschaftlicher Auszeichnung, konnte nicht an die Stelle des fehlenden Patriotismus treten; denn ein Stand, den der Staat nicht zu ehren weiß, wird auch in gesellschaftlichen Verhältnissen nicht geehrt. Der dürf-

tig bezahlte Officier war nicht für Waffenruhm entbrannt; denn wenn es der Fähndrich zum Lieutenant oder dieser zum Hauptmann gebracht hatte, so fand er sich am Ziel seiner Laufbahn, und durfte sein graues Haupt auf seinen Trophäen ausruhen lassen; daß er mit einem österreichischen oder preußischen Kompagniechef in gleichem Rang stehe, war wohl in Pütters historischer Entwickelung der deutschen Staatsverfassung zu lesen; allein der Preuße oder Oesterreicher glaubte nicht daran und sah auf seinen Leiningen-Westerburgschen Kollegen ungefähr so herunter, wie der Senator einer reichen Hanseestadt auf seinen Kollegen in Krähwinkel.

Das waren nun die diskordanten Elemente, aus welchen — so oft Teutoniens böser Engel einen Reichskrieg beschlossen hatte — die berüchtigte Reichsarmee hervortrat.

Diejenigen deutschen Staaten, welche zu den europäischen Mächten gehörten, standen alsdann entweder dem deutschen Reich feindselig gegenüber, oder waren mit ihm verbunden. — Im ersten Fall, in welchem sich im österreichischen Successionskrieg vom Jahr 1740 Oesterreich, im siebenjährigen Preußen fand, verstand es sich von selbst, daß sie keinen Beitrag zur Reichsarmee lieferten. Aber auch nicht im zweiten. Ihre ganze Armee operirte alsdann selbstständig; sie bedienten sich der Reichsarmee nur als Hülfskorps.

Staaten vom zweiten Rang folgten nach ihrer geographischen Lage, oder nach dem Hausinteresse des Regenten, bald diesem, bald jenem System. Sie blieben beim Reich nicht um des Reichs willen, sondern als Anhänger desjenigen deutschen Staats, für welchen der

Reichskrieg geführt wurde. Hatte sie ihr Hausinteresse in ein entgegengesetztes System verwickelt, so brauchten sie ihre militärische Kräfte, ohne sichtbare Beengung ihres reichsständischen Gewissens, gegen das Reich. So hatte ein Bernhard von Galen, Bischoff von Münster, in der glänzendsten Periode der Regierung Ludwigs des XIV. gehandelt. So waren Kölln und Baiern während dem spanischen Successionskrieg Frankreichs treue Alliirte gegen das Reich geblieben. So wurden im siebenjährigen Kriege Hannöversche, Braunschweigsche und Hessenkasselsche Truppen nicht selten das Schrecken der Reichsarmee. So hatte der französische Revolutionskrieg, dessen Princip doch das staatsrechtliche Daseyn jedes deutschen Landesherrn bedrohte, kaum drei Jahre gedauert, als Preußens Austritt aus der Koalition, der Basler Friede, die Demarkationslinie und der Hessenkasselsche Separatfriede, die Kräfte des nördlichen Deutschlands der Reichsarmee entzog. Lauter Folgen der traurigen aber längst entschiedenen Wahrheit, daß das deutsche Reich, auch den militärisch organisirten deutschen Staaten vom zweiten Rang, keinen Centralpunkt der politischen Vereinigung darbot.

Und das waren doch die Staaten, welche achtungswerthe Bestandtheile zur Reichsarmee zu liefern hatten. Sie konnten gebildete, geübte, von militärischem Geist beseelte Regimenter stellen.

Was durfte man von den übrigen Beiträgen erwarten?

Die aus zweihundert fünf und siebenzig Gebieten zusammengestoßene Prunk- und Nothsoldaten, bei welchen nicht blos jede Kompagnie, sondern oft jede Kompagnie-Abtheilung ihre eigne Uniform, ihre besondere Bewaff-

nung *), ihren eignen Besoldungsfuß, ihre abgesonderte Administration, Feldbäckerei, Spital u. s. w. hatte, ein unbeholfenes unzusammenhängendes, buntscheckigtes Gemisch ohne Geschütz **), ohne Uebung, ohne talentvolle Anführung, ohne Gemeingeist, ohne allen militärischen Sinn — konnten einer geübten, organisirten, von talentvollen Befehlshabern angeführten Armee unmöglich die Spitze bieten.

Ich kann mich über die Reichsbewaffnung kurz zusammenfassen. Haustruppen hatten mit den Reichstruppen nichts zu thun, und dienten dem besondern, vom Reich getrennten, und seinem Interesse oft sehr widersprechenden Interesse ihres Herrn oder ihres Staats. — Die Reichsbewaffnung war im Frieden gerade hinreichend zur Erhaltung der innern Polizei und des Landfriedens,

*) Sie bestand gewöhnlich aus alten aus den Rüstkammern herbeigeholten Gewehren: bei Rosbach gaben von 100 Flinten kaum 20 Feuer.

**) Im Jahr 1676 wurde bestimmt, wieviel 3/4, 1/2, 1/4 Karthaunen, oder 36, 24 und 12 Pfünder, auch wieviel Feldschlangen und Regimentsstücke jeder Kreis zu stellen habe. Das Regulativ wurde im Jahr 1734 erneuert. — Man konnte im Jahr 1793 nicht mißkennen, daß sich das Artilleriewesen sehr verändert habe. Die Reichsstände trafen indessen kein neues Regulativ, um sich keine neue Last aufzubürden. Der Mangel an Geschütz setzte die Reichsgeneralität in große Verlegenheit. Man hatte in ältern Zeiten von den Reichsstädten Geschütz geborgt, aber den Abgang nicht vergütet. Jetzt weigerten sich die Reichsstädte Frankfurt, Bremen u. s. w. standhaft, Geschütz herzugeben.

der ohnehin in der militärischen Stellung des richtenden Reichsoberhaupts seine sicherste Garantie fand; im Kriege dagegen hätte sie nothwendig über Deutschland das Schicksal herbeiführen müssen, welches Polen getroffen hat, wenn nicht ein anderer Zusammenhang der Dinge und die befestigte Territorialgewalt der mächtigern Reichsstaaten, ein anderes Resultat herbeigeführt hätte.

V.

Wahre Ursachen des Untergangs der deutschen Reichsverfassung.

Ein wehrloser, von wohlgerüsteten Nachbarn umgebener Staat, kann sich nicht durch innere Kraft, sondern blos durch den zufälligen Zusammenfluß, äußerer Umstände halten.

Jahrhunderte lang blühte das kleine Genf zwischen Frankreich und Sardinien und das noch ohnmächtigere Ragusa zwischen der ottomanischen Pforte, Oesterreich und Venedig in der Mitte. Beide Miniaturrepubliken vegetirten ungekränkt, weil kein Nachbar zugeben wollte, daß sich der andere, der schwachen Pflanze bemächtige.

Das deutsche Reich — verhältnißmäßig unendlich ohnmächtiger als Genf und Ragusa — verdankte seit dem Westphälischen Frieden, der Eifersucht der großen Territorialmächte, aus welchen es selbst zusammengesetzt war, seine ephemere Fortdauer.

Zu einer Zeit, da die Springfedern der inneren Verfassung noch viel weniger abgenutzt zu seyn schienen, schien die Uebermacht der Ferdinande der deutschen Reichsverfassung den Untergang zu bereiten. Die Unbe-

sonnenheit des Winterkönigs war durch eine Achtserklärung und durch die Uebertragung der pfälzischen Kur an Baiern, ohne Zuziehung des Reichs, durch einen Kabinetsspruch, gestraft worden; das Herzogthum Mecklenburg wurde österreichischen Feldherren, mit Hinwegsetzung über Erbverbrüderung und Fürstenautonomie hingegeben; reichsständige Sicherheit, Staats- und Familienfideikommiß, alles war untergraben; denn der österreichischen Territorialmacht stand keine andere gegenüber.

Da ermannte sich Frankreich unter Richelieu. Der erstgeborne Sohn der katholischen Kirche bot dem Erstgebornen der protestantischen freundlich die Hand. Beide setzten der Herrschsucht Schranken und das deutsche Reich erhielt durch den Westphälischen Frieden eine neu fixirte Verfassung.

Freilich kostete die Rettung viel. Elsas, über welches Frankreich zweideutige Rechte und eine unzweideutige Gewalt erhielt, war der geringste Preis. Durch die partielle Sekularisation, durch die itio in partes, durch die Suspension der Richtergewalt bei Streitigkeiten, die mit dem Religionsinteresse in Verbindung zu stehen schienen, oder bei welchem ein Theil dieses nur glaubte, durch das dem kleinsten Reichsgrafen ertheilte jus foederum, durch die dem unbedeutendsten Reichsritter gesicherten Hoheitsrechte, wurden Principien aufgeopfert. Es wurde ein Zustand von Schwäche und Anarchie konstitutionalisirt. Es wurde dem kaiserlichen Adler mehr als eine Schwungfeder ausgerissen. Die Reichsverfassung wurde auf Kosten der Nationalkraft aufrecht erhalten.

Frankreich, Schweden und zuletzt gar im Teschner Frieden Rußland wurden die diplomatischen Garants dieser Verfassung.

Neben der diplomatischen gab es aber eine noch weit wichtigere politische Garantie derselben. Sie fand sich in der Rivalität zwischen Oesterreich und Preußen. Ohne Oesterreich würde Preußen, ohne Preußen würde Oesterreich die Selbstständigkeit der Reichsstände und ihre konstitutionelle Verbindung entweder über den Haufen geworfen, oder wenigstens furchtbar untergraben haben. Weil aber jeder dem andern die Rolle, welche einst Karl der V., Ferdinand der II., und Ludwig der XIV., mit glänzendem, obgleich vorübergehendem Glück gespielt hatte, höchst sauer machen konnte, so übernahm lieber jeder die umgekehrte Rolle des Beschützers und Vertheidigers der Reichsverfassung und ihrer Mitglieder. Oesterreich beschützte als Reichsoberhaupt die geistlichen, die kleinen weltlichen Fürsten, und die Reichsritterschaft gegen Preußens Sekularisirungs- und Mediatisirungssucht. — Preußen nahm sich als Reichsmitstand mächtigerer Staaten gegen Oesterreichs Arrondirungsbegierde an. Beide hatten von ihrer Politik den großen Vortheil, daß sie nach Konvenienz handeln und dabei von uneigennütziger Selbstaufopferung, von rücksichtsloser Erfüllung reichskonstitutioneller Pflichten, mit der augenfälligsten Wahrheit sprechen konnten. Uebereinstimmung zwischen That und Rede ist indessen bei einem solchen Verhältniß in der Länge schwer. Unwillkührlich wechselten die rivalisirenden Vertheidiger der deutschen Reichsverfassung zuweilen die Rollen. Dies zeigte sich bei Gelegenheit der Diocösanstreitigkeiten zwi-

schen Passau und Salzburg auf der einen und Oesterreich auf der andern Seite. Sie giengen Preußen von Haut und Haar nichts an. Preußen stand an der Spitze des protestantischen Religionstheils; denn seit dem Uebertritt des Kurhauses Sachsen zur katholischen Religion war das kursächsische Directorium corporis evangelicorum eine bloße diplomatische Form. Welches Interesse hatten die Protestanten bei der Erhaltung der geistlichen Rechte und Einkünfte eines katholischen Bischofs und Erzbischofs? Preußen hatte, als Kurbrandenburg, sich von den, die Schirmvogtei der katholischen Kirche betreffenden Artikeln der Wahlkapitulation, ausdrücklich losgesagt. Mit welchem Recht konnte es die Verletzung dieser Artikel zu einem Gegenstand seiner reichskonstitutionellen Dazwischenkunft machen? Dennoch erlebte Deutschland das unerhörte Phänomen, daß deutsche Fürstbischöfe Preußen als ihren Heiland verehrten. — So entstand der Fürstenbund.

Auch war für das deutsche Reich nicht zu fürchten, daß der Haß seiner rivalisirenden Beschützer in einem Partagetraktat erlöschen, und daß seine eigene Existenz der Preis der Versöhnung werden möchte. Das deutsche Reich war kein Polen. Zwar war die Konstitution beider Staaten gleich hinfällig und wehrlos. Aber Polen bestand aus großen, über leibeigene, der Waffen unfähige Bauern, gebietenden Gutsbesitzern. Die Hauptbestandtheile des deutschen Reichs waren geschlossene, militärisch organisirte, widerstandsfähige Staaten. Der Vollziehung eines Partagetraktats würden Sachsen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Braunschweig, Mecklenburg u. s. w. mit Kanonen widersprochen haben. Der Weg zur Zertrümmerung der deutschen Reichsverfassung durch

Theilung deutscher Länder gieng über die Leichenhügel aller Staaten vom zweiten Rang. (Die Kreiskontingente von Braunfels, Wittgenstein, Erbach u. s. w. wären freilich nicht in Betracht gekommen). Die Schande der Unternehmung wäre gewiß, der Ausgang ungewiß geworden. Und eben deswegen kam sie nie in Vorschlag.

Auch wäre dann Frankreich kein müßiger Zuschauer geblieben. Es war Frankreichs Interesse, die militärischen Kräfte der deutschen Nation sowohl für Oesterreich, als für jede andere große Macht zu neutralisiren. Darum hatte sich schon Heinrich der II. libertatis germanicae et principum captivorum vindex genannt. Im Sinn dieser Politik war der ganze Westphälische Frieden abgefaßt worden. Frankreich hätte nie eine Staatsveränderung zugegeben, durch welche die entwickelten deutschen Nationalkräfte Oesterreich, Preußen oder beiden Mächten gemeinschaftlich, oder auch jedem zur Hälfte zugewachsen wären.

So fand sich das deutsche Reich durch die wechselseitige militärische und politische Stellung drei großer europäischer Kontinentalmächte gesichert. — Obgleich selbst militärisch bedeutungslos, spielte es dennoch im europäischen Staatensystem eine wichtige Rolle. Es lag zwischen Frankreich, Oesterreich und Preußen als eine ungeheure neutrale oder neutralisirte Strecke in der Mitte. Es hielt den Süden und Norden von Europa außer Berührung. Seine Fürsten waren nicht bedeutend genug, um gefürchtet, aber bedeutend genug, um gesucht, geschmeichelt und benutzt zu werden. Der Westphälische Friede hatte den Reichsverband so locker geschlungen, daß jeder Fürst, seinen reichsständischen Verbindlichkei-

ten unbeschadet, jede auswärtige Verbindung eingehen konnte. Allen europäischen Staaten war dadurch die Möglichkeit gegeben, im Staatenstaat selbst einen Staat zu bilden. Alle ließen ihm deshalb gern sein ruhmloses Daseyn. Ein neunundzwanzigjähriger, durch den baierschen Successionskrieg kaum getrübter Friede, war bis zum Jahr 1792, die unverkennbare aber nicht gehörig erkannte Wohlthat dieses Zustandes.

Durch den französischen Revolutionskrieg verlor Europa seine politische Haltung und das deutsche Reich seine Sicherheit.

Es wurde in diesen Krieg, wie in alle vorige hineingezogen — nicht als Haupt- sondern als Hülfsmacht; die bekannten Vorgänge im Elsaß gaben den Namen her. Die Konvention von Pillnitz, die ganze Lage der Dinge, das Bedürfniß der Häupter der neugebornen Republik, mit allen Regierungen Krieg zu führen, waren die wahre Ursache.

Preußen und Oesterreich ergriffen die Waffen, nicht weil das deutsche Reich in seinen einzelnen Fürsten im Elsaß war gekränkt worden, sondern sie machten diese Kränkungen geltend (das deutsche Reich hatte größre, muthwilligere unter Ludwig dem XIV. erlitten und es war kein Reichskrieg entstanden, z. B. durch die Ueberrumpelung von Straßburg mitten im Frieden,) weil ihre richtig oder unrichtig berechnete Politik ohnehin Krieg gegen Frankreich wollte. Ich bemerke dieses Verhältniß, nicht, um gehässige Erinnerungen zu erneuern, sondern — weil es zur Sache gehört.

Was die Reichsarmee in den vorigen Kriegen gewesen war, war sie auch hier — ein schlecht organisirtes Hülfskorps, welches — sobald die großen Territo-

rialarmeen geschlagen waren, nicht — einmal als Reserve vorrücken konnte.

Das linke Rheinufer gieng verloren. Preußen verzweifelte an der Rettung der gemeinen Sache. Es dachte nur auf die seinige. Es that noch mehr. — Es beschloß, die Erniedrigung des deutschen Reichs und Oesterreichs Unfälle so gut zu seiner Territorialvergrößerung zu benutzen, als es die Umstände erlauben wollten.

So entstand im Jahr 1795 der Basler Frieden. In den geheimen Artikeln desselben war schon von Entschädigung für das Wenige, was Preußen auf dem linken Rheinufer verloren hatte, und von Sekularisation die Rede.

Preußens Abfall neutralisirte den Norden von Deutschland und zog den Hessenkasselschen Separatfrieden nach sich, wo wieder Entschädigung für St. Goar und Rheinfels zugesichert wurde. Diese Vorgänge verleiteten manchen sehr kleinen gefürsteten Reichsgrafen, manchen der jetzigen Standesherrn, ebenfalls Neutralität zu suchen.

Seit dem Westphälischen Frieden hatte fast in allen bisherigen Reichskriegen der eine oder der andere Reichsstand konstitutionswidrig gehandelt. Aber ein so schamloser Egoismus, eine so unverhüllte Verachtung des Reichsverbandes und reichsständiger Pflichten hatte sich so allgemein auch der kleinsten Reichsstände noch nie bemächtigt.

Oesterreich erlitt schwere Niederlagen. Es unterzeichnete im Herzen seiner Erblande die Präliminarien von Leoben. Es verließ die deutsche Sache im definitiven Frieden von Campo-Formio. Aus Mainz — nicht dem Namen aber der Sache nach eine wahre

Reichsfestung — zog es seine Besatzung zurück, und erhielt dagegen Venedig.

Im Bunde mit Preußen und Oesterreich erfuhr das deutsche Reich, was der Schwache im Bunde mit dem Starken immer erfahren wird. Leidet der Starke Noth, so giebt er den Schwachen als Lösegeld, als Preis der Versöhnung hin. Indessen hatte Preußen den Anfang gemacht, und Oesterreich verließ das Reich, erst nachdem die mächtigsten Reichsstände Oesterreich verlassen hatten.

Die Friedensschlüsse von Basel und Campo-Formio hatten im Allgemeinen Sekularisation verabredet. Dem deutschen Reich sollten in den geistlichen Wahlfürsten seine treusten Stützen, seine ächt konstitutionell gesinnten Anhänger entzogen werden. Die weltlichen Territorialfürsten wurden wegen ihrer Territorialentschädigung auf das Reich assignirt. Wer wenig oder nichts am linken Rheinufer verloren hatte, spiegelte einen recht großen Verlust vor, damit ihm das Reich eine recht große Rechnung zu bezahlen habe. Die meisten Erbfürsten hätten es für ein Unglück gehalten, wenn es nicht zur Sekularisation gekommen wäre. Vorzüglich die kleinern hätten sich noch mehr bekümmert, wenn sie statt der reichen Abteien, auf welche sie Jagd machten, ihre ausgesogenen transrhenanischen Länder zurückerhalten hätten. Mit der Reichsreintegration wäre unter dieser Alternative wenigen gedient gewesen. Preußen hätte zuerst protestirt.

Die Insolenz des französischen Direktoriums ließ es nicht zum Frieden kommen. Der Reichskrieg wurde unter Rußlands Auspicien erneuert. Der glückliche Feldzug vom Jahr 1799 zeigte im Hintergrunde die Mög-

lichkeit, daß man nicht säkularisiren werde. Bonapartes Wiedererscheinung auf dem europäischen Kontinent änderte abermals die Lage der Dinge und führte Deutschland seinem Fatum unaufhaltsam entgegen. Der Frieden von Lüneville sprach die Entschädigung der Erbfürsten auf Kosten der Wahlfürsten nochmals kathegorisch aus.

Frankreich hätte die Vollziehungsart dieses Theils des Lüneviller Friedens beinahe gleichgültig seyn können. Es wollte in Hinsicht Deutschlands militärische Ohnmacht. — Für diesen Zweck war es so ziemlich einerlei, ob Miltenberg von einem Fürsten von Leiningen oder von einem Kurfürsten von Mainz, ob Kösfeld von einem Fürsten von Salm, oder von einem Bischof von Münster besessen werde. Geistliche Fürsten ließen durch Flugschriften eine Repartition des erlittenen Schadens unter geistlichen und weltlichen Staaten, mit Beibehaltung der erstern, ungefähr so vorschlagen, wie nach der Lex Rhodia de jactu, der zur Erhaltung Aller freiwillig getragene Verlust, von Allen übernommen wird. — Der Vorschlag wäre in der Ordnung gewesen, wenn nur bei dem großen Sturm die vorsichtigen Passagiere, statt — wie es die Lex Rhodia voraussetzt, eigenes Gut über Bord zu werfen, um fremdes Eigenthum zu retten, nicht grade umgekehrt, fremdes Eigenthum den tobenden Wellen geopfert hätten, um ihr eigenes in Sicherheit zu bringen.

Indessen hätte sich wahrscheinlich Frankreich diesen Vorschlag, der allerdings die publicistische Integrität des deutschen Reichs, seine geistliche Kurfürsten, seine drei Erzkanzler, die geistliche Fürsten und Prä-

latenbank gerettet haben würde — gefallen lassen. Aber die Erbfürsten — Preußen an der Spitze — meinten es nicht so.

Sie wollten nicht als Unglücksträger in gemeiner Noth, die geistlichen Fürsten als Gefährten im Unglück, neben sich dulden. Sie wollten gar keine Unglücksträger seyn: aus den geistlichen Stiftungen sollte ihr ganzer Verlust mit Wucherzinsen bezahlt — der Verlust des linken Rheinufers sollte der Gelegenheitsmacher zu ganz neuen Erwerbungen werden.

Man weiß, welche Bewegung unter den Erbfürsten entstand, als im Monat August des Jahres 1801 die Wahl eines österreichischen Prinzen zum Bischof von Münster die Aussichten auf eine Totalsekularisation zu entfernen schien. Preußen zog die Sturmglocke; Frankreich mußte dazwischen treten; die Wahl durfte nicht vollzogen werden.

Preußen verwechselte nun die ausgesprochene Rolle eines Beschützers der deutschen Reichsverfassung mit der ausgesprochenen Rolle eines Beschützers des Hausinteresses der Erbfürsten auf Kosten der Reichsverfassung. Es verwechselte die Rolle, weil dabei für das halbverlorne Herzogthum Cleve und für einige ganz verlorne kleine Fürstenthümer, alle in Westphalen und Niedersachsen gelegenen geistlichen Länder, mit Ausschluß von Osnabrück, zu gewinnen waren.

Nicht französische Politik, welche bei dem Sekularisationsgeschäft mehr passiv als aktiv, mehr geleitet als selbstthätig würkte — deutsche Territorialfürsten selbst, stürzten ihres Hausinteresses wegen — zur großen Freude der meisten kleinen Erbfürsten, der jetzigen Standes-

herren — den letzten Tragpfeiler der deutschen Reichsverfassung um. —

Dem Fall aller deutschen geistlichen Staaten folgte der Fall aller Mediatstifter und — was für die Reichsverfassung wichtiger war, — die Mediatisirung von drei und vierzig freien Reichsstädten nach. — Die Kaiserkrone wurde ihres letzten Edelsteins beraubt. Er hatte zu wenig Werth, als daß das durch unglückliche Kriege erschöpfte Haus Oesterreich einen ernstlichen Widerstand hätte leisten sollen.

Nichts hätte während dem Laufe der zu Regensburg über die Vollziehung des Lüneviller Friedens gepflogenen Verhandlungen die Niederreißung der ganzen Reichsverfassung verhindert. Aber das konnte jetzt noch nicht in Frankreichs Planen und Interesse liegen. Noch hatte Napoleon den Gedanken an eine Universalmonarchie vielleicht sich selbst nicht eingestanden. Oesterreich, Preußen, Rußland standen noch als große Kontinentalmächte, gekränkt, aber nicht gedemüthigt, Frankreich furchtbar gegenüber. Was von der Reichsverfassung noch übrig war, lähmte die militärische Kraft deutscher Völker. Noch fand sich Frankreich in der Lage nicht, daß es die Gesammtmasse derselben zu seinen Zwecken hätte benutzen können. Die Aufhebung der Reichsverfassung dagegen hätte Oesterreich oder Preußen neue Kräfte zugeführt oder einen Mittelstaat gebildet, der Frankreichs Vergrößerungsbegierde ebenfalls einen Damm würde entgegen gesetzt haben. Seinetwegen mußte Frankreich noch zur Zeit die deutsche Reichsverfassung aufrecht erhalten.

Aber für Oesterreich hatte nun die Kaiserkrone ohne geistliche Fürsten, ohne Reichsstände, ohne kon:

stitutionell gesinnte Anhänger keinen Werth mehr. Es konnte weder im Kurkollegium noch im Reichsfürstenrath auf eine Stimmenmehrheit rechnen. Kein Gedanke, daß es bei seinen Kriegen gegen Frankreich, wie es bisher seit dem Westphälischen Frieden, und ungeachtet dieses Friedens immer geschehen war, das deutsche Reich in sein Interesse verwickeln, und zu einem Reichskrieg gegen Frankreich hätte bestimmen können. Die Absicht, die deutsche Kaiserkrone zu derelinquiren, sprach Franz der II. sehr unzweideutig aus, als er im März 1805 — zu einer Zeit, wo noch niemand den Ausbruch eines neuen Krieges mit Frankreich vermuthete — den Kaisertitel und den damit verbundenen Rang auf sein Erzhaus übertrug. Oesterreich gab die nämliche Absicht, wo möglich noch deutlicher zu erkennen, indem es bei der Annäherung des Krieges gegen Frankreich, die Kriegserklärungen von Baiern, Würtemberg und Baden dem Reichstag nicht anzeigte, und den darin diplomatisch enthaltenen, mit diplomatischer Felonie verknüpften Landfriedensbruch nicht rügte. Es fand es nicht der Mühe werth, die Handlungen von Reichsständen als konstitutionswidrig darzustellen, die es kaum noch als Reichsstände betrachtete, und deren Kaiser zu seyn, ihm eben so gleichgültig war.

Frankreich dagegen drückte bei jeder Gelegenheit seine Achtung gegen das deutsche Reich aus. Wurde der Hof zu Malmaison um Einmischung in Angelegenheiten gebeten, welche die Reichsjustiz zu entscheiden hatte, so machte er es sich zum Grundsatz, dieser letztern ihren ungehinderten Lauf zu lassen. Kurz vor dem Ausbruch des im Jahr 1805 wiederbegonnenen Krieges gegen Oesterreich ließ Napoleon dem Reichstag und dem deut-

schen Reich die Fortdauer seiner Freundschaft versichern. So wichtig war ihm noch damals die Beibehaltung einer, die Masse des Widerstandes, welchen er zu überwältigen hatte, vermindernden Staatsform.

Der kurze aber thatenvolle Feldzug der letzten Monate des Jahres 1805 nahm Oesterreich vollends die Neigung, die Rechte der gekränkten Kaiserwürde aufrecht zu erhalten. Es ließ es im Preßburger Frieden geschehen, daß zwei Kurfürsten — Baiern und Würtemberg — sich die Königswürde und mit ihr die volle Souverainität beilegten, indeß der deutsche Kaiser nur eine ihm subordinirte Landeshoheit anerkennen konnte. Beide Staaten entsagten damit, der That und Wahrheit nach, dem Reichsverband, dem sie doch äußerlich angehören wollten. Ein Symptom totaler Auflösung zeigte sich wenig Monate nachher, als der Erzkanzler, um seinen kleinen Staat gegen die Nachstellungen eines mächtigern Nachbarn zu sichern, in der Verfassung selbst kein Hülfsmittel mehr fand, und verfassungswidrig den Cardinal Fåsch zu seinem Nachfolger ernennen zu müssen glaubte. Fast zur nämlichen Zeit riß Preußen das Kurfürstenthum Hannover, und Schweden den Antheil seines Königs an Pommern, aus der Reichsverbindung heraus.

Und nun war auch endlich der Zeitpunkt erschienen, wo Frankreich, im Geist seiner Politik, die Verfassung, die es bis jetzt zu beschützen affektirt, oder vielmehr, die es wirklich beschützt hatte, selbst vernichten mußte.

Es hatte die Reichsverfassung mit ihren Anomalien, und gerade dieser Anomalien wegen, beschützt, weil sie das Mittel war, die deutsche Gesammtkraft zu theilen,

zu neutralisiren, und weil jede andere Verfassung das Gegengewicht gegen Frankreich würde vermehrt haben; es vernichtete sie, weil es nun selbst Deutschland militärisch brauchen und das Gewicht, welches durch die Verfassung seinen Feinden entzogen war, in seine eigne Schaale legen wollte.

Der Staatenstaat hatte durch die Sekularisation den schwachen Rest innerer Haltung verloren. Außer sechs Reichsstädten und einer Menge kleiner Fürsten, welche zusammengenommen kaum den achten Theil des ganzen, zum deutschen Reich gehörenden Flächenraumes besaßen, hatte kein Reichsstand, bei der Fortdauer der Reichsverbindung, ein überwiegendes Interesse.

Die erst zur erblichen Patrimonialgewalt, dann zur unvollkommenen und seit dem Westphälischen Frieden zur vollendeten Landeshoheit gesteigerte anvertraute Macht der ursprünglichen Statthalter, hatte sich schon durch die That nach innen und aussen als Souverainität gezeigt. — Die Abschaffung der Landstände waren Aeußerungen innerer, die Abschließung von Bündnissen und Kriegserklärungen gegen das Reichsoberhaupt, waren Beweise äußerer Souverainität.

Mit dieser publicistischen Stellung war die Subordination unter Kaiser und Reich unvereinbar.

Auch der Kaiser hatte durch Uebertragung der Kaiserwürde auf sein Erzhaus gezeigt, wie wenig er die deutsche Kaiserkrone achte.

So waren schon alle Theilnehmer durch ihr Wechselverhältniß, aus der Reichsverbindung herausgetreten, ehe sie noch das Wort: Auflösung, ausgesprochen hatten.

So geht in der moralischen, wie in der physischen Welt nichts sprungweise. Wie der Erscheinung des Lebens ein in die Geheimnisse der Natur eingehüllter Lebensproceß vorangeht, so ist die Erscheinung des Todes nur eine geringe Steigerung des längst begonnenen Zerstörungsprocesses. Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung war keine Revolution. Sie konnte einige Decennien später, sie konnte mit einigen andern Nebenumständen erfolgen. — Ausbleiben konnte sie nicht.

VI.

Rheinbund.

Welche neue Form Deutschland annehmen müsse, um zu Frankreichs Zwecken zu dienen, konnte keinen Augenblick zweifelhaft seyn. Sie war in der Lage der Dinge selbst, mit Nothwendigkeit gegeben.

Sollte Napoleon sich selbst die Kaiserkrone aufsetzen? Wie war das, ohne alle Rechtlichkeit mit Füßen zu treten, möglich? Was hatte Franz der II. an den Reichsständen verbrochen? Wie konnten sie ihm die durch ihre eigne Handlungsweise ihres Glanzes beraubte Krone nehmen?

Und was hätte Napoleon mit dieser Krone, mit dem Primat in dieser Reichsverbindung gewonnen? Nicht viel mehr als das, was Oesterreich jetzt verlor. Mit einer dem Zeitgeist widersprechenden, zum Widerstand und zum Angriff gleich ungeschickten Reichsverfassung, mit einer durch sie gelähmten, von einer elenden Reichsarmee repräsentirten deutschen Militärmacht, war Napoleon nichts gedient.

Eingriffe in diese Verfassung würden durch das Geschrei der großen und kleinen Territorialherrn und durch Associationen unter Englands, Rußlands und Preußens Schutz — vorausgesetzt, daß Oesterreich noch zu entkräftet war, um an einen neuen Krieg zu denken — erwiedert worden seyn.

Sollte Napoleon die Territorialherrn selbst stürzen? — sie, unter welchen die größten ihm so eben die wichtigsten Dienste geleistet hatten, sie, die unendlich fester standen, als die Reichsverfassung? — Das wäre ja gerade das Mittel gewesen, die deutsche Nationalkraft gegen sich zu reizen. Die Unterthanen hiengen fester an ihrem Herrn als am deutschen Reich. In den größern Staaten wußten sie kaum etwas von der Existenz dieses sogenannten Oberherrn ihres Herrschers. Der Badner, der Baier, der Hesse, war durch alte Bande an den Stamm der Zähringer, der Wittelsbacher, an die Nachfolger Philipps des Großmüthigen gefesselt.

Hätte Napoleon im Jahr 1806 auf Kosten der Territorialhoheit seine Absichten auf Deutschland durchsetzen wollen, so hätte man vielleicht schon damals eine Nationalbewaffnung, die Bildung einer Landwehr, und eines Landsturms erlebt.

Konnte sich weder der eine, noch der andere Weg Frankreichs Politik empfehlen, so blieb ein dritter übrig, auf welchem man alles erreichen konnte, was auf dem ersten nicht zu erlangen war, und keine der Schwierigkeiten fand, welche der zweite darbot.

Dieser dritte Weg lag vor allen Augen offen da. Er war von der Natur selbst vorgezeichnet. Er drang sich dem gemeinsten Menschenverstand auf.

Das Reichsverband auflösen, die Landeshoheit befestigen, jenem keine diplomatische Form substituiren, diese — was nun von selbst folgte — zur Souverainität steigern, sich die Person der neuen Souveraine verpflichten, und sich durch diese die Völker versichern, die Souveraine durch ihr eigenes Interesse, die Unterthanen durch ihre Treue gegen die Souveraine, zu jeder Anstrengung bestimmen — das war der einzuschlagende Weg. — Und so entstand der Rheinbund.

Dieser Bund, — obschon höchst unvollkommen organisirt und auf eine, durch einen innern Widerspruch entstellte Urkunde basirt — hätte wohl eine Zeitlang bestehen können, wenn Napoleon Mäßigung gekannt hätte. In dem bleibenden Interesse der Theilnehmer fand sich die Bürgschaft seiner Dauer. — Ob zum Glück der Nation? — Das ist eine andere Frage.

Aber Napoleons Länderdurst war nicht befriedigt, so lange es Länder gab, die inkorporirt werden konnten. Er wollte nicht blos Deutschlands militärische Kräfte, er wollte sich alle seine Kräfte unterwerfen. Er betrachtete in der Folge den Rheinbund als ein Provisorium, als einen Uebergang zu derjenigen andern Ordnung, über welche er sich nicht aussprach.

Er nannte sich Protektor des Bundes und das — ebenfalls im Sinn seiner Politik. Der Name bestimmte nichts, damit er ihm nicht die Hände binde, und damit er Freiheit hätte, in der Folge desto mehr zu bestimmen.

Mit der Schließung des Bundes war von Seiten der Territorialfürsten Lossagung vom Reich und Annahme von Herrscherrechten über kleine Mitstände verbunden. Beide Handlungen haben

Manifeste und Schriftsteller hart gerügt. Manifeste sprechen die Leidenschaften der Staaten aus; Schriftsteller leisten durch ihren bloßen Namen für die Gerechtigkeit ihres Urtheils keine Bürgschaft.

I) Die den Staatsvertrag vom 12. Juli 1806 unterzeichnenden Bundesfürsten sagten sich **nicht** los von der **physischen** Person eines Monarchen, den die richtende Geschichte unter denen zuerst nennen wird, welche die Zierde des Throns waren, durch Rechtlichkeit und Mäßigung (mehr zu sagen, ziemt dem gleichzeitigen Schriftsteller nicht). Sie sagten sich los von der **moralischen** Person, **deutsches Reich** genannt; diese moralische Person lag schon in den letzten Zügen; sie waren der physischen Person des Kaisers nur in soferne verpflichtet, als die Seele der moralischen seyn konnte.

Von dieser moralischen Person sagten sie sich — wie sie selbst erklärten — darum los, weil sie ihnen keinen Schutz, keine Sicherheit, keinen Frieden mehr gewähren konnte. Dies war wahr, geschichtlich erwiesen, und wäre auch dann wahr gewesen, wenn nicht in dem Augenblick, da die Bundesakte unterzeichnet wurde, französische Armeekorps, Schwaben, Baiern, den Ober- und Mittelrhein besetzt gehalten hätten, ohne daß die Reichsverfassung vermögend war, jene Reichsländer von der unwillkommenen Last zu befreien.

Die Ohnmacht und Bedeutungslosigkeit der derelinquirten Reichsverfassung, hatten wenigstens die sie derelinquirenden Bundesfürsten nicht zu verantworten. Der Krankheitsstoff war dem Reichskörper seit Jahrhunderten eingeimpft worden. Erwiederte man: dieses sey **durch die Hand der Vorfahren der Bundesfürsten geschehen**, so durften sie antworten:

daß auch die Kaiser und mitunter Oesterreichische Kaiser mitgeholfen hätten. Am kräftigsten aber hatten tief im Mittelalter vorbereitete Verhängnisse mitgewürkt, welche von einer höhern waltenden Macht hervorgerufen, Völker, Familien und Individuen, ihrer Katastrophe, unaufhaltsam entgegen führen.

Die in den Bund eintretenden Fürsten waren nicht blos Reichsstände. Sie waren dem Recht und der That nach würkliche Souveraine, wenn schon die Diplomatik die Landeshoheit nur Halbsouverainität nannte; sie waren die wahren Väter ihrer Völker; sie waren für die Rettung ihres Landes von den Drangsalen neuer Kriege, deren Schauplatz das Land selbst geworden wäre, ihrem Gewissen, ihren Unterthanen, der Nachwelt, verantwortlich.

Dies war ihnen im gegenwärtigen Augenblick nur durch den Austritt aus dem Reichsverbande, nur durch den Eintritt in den Rheinbund möglich.

Sie waren nicht mächtig genug, den Strom der Weltereignisse selbst zu bestimmen, wohl aber ihm selbstständig zu folgen. Die Unterzeichnung der Bundesakte war daher für sie Pflicht der Selbsterhaltung, sie war Regentenpflicht.

II) »Sey es:« — wird erwiedert — »aber daß sie » sich Mitstände, Mitlandesherrn, moralische Personen, » die staatsrechtlich mit ihnen durchaus auf gleicher » Stufe standen, unterwarfen, ihr politisches Daseyn » vernichteten, daß sie nicht umgekehrt diesen Mitlandes» herrn selbst zur Souverainität halfen, das ist schreiend;

» für ein solches Benehmen hat die Geschichte keinen » Namen. « —

Es wird eine Zeit kommen, — und vielleicht ist sie nicht fern — wo die gekränkte Eigenliebe der Standesherrn, ruhigern Ansichten Gehör gibt.

Das Todesurtheil der Reichsverfassung gieng vom Protektor aus. Die Gestaltung des Rheinbundes war eine Geburt seiner Politik *). Der vorliegende erste Zweck war die Benutzung der militärischen Kräfte Deutschlands. Diesem Zweck konnten nur die militärisch organisirten größern Staaten die Hand reichen.

Die kleinen Reichsstaaten waren dazu nicht tauglich. Mit einem Wertheimschen, Erbachschen, Braunfelsischen Kontingent konnte man nichts anfangen. Vereinigte man sie, so hatte man einen Haufen Soldaten, aber kein

*) Standesherrliche Schriftsteller haben von den Schleichwegen gesprochen, auf welchen die Minderzahl der Reichsstände den Untergang der Mehrzahl eingeleitet habe. — Das ist eine gehässige, von allem Beweis entblößte Insinuation. Wer sich Deutschlands Lage nach dem Preßburger Frieden erinnert, die Erscheinung eines Herzogs von Cleve und Berg in der Person des jetzigen Königs von Neapel, die militärische Besetzung des diesseitigen Ober- und Mittelrheins, das schon im Monat März 1806 dumpf cirkulirende Gerücht, es würden die Oranischen Länder zum Vortheil des Herzogs von Berg occupirt werden, die bange Erwartung der allgemein und mit Bestimmtheit vorausgesehenen formellen Auflösung der deutschen Reichsverfassung — wird nicht entfernt glauben, daß der ganze Plan aus einem andern als aus Napoleons Kopf und Kabinet ausgeflossen sey. —

Armeekorps. Unsere künstlich zusammengesetzten Heere bedürfen eine geschlossene, vielseitig würkende, und doch in einander greifende Administration. Es müssen wissenschaftlich gebildete und durch Erfahrung geübte Officiere an der Spitze stehen. Ein kleiner mit einem Fürstendiplom versehener Reichsgraf konnte wohl seinem schon vorher zum Kammerrath erhobenen und die Kriegssachen verwaltenden Frohnschreiber den Titel eines Kriegsraths beilegen; er konnte ihm auch wohl, damit ein Kriegskollegium herauskomme, noch einen andern Frohnschreiber beiordnen. Dadurch erhielten aber die Mitglieder des Kollegiums noch nicht die einer Militärverwaltung unentbehrlichen Kenntnisse, Erfahrung und Routine. Hätten sie auch durch Inspiration die fehlende Eigenschaften erlangt: so würde es doch ihren Talenten an einem Terrain gemangelt haben. Aus 100 bis 150 Soldaten bildet man kein organisirtes Korps. Napoleon wollte Baiersche, Würtembergsche, Badensche Hülfstruppen, aber keine aus Kontingenten bestehende Reichsarmee.

Gründe genug für den Protektor, Baiern, Würtemberg, Kurerzkanzler unter dem Namen Fürst Primas, Baden, Hessen, Berg, Nassau stehen zu lassen, und die kleinern Fürsten einem der größeren zu incorporiren. — Die Bedeutungslosigkeit der kleinen Kontingente hatte Frankreich in den vorigen Kriegen und zu seinem Schaden bei Rosbach kennen gelernt.

Leyen, Isenburg, Salm, Hohenzollern, Aremberg wurden zwar beibehalten und für Souveraine erklärt. Das war nicht konsequent und wider den

Geist der Sache. Familienverbindungen, persönliche Rücksichten gaben den Ausschlag. Bei welchen politischen Einrichtungen hat es aber nicht Anomalien oder Detailabweichungen von demjenigen allgemeinen Princip gegeben, aus welchem sie hervorgegangen waren? Stimmten nicht Oesterreich und Burgund im Reichsfürstenrath auf der geistlichen Bank, Würtemberg-Mömpelgard für ein Land, welches keine Virilstimme haben konnte, und sogar Taxis bis zum Jahr 1793 ohne Reichsland? Führte nicht das katholische Kurhaus Sachsen das Direktorium über das corpus evangelicorum?

Unbedeutende Ausnahmen änderten die Hauptansicht nicht. Immer kam die Zahl und der Umfang der beibehaltenen kleinen Gebiete gegen die Zahl und den Umfang der einverleibten in gar keinen Anschlag. Auch stellten sie bei dem gleich nach Abschließung des Bundes gegen Preußen ausgebrochenen Krieg keine Kontingente. Sie zahlten mit Geld und wurden von Bundesstaaten, die dazu geeignet waren, durch Mannschaft vertreten.

» Aber « — sagen standesherrliche Schriftsteller weiter — » die Bundesfürsten wurden nicht durch Napo-
» leons Handlung, sondern durch ihre eigne gebrand-
» markt. Wer konnte sie zwingen, ihre Hand nach frem-
» dem Gut auszustrecken? Wer konnte sie wider ihren
» Willen bereichern? Warum folgten sie der Stimme
» der Verführung? «

Die letzten Fugen der Reichsverfassung giengen auseinander. Die vielen kleinen Staaten, die nur in der Vereinigung mit einem großen Staatenstaat, obgleich schlecht und armselig genug, vegetirt hatten, konnten nicht mehr bleiben. Zwischen Einverleiben und selbst ein-

verleibt werden, zwischen der Erlangung der Herrschaft über andere, und der Unterwürfigkeit unter fremde Herrschaft, gab es kein dritter Ausweg. Wer will den Bundesfürsten darüber den Staab brechen, daß sie — da es in ihrer Gewalt stand — die erste Alternative der zweiten vorzogen? Wo stand es denn geschrieben, daß Baden, Hessen, Nassau verpflichtet wären, sich inkorporiren zu lassen? Wäre denn irgend ein Standesherr Märtyrer der Gewissensskrupeln geworden, deren Mangel er seinem jetzigen Souverain zu so bitterm Vorwurf macht? Hätte etwa Neuwied lieber den politischen Tod über sich ergehen lassen, ehe es sich entschlossen hätte, die Länder eines andern in Besitz zu nehmen?

Es giebt für Staaten, wie für Individuen, ein Zustand, für welchen die Rechtswissenschaft keinen andern Namen, als den Namen des Nothstandes kennt. Wo die Existenz gefährdet ist, da ist das Recht der Selbsterhaltung das oberste und erste Recht; alle andern sind ihm subordinirt. Wer im Sturm und Schiffbruch das Glück hat, sich auf einem Brett zu retten, ist nicht schuldig, sich von seinem Unglücksgefährten, damit dieser davon komme, in die Fluthen stürzen zu lassen. —

In dem seltnen aber grausamen Zustand, wo alle Socialbande aufgelößt sind, erscheint jedes Hinderniß der Selbsterhaltung als Naturkraft, welche man durch Kampf zu überwinden, das Recht hat. Es kann Pflichten der Selbstaufopferung für das Gewissen geben. Ueber die Erfüllung oder Verletzung derselben, wollen wir denjenigen richten lassen, der in das Verborgene schaut.

So gab es auch gewiß bei der Auflösung der Reichsverfassung Pflichten für die durch Länderumfang und Einkünfte zur Souverainität berufenen, und Pflichten für die des doppelten Mangels wegen, nicht dazu berufenen Reichsstände. Die erstern konnten sich in ihrem Gewissen verbunden glauben, die Unterthanen der letztern — es waren ihre Landsleute und Deutsche — nicht in den Zustand von Willkühr und Druck versinken zu lassen, in welchen sie außer der Vormundschaft der Reichsgerichte, nothwendig versinken mußten, da sie schon unter und ungeachtet dieser Vormundschaft, nach der Versicherung des erfahrnen Verwalters derselben, Ludolf, modo herili waren behandelt worden. Für die zur Souverainität nicht berufenen Reichsstände gab es dagegen eine ganz andere Gewissensaufforderung, welche sie, nachdem der erste Schmerz gekränkter Eigenliebe beruhigt war, nicht hätten überhören sollen.

Hätten sie unter den Auspicien der Reichsverfassung schlecht regiert, und — keineswegs ihrer Persönlichkeit, sondern gewöhnlich ihrer Lage wegen — schlecht regieren müssen, so konnten sie unter den Auspicien des Protektorats unmöglich gut regieren. Land, Volksmenge, Einkünfte, alles was zu einem in sich geschlossenen, wohlproportionirten Staatskörper, zu einer in ihren einzelnen Theilen geregelten Staatsverwaltung gehört, fehlten. Wer Gelegenheit gehabt hat, die interiora domus in Braunfels, Berlenburg, Runkel, Erbach u. s. w. kennen zu lernen, weiß, wie dort Justiz, Polizei, öffentlicher Unterricht u. s. w. verwaltet wurden. — Verurtheilte eine Juristenfakultät einen Inquisiten zu Gefängniß- Arbeits- oder Zuchthausstrafe, so ge-

rieth das Kabinet in Verlegenheit. Wohlverwahrte Gefängnisse waren nicht da; während dem Verhör hatte man den Inquisiten durch Frohnpflichtige bewachen lassen; eine fremde Zuchthausanstalt konnte man nicht requiriren, ohne für den Verurtheilten eine Pension zu zahlen; so lange indessen die Hofhaltung Mangel litt — was wohl zuweilen der Fall war — konnte man doch für einen so verworfenen Kostgänger nichts abgeben? Nicht selten wurde daher dem fremden Spruchkollegium auf eine schickliche Art insinuirt, es möge die Strafe so einrichten, daß die Vollziehung nicht genire, und etwa Landesverweisung oder körperliche Züchtigung verfügen. Eine namhafte kleine Regierung gerieth bei ihren Unterthanen und beim Auslande in den Ruf, daß sie um innere Sicherheit gegen die Streifzüge des Schinderhannes'schen Räuberkorps zu genießen, demselben freien Ein- und Durchzug gestatte. Protokollirt wurde freilich über einen so wunderbaren wechselseitigen Sekuritätsvertrag nichts. Deshalb wäre es ungerecht, davon als von einer aktenmäßig ausgemachten Thatsache, zu reden.

Konnten nun die deutschen Zwergmonarchen, ihrer beschränkten Lage und Mittel wegen, unter der Herrschaft der Reichsverfassung ihre Regentenpflichten nicht erfüllen, wie hätten sie es ausser dem Reichsverbande, bei der Abschließung gegen alle benachbarten Staaten, bei gesteigerten Bedürfnissen und gesunkenem Erwerb, vermogt? Wie die Kosten einer Hofhaltung, die doch dem Glanz der neuerworbenen Souverainität entsprechen mußte, des vierfach stärkern Militärs, der zweiten und dritten Instanz — Beibehaltung der Fakultätsjustiz wäre unschicklich gewesen, da die Aktenversendung in den größern Staaten abgeschafft wurde — bestreiten können?

Die neuen Ausgaben mußten auf den Grund- und Leibherrlichkeitsfond assignirt werden. Die Kameralisten kannten keinen andern, und wußten, was mit ihm anzufangen war. — Was würde aber aus dem Unterthanenwohlstand geworden seyn, wenn er solche Assignationen hätte honoriren müssen?

Stand es nicht in der Macht kleiner Fürsten, Väter ihres Landes zu seyn, so mußten sie der Nothwendigkeit ausweichen, die Geißel desselben zu werden. Sie mußten dem edlen Beispiel eines deutschen Kaisers folgen, der eine Krone niederlegte, die er nicht mehr mit Würde glaubte behaupten zu können.

Hätten sie ihr politisches Daseyn, dem Drang der Umstände und dem Genius der Zeit nachgebend, auf dem Altar des Gemeinwohls freiwillig geopfert, so würden sie zwar nicht, wie Kaiser Otto, nach der Niederlage von Cremona, um die Ruhe des römischen Reichs wieder herzustellen, ihr physisches Leben durch einen heroischen Selbstmord geendet haben. Aber die Geschichte, welche die Handlungen nach ihren Motiven würdigt, hätte ihrer politischen Selbstaufopferung, die nämliche Bewunderung gezollt.

VII.

Was haben die Standesherrn eigentlich verloren?

Wahr bleibt es indessen, die Standesherrn waren bei der Schöpfung des Rheinbundes scheinbar der verlierende Theil. —

Ihre Reichsstandschaft, ihre Landeshoheit, der politische Rang, welcher sie mit ihren nunmehrigen Souverainen auf gleiche Linie stellte, wurden die Beute einer Staatsveränderung, welche sie nicht verschuldet oder herbeigeführt hatten.

Sie hatten weder mehr noch weniger verbrochen, als die ein paar Jahre vorher politisch vernichteten Wahlfürsten, welche ihr Schicksal mit weit mehr Resignation zu tragen wußten. —

Sie hatten unverkennbare Ansprüche auf eine humane und schonende Behandlung, Ansprüche auf Nachsicht, wenn sie es nicht über sich gewinnen konnten, den Kelch der Bitterkeit mit philosophischer Gelassenheit auszuleeren.

Aber den von ihnen selbst besoldeten Räthen hätten sie doch weniger ihr Ohr öffnen, gegen die von ihnen

selbst bezahlten Klagen, sich weniger reizbar zeigen sollen.

Mit der neuen Lage der Standesherrn waren auch Vortheile verbunden, welche die Souveraine entbehrten, Vortheile für den höhern Menschen, der nicht blos wegen der Anerkennung seiner Rechte, sondern auch wegen der Möglichkeit der Erfüllung seiner Pflichten besorgt ist, Vortheile für den gemeinen Egoisten, der alles, was außer ihm liegt, nur als Mittel zu seinen Zwecken behandelt.

War denn die Lehre so neu, so unerhört, daß der Fürst der erste Diener des Volks ist, daß die Vorsehung nicht Tausende für die Zwecke von Einem, sondern Einen für die Zwecke von Tausenden ins Daseyn gerufen hat?

War es denn nicht schon hundertmal und ehe man von einem Rheinbund träumte, gesagt worden — von den Mitgliedern der Reichsjustiz, Ludolf und Harpprecht, von den Staatsrechtslehrern Pütter und Häberlin, vom derben und genialen Statistiker Schlözer und vom witzigen Verfasser des grauen Ungeheuers Wekhrlin, daß die Regierungen der kleinen Reichsfürsten und Reichsgrafen, die schlechtesten in Deutschland wären?

War die Behauptung nicht durch tausend Beispiele belegt worden, oder vielmehr aus tausend Erfahrungen hervorgegangen?

Konnte irgend ein gebildeter Mann, durfte ein standesherrlicher Rath ignoriren, daß das Regierungsrecht seinem Wesen und seiner Bestimmung nach kein Privateigenthum sey, daß es nur in sofern erblich übergehen kann, als der Inhaber die Zwecke desselben zu erfüllen vermag? Predigt nicht die Geschichte diese Wahr-

heit auf jedem Blatt? Wo wäre ein Thron sicher, wenn sich die Ansprüche darauf als ein Privateigenthum forterbten? Müßte denn nicht Georg der III. dem Testamentserben des letzten Stuarts, Karl der XIII. einem wegen Regierungsunkunde vom Reich verlassenen Gustav Adolph dem II. die Krone aushändigen?

Der Westphälische Friede hatte zwar auch dem kleinsten Reichsgrafen volle Landeshoheit gesichert. Das war aber wahrhaftig nicht sein wohlthätigstes Geschenk. Wie mancher laute und stille Fluch war schon an dem entsetzlichen Gaudeant etc. des 8ten Artikels des Osnabrücker Friedensinstruments verhallt?

Mit dem Eintritt des Rheinbundes traten die jetzigen Standesherrn aus der luftigen Sphäre kleiner Souveraine in die stille Würde großer Güterbesitzer. Sie wurden von der unermeßlichen Verantwortlichkeit des Regenten losgesprochen und mit den Vortheilen eines sehr großen Privatwohlstandes ausgesteuert.

Welche Beruhigung für denjenigen, der den Werth irdischer Güter nicht blos nach den Forderungen der Eitelkeit und der Schimmersucht schätzt, der als kluger Egoist das Bleibende vom Vorübergehenden, das Geliehene vom Selbstständigen zu unterscheiden weiß! — Diese Beruhigung wurde den kleinen Reichsfürsten, welche die Bundesakte höchst inkonsequent und zu ihrem eignen Nachtheil, zur Souverainität gelangen ließ, nicht zu Theil.

Als Güterbesitzer verloren die Standesherrn die mit der Landeshoheit verknüpften Einkünfte, wurden aber auch der mit ihr verbundenen Ausgaben überhoben. Sie hatten keine Truppen zu bezahlen, und — sobald sie nur wollten — auch die Lasten nicht zu

tragen, die mit den im 27sten Artikel der Bundesakte ihnen sehr inkonsequent vorbehaltenen — einen Staat im Staat erzeugenden Rechten — verknüpft waren.

Vom Rang der Halbsouveraine stiegen sie freilich herab in die Kathegorie von Unterthanen — und damit verloren sie — was sie vielleicht für keine Kleinigkeit halten mochten — das Recht ihre eigne Schulden nicht zu bezahlen — und geerbte Schulden — ex pacto et providentia majorum — für ungültig zu erklären.

Sie verloren das Recht nur vor den Reichsgerichten, mithin vor Tribunälen belangt zu werden, bei welchen die einfachste Klage einen unsterblichen Proceß erzeugte.

Unter dem neuen Souverain hatten sie eine strengere Justiz zu fürchten.

Aber diese strengere Justiz verschaffte ihnen auch einen Kredit, den sie vorher entbehren mußten. Dadurch stieg der Werth ihres Familienkapitals und überhaupt ihr Privatwohlstand. Sie fanden oft mehr Zutrauen als ihr nicht belangbarer, durch äußere Politik hartgedrückter, mit schweren Ausgaben beladener Souverain. Wenn die auf seinen Namen ausgestellten Staatspapiere fielen, so stiegen ihre Kammerscheine.

Was hatten nun die Standesherrn im Ganzen verloren?

Im Staatenstaat waren sie gering geachtete Mitbürger. Ihr Daseyn wurde für eine politische Mißgeburt gehalten. Der Publicist gieng mit Achselzucken vor ihnen vorüber und sagte: welch ein Souverain!

In der neuen Ordnung wurden sie die ersten, die geachtetsten Mitglieder des Staatsvereins. Der Souverain fand sich geschmeichelt, sie unter seine Unterthanen

zu zählen. Sie konnten, sobald sie nur wollten, auf sein vorzügliches Wohlwollen, auf jede Auszeichnung rechnen.

In der alten Ordnung hatten sie Verbindlichkeiten zu erfüllen, ohne hinreichende Mittel zu besitzen. In der neuen Ordnung, behielten sie die Mittel, und wurden von den Verbindlichkeiten losgesprochen.

In der alten Ordnung, waren sie wider ihren Willen, schlechte Regenten, in der neuen — sobald sie wollten — vortreffliche Gutsbesitzer.

Alles moralische Elend des Menschen geht aus dem Mißverhältniß zwischen Wollen und Können hervor. Dieses Unglück traf unter der alten Ordnung in hohem Grade die Standesherrn. Jetzt gieng es — fast in noch höherm Grade, auf einige neue, durch Inkonsequenz, in den Rheinbund eingeschlichene Souveraine über. Einige wurden ein Gegenstand des politischen Erbarmens. Sie erinnerten an den Schillerschen Schmerzenssohn.

Und selbst diejenige Souveraine, welche soviel Länder, Unterthanen und Einkünfte erhielten, als zu den Zeiten der Reichsverfassung die besser und glücklicher organisirten Staaten — waren sie dann so sehr zu beneiden? Mußten sie nicht drücken, weil sie selbst gedrückt wurden? Die Blüthe ihrer Unterthanen ungerechten Kriegen, die Selbstständigkeit ihrer Verwaltung, in mehr als einer Hinsicht, fremden Befehlen opfern? Mußten sie nicht selbst das Joch schmieden helfen, welches ihren eignen Nacken zu bedrohen schien? Mußten sie nicht so oft wider ihr eigenes Gefühl und wider das Gefühl ihrer Unterthanen handeln? — Bei gewissenhafter Oekonomie, bei redlicher Entfernung von geldfressender Repräsenta-

tionssucht, mußten sie doch die öffentlichen Lasten vermehren, und — das härteste Loos für den Regenten — den Dank und die Anerkennung ihres Volks entbehren.

Wir dürfen es nicht mißkennen. Die Souveraine fanden sich während der Rheinbundesepoche in einer zwangvollen unnatürlichen Lage. Nur die Standesherrn waren in ihre natürlichen Verhältnisse zurückgetreten.

Dies waren die unverkennbar richtigen Ansichten, welche die Verfasser der Leidensgeschichten der Standesherrn ihren Gebietern hätten ans Herz legen sollen. Dann hätten sie wie redliche Rathgeber, wie leidenschaftlose Diener des Hauses gesprochen. Wo findet sich aber in ihren Passionspredigten auch nur eine leise Andeutung dieser Wahrheiten?

VIII.

Bundesakte.

Die Bundesakte war eine unvollkommne, weder im Wege der publicistischen, noch der diplomatischen Diskussion verarbeitete, mit sichtbarer Flüchtigkeit abgefaßte Staatsurkunde.

Es war ein Staatsvertrag, bei welchem — wie bei so manchen Staatsverträgen — einige Hauptinteressenten nicht waren gefragt worden. Diese Hauptinteressenten waren — das schon aufgelößte große deutsche Reich, und die — nach der Auflösung desselben keiner weitern politischen Existenz fähigen — kleinen Reichsfürsten.

Bei allen ihren Mängeln sprach aber doch die Bundesakte einige aus dem Zustand der Nation geschöpfte Grundansichten aus. Sie enthielt Keime der Vervollkommnung; wurde hier supplirt, dort modificirt, hier weggeschnitten, dort zugesetzt; wurde das blos Angedeutete entwickelt, so konnte auf die verbesserte Grundlage, ein dauerhaftes Gebäude aufgeführt werden.

Deutschland bestand seit Jahrtausenden aus politisch getrennten, durch Sprache und Sitten vereinigten Völker. Nur war der Völkerbund schlecht organisirt. Die Centralkraft fehlte.

Die Bundesakte gieng von dieser Grundansicht aus, bestimmte mehreres, was aus ihr folgte und mit ihr zusammenhieng — und verfuhr dabei — so roh und unvollständig auch das Ganze war — nicht ohne Weisheit und Konsequenz.

Dies darf und muß zu einer Zeit gesagt werden, wo es zum Modeton gehört, die Bundesakte für so nichtswürdig und schlecht zu erklären, daß man kein Wort darüber verlieren mag.

Es ist nicht blos wissenschaftliche Pflicht, auch zu ihrer Ehrenrettung ein Wort zu sprechen. Selbst die Frage muß untersucht werden, ob nicht bei Deutschlands regenerirter Selbstständigkeit, seine künftige staatsrechtlichen Institute, auf die Bundesakte gebaut werden müssen?

Die Würdigung dieser Frage soll hier blos vorbereitet werden. Dazu mögen folgende, aus der Bundesakte selbst entwickelte Hauptgrundsätze dienen.

1. Jeder Bundesstaat sollte ein in sich geographisch geschlossenes Ganze bilden. — Man machte Ründung und Purifikation zu einem obersten Gesetz. Daher die Abtretungen eines Bundesstaats an den andern *). Daher das Princip der Vertheilung der kleinen reichsständischen Gebiete unter die größern. Daher besondere Verabredungen über die

*) Traité conclu à Paris le 12 Juillet 1806 etc. Art. 13 — 16.

Vertheilungsart der reichsritterschaftlichen Besitzungen.*) Unter der Reichsverfassung war das bundscheckigte Untereinanderlaufen der Territorien ein großes Uebel. Die Ausübung der Kriminalpolizei wurde dadurch gehemmt, die Erhebung der indirekten Steuern erschwert oder unmöglich gemacht; über die entferntern durch zwischenliegende Gebiete abgeschnittenen Punkte, konnte keine geregelte Oberaufsicht geführt werden.

2. Jeder zum Bund gehörende Souverain sollte von jeder dem Bund fremden Macht unabhängig bleiben. Keiner sollte in auswärtige Kriegs- oder andere Dienste treten; finde er sich darin, so solle er austreten, oder einem seiner Kinder die Regierung übertragen; keiner sollte seine Souverainität an einen andern, als an einen zum Bund ebenfalls gehörenden Souverain veräußern. **) So weise Stipulationen fanden

---

*) Chacun des Rois et Princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres enclâvées dans ses possessions. Quant aux terres équestres interposées entre deux des états confédérés, elles seront partagées, quant à la souveraineté, entre les deux états, aussi également que faire se pourra, mais de manière, à ce qu'il n'en résulte ni morcellement, ni mélange des territoires. Art. 25.

**) Les Princes devront nécessairement être indépendans de toute puissance étrangère à la confédération, et ne pourront conséquemment prendre du service d'aucun genre que dans les états confédérés ou alliés à la confédération. Ceux qui étant déja au service d'autres puissances, voudront y rester, seront tenus de faire passer leurs principautés sur la tête d'un de leurs enfans. Art. 7. — S'il arri-

sich in den Reichsfundamentalgesetzen nicht. Weil deutsche Fürsten fremde Königskronen tragen, weil fremde Könige deutsche Reichsfürsten werden konnten, entstand im Staatenstaat, ein Staat im Staat. Hannover, Holstein, Schwedisch-Pommern, gehörten weit mehr den Kronen England, Dännemark, Schweden, als dem deutschen Reich an. Darum mußte dieses gegen das Ausland eines Vereinigungspunkts entbehren. Freilich war das Haupt des Bundes, der Protektor, dem Bunde selbst fremd. Es war um so viel unnatürlicher, daß alle Bundesfürsten, dem fremden Oberhaupt folgen, und fremdes Interesse, als das ihrige betrachten mußten. Es war — richtiger gesagt — unnatürlich, daß sich die Centralvereinigung des Bundes, außer dem Centrum fand. Allein das war doch nur ein zufälliger, vielleicht vorübergehender, kein wesentlicher Fehler der Vereinigung. Das Protektorat war für keine erbliche Würde erklärt worden. Es war nirgends gesagt, daß es auf den jedesmaligen Kaiser oder Beherrscher von Frankreich übergehen solle. — Auf jeden Fall fand sich nicht allein im Protektorat ein Vereinigungspunkt, sondern zugleich in den Verfügungen des 7ten und 8ten Artikels der Bundesakte, alles, was das Divergiren der politischen Einzelnheiten oder des Willens der einzelnen Bundesglieder, von dem Vereinigungspunkt, verhindern konnte.

---

vait qu'un des dits Princes voulût aliéner en tout ou en partie sa souveraineté, il ne pourra le faire qu'en faveur de l'un des états confédérés. Art. 8.

3. Daß die den neugeschaffenen Souverainen unterworfenen kleinen Reichsfürsten, große Güterbesitzer bleiben sollten, war in der Bundesakte klar genug verordnet. Werden aber die großen Gutsbesitzer eines Landes fremde Unterthanen, oder sind sie gar zugleich auswärtige Mächte, so ist wieder ein Staat im Staat begründet. Damit dieses nicht geschehen könne, wurde die Veräußerung der Standesherrschaften oder einzelner Theile derselben, an fremde Souveraine, ganz untersagt, bei jeder andern Veräußerung dagegen verordnet, daß das zu Veräußernde erst dem eignen Souverain angeboten werden müsse *).

4. Indem die Landeshoheit zur Souverainität erhoben wurde, zerfielen, wie sich das nun von selbst verstand, die in der Reichsverfassung enthaltenen Fesseln der Gesetzgebung, der Besteurung, des Militärzwangs u. s. w. **). Wer wird läugnen, daß dadurch den neuen Souverainen ein zweischneidiges Schwerdt übergeben wurde, — um so viel gefährlicher, da keine Landstände, keine Volksrepräsentation, keine organisirte öffentliche Meinung, den Gebrauch desselben zu bewachen berufen wurde. Aber bei den Gefahren der entfesselten

*) — — ne pourront les dits domaines et droits être vendus à un souverain étranger à la confédération, ni autrement aliénés, sans avoir été préalablement offerts au Prince, sous la souveraineté duquel ils sont placés. Art. 27.

**) Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou récrutement et d'impôt. Art. 26.

Landeshoheit dürfen wir doch auch nicht ihre Wohlthaten mißkennen. Jetzt erst wurde eine totale Reform des in seiner Grundlage total verunglückten deutschen Steuerwesens möglich. Die vitiöse Dotation des Staats, durch das Produkt von Privatkontrakten, ja durch das ganze als Proprietät der Herrscherdynastie behandelte Landeigenthum, konnte aufgehoben, an ihrer Stelle konnten die Staatseinkünfte — wie es der Geist der Zeit und die Lehren der Staatswirthschaft verlangten — auf die Privatindustrie und auf den steigenden Volkswohlstand basirt werden. — Damit dieser blühe, mußte man der arbeitenden Klasse die Lasten der Grundherrlichkeit abnehmen, sie in der That, nicht blos dem Namen nach, in die Würde des Grundeigenthümers einsetzen, und zu diesem Zweck, Frohnen und Leibherrlichkeitspräſtationen in Steuern verwandeln. Eine solche Verwandlung war erst jetzt möglich, unter der Herrschaft der Reichsverfassung dagegen, nicht einmal zu hoffen. Daß aber von allen Bundesstaaten vielleicht nur einer diese Möglichkeit gesehen, und die durch die neue Ordnung dargebotene Wohlthat benutzt hat *), — war die Schuld der Bundesakte nicht.

5. Der gesicherte Landfriede, das ruhige Nebeneinanderbestehen großer, mittlerer und kleiner, von einander ganz unabhängiger Staaten, war eine der größten Wohlthaten der Reichsverfassung. Die Bundesakte

*) Das Herzogthum Nassau in dem die Aufhebung der Frohnen und der Grundherrlichkeitsgefälle verordnenden Steueredikt vom 1sten und 3ten September 1812.

war auf Beibehaltung derselben bedacht; aber die Mittel waren verschieden.

Nach der Reichsverfassung, wurden die Streitigkeiten der Fürsten unter einander, durch die Reichsgerichte entschieden, und die Entscheidungen der Reichsgerichte, durch die Thätigkeit der Kreisorganisationen vollzogen.

Von den Reichsgerichten durchaus getrennt, war der Reichstag. Er hatte mit der Justiz nichts zu thun. Er sollte seinem Begriff nach, die zu den kaiserlichen Reservaten nicht gehörenden Regierungsgeschäfte des Staatenstaats, verwalten. In der That beschäftigte er sich gewöhnlich mit kleinlichen Rang- und Ceremonienstreitigkeiten; wurde mit Rekursen gegen die Aussprüche der Reichsgerichte behelligt, die meistens unerledigt blieben, und bei welchen die Publicisten eigentlich nicht wußten, was damit anzufangen sey; machte dann und wann, in die Territorialverwaltung eingreifende, den Kalender oder den Unfug ungezogener Handwerksburschen, oder andere eben so wichtige Gegenstände, betreffende Reichsgesetze, die jeder Reichsstand in seinem Lande eben so gut hätte machen können, und die er nach seiner Konvenienz annahm oder nicht annahm — und — war der treue Repräsentant, der in der Reichsverfassung und in allen ihren Ausflüssen ausgesprochenen — vis inertiae.

Dennoch war es recht gut, daß ein Reichstag da war, sonst hätten der Kaiser und die Reichsstände leicht vergessen können, daß sie zusammen gehörten und ein Ganzes bildeten.

Nach der Bestimmung der Bundesakte, sollten der Reichstag und die Reichsgerichte, unter dem Namen,

Bundestag (diète), in Eins zusammengezogen werden. Der Bundestag sollte sich zu Frankfurt versammlen und die Streitigkeiten der Bundesfürsten untereinander entscheiden *).

Das während der Rheinbundesepoche, von so vielen Schriftstellern, so oft besprochene, von den vormaligen Mitgliedern des Reichskammergerichts, so sehnlich herbeigewünschte, von den Tagespublicisten, weil sie darin eine Beschränkung der Souverainität zu sehen glaubten, so sehr persiflirte Bundesgericht, war im Sinn der Bundesakte — der Bundestag selbst.

Er sollte in das Kollegium der Könige und der Fürsten eingetheilt seyn; jenem sollte der jedesmal vom Protektor zu ernennende Fürst Primas, diesem der Herzog von Nassau vorsitzen. Dieser Bestimmungen ungeachtet, war das mit dem Bundestag vereinigte Bundesgericht der dunkle Theil der Bundesverfassung; er wurde dadurch nicht klarer, daß man dem Fürsten Primas auftrug, ihn in einem, binnen Monatsfrist vorzulegenden Fundamentalstatut, klar zu machen.

Das waren allgemeine, dem Geist der Sache und dem Karakter der Nation entsprechende Grundideen. Das Fundamentalstatut sollte aussprechen, was die Bundesakte nur angedeutet hatte. Die Umrisse des Gemäldes waren gezeichnet. Kolorit, Schatten und Licht, Gruppirung, das eigentliche Leben, fehlte noch. Sie wären nachgekommen, wenn Napoleon, nach dem Frieden von Tilsit, an der Erhaltung der Bundesverfassung, ernstlich wäre gelegen gewesen.

---

*) Toutes les contestations qui s'élèveront entre les états confédérés seront décidées par la diète de Francfort. Art. 9.

Man hatte gegen die Reichsverfassung in mehr als einer Hinsicht gewonnen. Der Staatenstaat war geblieben, hatte aber die monarchische Form, gegen die Form eines Föderativstaats, vertauscht. Dies war kein eigentlicher Verlust; denn der Reichsmonarch war mit allen seinen Reservaten, dennoch nur ein Schattenkaiser.

Unter dem Namen des Protektors war das Oberhaupt des Bundes diplomatisch weiter nichts, als primus inter pares; ein Hinterhalt, den Napoleons späteres Betragen nur zu sichtbar machte, war in der Bundesakte nicht einmal angedeutet.

Jede einzelne Regierung hatte durch Arrondirung, Inkorporation und Konsolidation mehr Intensivität erhalten. Der Friede unter den Bundesstaaten war gesichert. Die Militärkraft jedes Fürsten gravitirte nach einem Vereinigungspunkt. So war der im Reichsstaat unverkennbare Staat im Staat beseitigt. Die Militärkraft selbst konnte entwickelt und erhöht werden. Die Fesseln des reichsverfassungsmäßigen, aber durchaus unstaatswirthschaftlichen Steuersystems waren zerbrochen. Man konnte ein neues Gebäude auf eine durchaus veränderte Grundlage aufführen.

Dieser Gewinn wurde nun aber freilich auch durch großen Verlust aufgewogen, und vielleicht überwogen.

1. Die Bundesfürsten waren an den Protektor gebunden *); wie er an sie gebunden sey, sah man aus der Bundesakte nicht.

---

*) Vortrefflich hat der geistvolle Verfasser der Ansichten über den Rheinbund diese Wahrheit herausgehoben.

2. Die Natur, der Umfang, die Erzeugungsart des Protektorats war nicht bestimmt. Deutlich genug trat aus dem Protektorat, Napoleons Persönlichkeit hervor. Wie es aber von dieser Persönlichkeit getrennt, sich gestalten würde, war in der Urkunde nicht zu lesen.

3. Ueberhaupt war es die tiefste Erniedrigung für deutsche Fürsten, daß sie einen auswärtigen übermächtigen Monarchen, als Protektor anerkennen mußten. Auf dem deutschen Königsstuhl hatten zwar schon Fremde gesessen. Aber Richard von Cornwall und Alphons von Kastilien leuchten in der Dunkelheit und Anarchie eines drei und zwanzigjährigen Interregnums, kaum als Irrlichter. Karl der I. von Spanien (der V. als deutscher Kaiser) gehörte Deutschland durch Burgund an. Franz den I. und Ludwig den XIV. von Frankreich hatte man gerade deswegen nicht gewollt, weil sie Deutschland nicht angehörten. Frankreich hatte schon in ältern und neuern Zeiten deutsche Fürsten auf den deutschen Kaiserthron gebracht. Weiter war es nie gekommen.

4. Schrecklicher als die Macht des Protektors für die Bundesfürsten, war die durch die Bundesakte begründete Macht der Bundesfürsten für ihr Volk. — Sie wurde keiner äußern oder innern Beschränkung, durch Oberaufsicht des Protektors, oder durch Volksvertretung, unterworfen *). Napoleon verpflanzte auf deut-

*) S. M. l'Empereur et Roi est donc obligé de déclarer qu'il ne reconnait plus l'existence de la constitution germanique, *en reconnaissant néanmoins la souveraineté entière et absolue des Princes dont les états composent aujourd'hui l'Allemagne.* — Nous n'entendons

schen Boden das Grundprinzip des orientalischen Staatsrechts. Das Uebel war in der Idee furchtbar genug — würde aber in ruhigern Zeiten, sich in seiner ganzen Größe gezeigt haben.

5. Mit diesem theoretischen innern Despotismus, fanden sich die den Standesherrn vorbehaltenen Rechte, im Widerspruch. Sie sollten alle grund- und lehnherrliche, mit der Souverainität nicht wesentlich zusammenhängende Rechte (?) behalten. Es wurde ihnen niedre und mittlere Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit gesichert. Sie behielten Forstpolizei und Forstjurisdiktion, und noch andere nachher zu prüfende Rechte *). — Muß die höchste Staats-

---

en rien nous arroger la portion de souveraineté qu'exerçait l'Empereur d'Allemagne comme suzerain. — — Comme nous ne voulons pas qu'on puisse nous attribuer le bien que les souverains font dans leurs états, nous ne voulons pas non plus qu'on nous impute les maux, que la vicissitude des choses humaines peut y introduire. Les affaires intérieures de chaque état ne nous regardent pas. Les Princes de la confédération du Rhin sont des souverains, qui n'ont point de suzerain. Nous les avons reconnus comme tels. Les discussions qu'ils pourraient avoir avec leurs sujets, ne peuvent donc être portées à un tribunal étranger. — *Note remise à la diète de Ratisbonne par Mr. Bacher, chargé d'affaires de France, le* 1er *Août* 1806. — *Lettre de S. M. l'Empereur des Français, à S. A. E. le Prince Primat, de St.-Cloud le* 11 *Septembre* 1806.

*) Les Princes et Comtes actuellement régnans conserveront chacun, comme *propriété patrimoniale et privée* — — tous les droits seigneuriaux et féo-

gewalt grund-, lehn- und leibherrliche Rechte (alle drei begreift die französische Jurisprudenz unter den droits seigneuriaux et féodaux) anerkennen; muß sie einigen Unterthanen die erbliche Ausübung wichtiger Regierungsrechte überlassen: so ist sie nicht unbeschränkt und frei. Muß der oberste Regent untergeordnete Regenten neben sich dulden, ist nicht einmal die Frage bestimmt, wie sich in Kollisionsfällen der Haupt- zum Nebenregenten verhalte, und wer die Streitigkeiten zwischen beiden zu schlichten habe? — so ist eine Anarchie, ein Staat im Staat begründet. Dies war durch den 27sten Artikel der Bundesakte geschehen.

Noch mehr. Die im standesherrlichen Vorbehalt enthaltenen Rechte mochten wohl dem Standesherrn interessant genug seyn. Sie stellten allerdings Beschränkungen der Souverainität dar. — Allein wozu nutzten sie dem Volk? Was gewann dabei das Ganze? — Sollen Beschränkungen der Macht des Alleinherrschers wahre konstitutionelle Wohlthaten, große Sicherungsmittel der bürgerlichen Freiheit darbieten, so müssen sie Allen zu gut kommen. Beschränkungen zum Vortheil einzelner Unterthanen, vermehren nur den allgemei-

---

daux non essentiellement inhérens à la souveraineté et notamment les droits de basse et moyen en jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière de chasse, de pêche, de mines, d'usines, de dimes et prestations féodaux, de patronage et autres semblables et les revenus provenans desdits domaines et droits. Art. 27.

nen Druck, stellen dem großen theoretischen Despoten noch einige subalterne kleine theoretische Despoten an die Seite, und geben das Volk, einer doppelten Geißel preis.

6. Noch in einer andern Hinsicht wurden die Standesherrn unverhältnißmäßig begünstigt. Sie sollten alle Domainen und alle Grundherrlichkeitseinkünfte als Privateigenthum behalten, dabei so wenig als möglich besteuert und der privilegirtesten Klasse gleichgesetzt werden *). Domainen und Grundherrlichkeit hatten sie aber bisher als Staats- und Privateigenthum besessen. Aus beiden hatten sie Staatslasten getragen. Die Grundherrlichkeitseinkünfte hatten dadurch die Natur von Staatseinnahme angenommen. Jetzt fielen die Staatsausgaben ausschließend auf den neuen Souverain, ein Theil der Staatseinnahme dagegen, floß einem neuen Unterthanen zu. Der Standesherr wurde mithin reicher als es der Landesherr gewesen war. Aber er wurde es auf Kosten seiner Mitunterthanen. Diese mußten den Abgang der Staatseinnahme durch Steuern decken. Das war ein sehr großer, bei der Abfassung der Bundesakte begangener Mißgriff. Er wurde während der Rheinbundsepoche oft und tief gefühlt, und — seltsam genug — kaum einmal besprochen. Und doch war er fast die einzige Quelle der zwischen den Souverainen und den Standesherrn ausgebrochenen, und wie es scheint, noch bei weitem nicht beigelegten diplomatischen Fehden, welche eben jenes Mißgriffs wegen, ohne daß der eine oder der andere Theil die Schuld trägt, unmöglich ausbleiben konnten.

*) Art. 27. §. 2.

Das waren die großen Gebrechen der Bundesakte. Sie konnten nicht durch Modifikationen, sondern blos durch den Sturz der Principien, aus welchen sie hervorgegangen waren, gehoben werden. So lange sie fortdauerten, war an keine äußere Selbstständigkeit der Nation und ihrer Fürsten zu denken. Die Zukunft war nicht gesichert. Zwar waren deutsche Unterthanen unbedingt in die Hände der souverainen Fürsten gegeben; dagegen mußten aber auch diese jeden Augenblick, vor der Willkühr des Protektors zittern. Zwar waren die Souveraine in Hinsicht der Standesherrn, oder einiger ihrer Unterthanen durch einen Staatsvertrag beschränkt worden; die diesen privilegirten Unterthanen eingeräumte Rechte, waren aber so exorbitant, daß die Souveraine, ohne ihre Pflichten gegen ihre übrigen Unterthanen zu verletzen, jene Rechte nicht aufrecht erhalten konnten.

Die hier aufgezählten Fehler der Bundesakte treffen die größten und heiligsten Interessen der deutschen Nation. In einer nur diesen und keinen Partheirücksichten gewidmeten Schrift, können sie nicht laut genug zur Sprache gebracht werden.

Es wäre indessen überflüssig, sich weiter über die drei zuerst bezeichneten Fehler zu verbreiten. Jeder Deutsche, zu welcher Klasse er auch gehören mag, hat darüber nur eine Ansicht, ein Gefühl. Heiße das Oberhaupt des deutschen Staatenstaats Protektor oder Kaiser, so soll er auf jeden Fall ein deutscher Fürst und kein dem deutschen Namen und der deutschen Zunge fremder Regent seyn. Seine Benennung muß gleich seinen Rechten bestimmt werden, damit er nicht durch physische

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Macht interpretire, was die Konstitution dunkel gelassen hat, und damit nicht die Konvenienz des Augenblicks, statt Principien herrsche. Die Fortdauer des Staatenstaats, der innere Frieden unter den Staaten, muß nicht an ein Individuum, sondern an eine Verfassung geknüpft werden, und weder vom physischen Leben, noch von der politischen Existenz, eines einzigen Menschen, abhängen. Man muß daher wissen, wie sich die oberste Würde im Staatenstaat fortpflanze.

Ueber die drei letzten Fehler dagegen, muß der Verfasser dieser Schrift mehr sagen. Der gebildete Theil der Nation sieht darüber nicht klar und wird durch Flugschriften sehr irre geleitet. Nicht immer ist die Privatleidenschaft des Fürsten mit dem wohlberechneten Interesse des Regenten im Einklang. Die einem Einzigen dargebotene volle unbeschränkte Souverainität, ist eine verführerische Lockspeise, bei deren behaglichem Genuß, die Gefahren, die auf ihn folgen, nur zu leicht vergessen werden. Der standesherrliche Vorbehalt wird von zudringlichen Schreiern vertheidigt, welche gerne das Privatinteresse, dem sie fröhnen, für ein Nationalinteresse erklären möchten. An jenen Vorbehalt knüpft sich mehr als eine illiberale, der Finsterniß des Mittelalters angehörende Idee. Der Nation werden neue Leiden und Gährungen vorbereitet, wenn er nicht mit allem, was damit zusammenhängt, gänzlich vertilgt wird. — Da der Verfasser dieser Schrift nicht zu den Tagespublicisten gehören mag, so erwartet er, daß ihn die Tagespublicisten beider Theile, mit vereinigter Stimme, zur litterärischen Steinigung verurtheilen werden, um nachher mit desto größerer Erbitterung, ihre Fehde untereinander, fort-

Bayerische Staatsbibliothek München

zusetzen. — Wer kann seinem Fatum entgehen! — Der Verfasser wird darum nicht weniger freimüthig reden. Er glaubt die Sache des Rechts und der Wahrheit in einer höchstwichtigen Nationalangelegenheit zu vertreten. Sein Zweck ist erreicht, sobald ihn die Interessenten gehört haben.

IX.

Souverainität.

Nicht selten ist die Frage: welches die beste Regierungsform sey? in alten und neuern Zeiten, für eine müßige Schulfrage erklärt worden. Das Popesche:

On forms of governments let fools contest

wurde zum Gemeinplatz.

Ein sehr geistvoller deutscher Schriftsteller, hält sogar die unbeschränkte Gewalt eines Einzigen, für etwas sehr unbedenkliches. Irgendwo — meint er — finde sich doch immer ein Gegengewicht; wie die Willkühr eines Königs von England durch das Haus der Gemeinen beschränkt werde, eben so stehe ja dem Großsultan der Mufti gegenüber; und wie der Kaiser von Japan den Dairo zu fürchten habe, so werde ein europäischer Fürst, sey er auch noch so unumschränkt, und noch so sehr von Moral und Gewissen verlassen — von der öffentlichen Meinung im Zaum gehalten.

Der Verfasser dieser Schrift hat von der Würksamkeit der öffentlichen Meinung einen hohen Begriff. Er hält

sie selbst für den schaffenden Geist, für den Logos, der die gebildete Regierungsform, und die gebildete Regierungsverwaltung eines gebildeten Volks, erzeugen, beseelen und beleben soll; sie soll mit dem, was im Gesetz geschrieben steht und was im Namen des Gesetzes geschieht, ungefähr ebenso verschwistert seyn, wie das Sinnliche mit dem Uebersinnlichen, oder wie der Rädergang der Natur, mit der ewigen Intelligenz.

Aber mit dem bloßen unkörperlichen Verstandwesen, ist es doch wohl in dieser unvollkommnen sublunairen Welt, die alles sinnlich begreifen und körperlich fassen will, — nicht allein gethan. Die öffentliche Meinung muß doch einen sichtbaren und hörbaren Repräsentanten, einen im voraus bestimmten Vertreter haben. Ohne eine organisirte öffentliche Meinung, weiß ja der Alleinherrscher nicht, wo er ihre Stimme vernehmen soll. Gab es denn etwa keine öffentliche Meinung unter den Tiberen und Kaligulas, unter den Neronen und Domitianen? Waren Cremutius Cordus, Helvidius Thrasea, Arrius Petus keine hochherzige Interpreten des Nationalgefühls der Römer? Was half ihnen der Schutz der öffentlichen Meinung? Fielen sie darum weniger, gleich so vielen ihrer edelsten Mitbürger, als Opfer des Tyrannenschwerdts?

Wie, wenn nun etwa ein Fürst wie Heliogabalus die Stimme seines Magens oder die Gelüste seiner Beischläferin, oder wie Astiages die nächtlichen Gebilde eines schweren Bluts, für Forderungen der öffentlichen Meinung erklärte? Wer möchte ihm widersprechen, und wozu würde der Widerspruch führen?

Ein wissenschaftlich gebildeter Tagespublicist würde sehr bald den bündigen Beweis liefern, daß sich die öffentliche Meinung — in einem Ragout von Pfauenzungen finde *).

Verwechselt man nicht die Würkung mit der Ursache, wenn man in unsern Tagen, durch die öffentliche Meinung bewürken will, was unsere ungebildeten Voreltern, seit dem tiefsten Mittelalter, durch Wittenagemots, durch die Vereinigungen im Marsfelde, durch die Versammlung der Cortes, durch den Justiciero von Arragonien, zu erreichen suchten?

Nachdem in den ersten vier Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung, die durch gehaltlose Formen schlecht gezügelte Willkühr eines Einzigen, die gebildete aber entnervte Welt, lange genug gegeißelt und geplagt hatte, zertrümmerten nordische Barbaren, den römischen Koloß.

Das christliche Europa nahm eine chaotische Gestalt an. Aber in dem Chaos schlummerten die Elemente einer verjüngten und kräftigern Staatenschöpfung.

Sie war reich an Staatsformen, von welchen die alte Welt nichts geträumt hatte.

Fast alle diese Staatsformen huldigten der Gewalt eines Einzigen, und mäßigten sie durch die Zustimmung von Volkshäuptern oder Volksvertretern.

Es war Eigenthümlichkeit aller nordischen Völker — und wo findet sich ein Thron in Europa den sie nicht gebaut haben? — daß sie eben so wenig einen Fürsten

---

*) Die Lieblingsspeise des Sohnes der Soämias, welche täglich mit ungeheuren Kosten aus allen Theilen der Welt verschrieben werden mußte.

entbehren, als einen unumschränkten Fürsten dulden konnten.

Das wie? der Beschränkung, das in wiefern? — war der Gegenstand langer und blutiger Kämpfe. Aber die Resultate waren nie zweifelhaft und fast immer die nämlichen.

Die herrliche, geistvolle, Europas südliche Halbinsel bewohnende Nation, versank in Trägheit, Bigotterie und Geistessklaverei, nachdem man ihr in dem ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts die Cortès genommen hatte *).

Eine anderes Inselvolk, erreichte den höchsten Gipfel politischer Macht und innern Flors, von der Zeitperiode an, wo die Volksvertretung dauerhaft und unerschütterlich begründet wurde, und durch sie die öffentliche Meinung, die höchste Expansion erhielt.

---

*) Unter Ferdinand dem Katholischen zählte Spanien 30 Millionen Einwohner, besaß einen blühenden Ackerbau und noch blühendere Manufakturen, und die Nation war eine der fleissigsten des Kontinents. Zweihundert Jahre später zählte Spanien kaum noch 10 Millionen, besaß weder Ackerbau noch Manufakturen, und die Nation war ihrer Faulheit wegen berühmt. Freilich würkten bei dieser Verwandlung die Entdeckung von Amerika, die Kriege Karls des I. und Philipps des II., die fanatische Expulsion der Mauren, die schlaffe Verwaltung des Herzogs von Lerma, die überspannte des Herzogs von Olivarès, kräftig mit. Aber — hätten sie es gekonnt, wenn man der Nation in den Cortès Organe der öffentlichen Meinung gelassen hätte?

Frankreich besaß weniger vollkommen organisirte Reichsstände. Sie wurden seit dem Jahr 1614 nicht mehr zusammengerufen. Damit war die Revolution vorbereitet, welche mehr als anderthalb Jahrhunderte später, den Thron der Bourbonen stürzte.

Es soll damit nicht gesagt seyn, daß Volksvertreter und Volksredner überall nur Gutes gestiftet haben. Die Geschichte weiß zu viel vom Gegentheil zu sagen. Es giebt kein europäischer Staat, den nicht zu irgend einer Zeit, Faktionenhäupter und Dämagogen, zerrüttet hätten. Es giebt kein Bürgerkrieg, der nicht gerade aus dem richtig oder unrichtig angewendeten Princip der Beschränkung der Herrschaft eines Einzigen, hervorgegangen wäre. Freilich sind solche Stürme, politische Gewitter, welche die Atmosphäre reinigen. Mag aber immerhin der philosophische Geschichtsforscher, in den blutigen innern Fehden der Nationen, große Beförderungsmittel der Erziehung des Menschengeschlechts bewundernd anerkennen, — dem menschlichen Gesetzgeber würde es darum doch nicht ziemen, sich solcher Institute zu bedienen, welche Anarchie und Zerrüttung erzeugen könnten.

Nur das soll gesagt seyn, — denn dieser Behauptung steht eine mehr als tausendjährige Erfahrung zur Seite — die unumschränkte Gewalt eines Einzigen, gehört dem Orient — die beschränkte und gemäßigte Fürstengewalt, gehört dem Occident an.

Nur das soll gesagt seyn, — daß es in Europa, daß es in Deutschland eine öffentliche Meinung giebt, verdanken wir den aus dem Mittelalter herübergeerbten gemäßigten monarchischen Formen. Träte an ihre Stelle absolute unumschränkte Alleinherrschaft, vielleicht gar eine Universal-

alleinherrschaft, so würde in wenig Generationen, die öffentliche Meinung verstummen und der politischen Freiheit ins Grab nachfolgen.

Dennoch überraschte Napoleon die Welt, indem er in der Bundesakte, deutschen Fürsten, jene orientalische Souverainität verlieh, welche ihm doch selbst, weder im französischen Kaiserreich, noch im Königreich Italien zustand.

Der 26ste Artikel der Bundesakte erklärte zwar die Souverainitätsrechte dahin: daß sie das Recht der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der Militärkonskription und der Besteuerung umfaßten. — Der Artikel schwieg vom Recht Bündnisse zu schließen und Krieg zu führen. Wahrscheinlich sollte durch die Nomenklatur dasjenige versagt werden, was man nicht ausdrücklich gab. Damit wäre denn freilich den Fürsten die nach aussen hin würkende Souverainität entzogen worden. Die innere dagegen war desto vollständiger begründet.

Von äußerer oder innerer Beschränkung war keine Rede. In Hinsicht der ersten betheuerte der Protektor in dem Schreiben an den Fürsten Primas vom 11. September 1806 deutlich genug, daß er damit nichts wolle zu thun haben. An die zweite war eben so wenig zu denken, da Napoleon schon in der am 1. August 1806 an den Regensburger Reichstag erlassenen Erklärung in der Person der deutschen Fürsten die absolute und volle Souverainität anerkannt hatte.

Dennoch fand der scharfsinnige Verfasser der standesherrlichen Leidensgeschichte — Gott weiß welche? Beschränkungen der Souverainität, gerade in der Nomenklatur des 26sten Artikels. Er interpretirte ihn so geist-

voll, daß den Fürsten, von ihren alten und neuen Regententrechten — wenigstens in Hinsicht der Standesherrn, eigentlich — nichts übrig blieb.

Die im Interesse der Souveraine schreibende Tagespublicisten, waren nun freilich nicht dieser Meinung. Es konnte ihnen gar nicht entgehen, daß man mit den eingeräumten Rechten, der ganzen Masse der Unterthanen ohne Schwierigkeiten beikommen, auch allenfalls mit jedem Einzelnen, ohne Umstände, fertig werden könne. Damit sie aber doch als Priester der öffentlichen Meinung von Beschränkungen der Souverainität reden könnten, fanden sie diese Beschränkungen — im Staatszweck — und — inden Formen z. B. in der dreifachen Instanz, in der Verwaltung der zweiten und dritten durch rechtsgelehrte Tribunäle, in der Abfassung aller Kabinetsverfügungen nach der vorgängigen Anhörung des Ministers oder des Staatsraths u. s. w.

Staatszweck ist ein für allemal, was die physische Person des Fürsten, für Staatszweck erklärt. Die Tagespublicisten liefern dazu den Kommentar und wissen immer die Idenditát desjenigen, was der Fürst will, mit demjenigen, was der Staatszweck fordert, mit Scharfsinn zu beweisen. Man sieht hiernach, daß die absolute Herrschaft des Einzigen, sich mit dem Staatszweck, bald abgefunden hat. —

Formen sind allerdings höchst achtungswürdige Schutzwächter der bürgerlichen Freiheit gegen Willkühr, so lange das Princip, aus welchem sie hervorgegangen sind, fortbesteht. Jede staatsrechtliche Beschränkung muß an Formen geknüpft seyn. Was hilft aber die

Beibehaltung der Form, wenn die Beschränkung selbst aufgehört hat?

Nachdem August in Rom die unumschränkte Alleinherrschaft erlangt hatte, behielt er sorgfältig die Namen und Formen der alten Institute bei. Sie dauerten noch mehrere Jahrhunderte nach ihm fort. Das waren nun gar republikanische Formen, und doch schützten sie auch nicht ein Schlachtopfer des Despotismus.

Es sey fern von mir, die Handlungsweise oder die Handlungen, irgend eines einzelnen Bundesfürsten, während der Rheinbundsepoche zu rügen. Wie die Zeitgenossen vor dem Tribunal der Nachwelt stehen, so sind sie selbst nur die Vergangenheit vor ihr Gericht zu ziehen berechtigt. Ob und in wiefern die Bundessouveraine, die ihnen verliehene absolute Gewalt, weise oder unweise, gerecht oder ungerecht gebraucht haben — darüber kömmt nur dem künftigen Geschichtschreiber, ein competentes Urtheil zu.

Nur sey es erlaubt, durch ein paar Beispiele zu zeigen, wie die Souveraine jene Gewalt — zwar zur Plage des Volks und zum Ruin der Einzelnen — aber doch mit vollkommener Berücksichtigung des Staatszwecks oder vielmehr gerade des Staatszwecks wegen — hätten gebrauchen können, wenn sie es gewollt hätten.

Zur Zeit der Reichsverfassung, war mehr als ein deutsches Fürstenhaus, mit Schulden beladen worden. Im schlimmsten Fall kam es zu einer Debitkommission. Vor allen Dingen wurden dann die Gläubiger ex pacto et providentia majorum an die abgeschiedenen Geister der Ahnen verwiesen, um sich mit ihnen, so gut es sich thun asse, abzufinden; ob sie mit einer solchen Assignation zu-

frieden seyn müßten, hatten indessen die Reichsgerichte zu entscheiden; fiel die Entscheidung verneinend aus, so wurden die Gläubiger collocirt; der Hof erhielt eine Kompetenz; die Staatshaushaltung gieng ihren vorigen Gang fort; keine neue Ausgabe, aber auch keine neue Einnahme, keine neue Auflage, konnte in den Gang gebracht werden; in kürzerer oder längerer Zeit, in 5, 10, 50, oder 100 Jahren, waren alle Schulden bezahlt.

Dem absolut souverainen Bundesfürsten, zeigte der Staatszweck, andere und gemächlichere Auskunftsmittel.

Er konnte entweder sämmtliche Gläubiger — diejenigen wenigstens, die es nicht durch sein Faktum geworden waren — an das längst verschollene Hausallodium verweisen. Die Frage, ob sie dorthin gehörten, wurde nicht mehr von den Reichsgerichten, sondern von den Hofjuristen entschieden; wie konnten diese Hofjuristen mißkennen, daß aus Staatseinkünften die durch Hoffeste oder minder unschuldige Lustbarkeiten entstandene Privatschulden nicht dürfen bezahlt werden? Das war Staatszweck. — Oder — der Souverain reducirte die Schulden auf die Hälfte oder ein Drittheil ihres Werths; man konnte ja das Staatswohl oder das Ganze, dem Wohl der Einzelnen oder der Gläubiger, nicht nachsetzen. Das war wieder Staatszweck. — Oder — der Souverain kreirte Stände und ließ durch sie die ganze Schuld auf das Land legen, und den Betrag derselben, durch eine fünf bis sechsmal wiederholte Vermögenssteuer, heraustreiben; denn nur durch eine solche Einrichtung konnte der öffentliche Kredit er-

halten werden, ohne welchen kein Privatkredit denkbar ist. Das war mithin abermals — Staatszweck. —

Unter der Herrschaft der Reichsverfassung, konnte kein Reichsstand den Transit durch neue Zölle erschweren oder unmöglich machen. Das mochte wohl Staatszweck seyn. Es giebt aber höhere und untergeordnete Staatszwecke; diese müssen jenen weichen; des Zeitbedürfnisses wegen konnte es nöthig seyn, fremde Unterthanen zu besteuern, damit man der eignen schone; dies geschah durch neue oder erhöhte Transitzölle; sie wurden mithin — höherer Staatszweck.

Unter der Herrschaft der Reichsverfassung sollte niemand ungehört seiner Freiheit beraubt werden. — Sicherheit gegen die Willkühr der strafenden Gewalt mag allerdings etwas sehr Wünschenswürdiges seyn. Wie aber, wenn Rücksichten der hohen Staatspolizei, Vorsichtsmaaßregeln gegen einen gefährlichen Raisonneur forderten, dem man gerade mit dem geschriebenen Buchstaben nicht beikommen konnte? War da nicht die Umgehung der Formen höherer Staatszweck? Ließ sich so nicht allenfalls die Erschießung Palms, durch den Staatszweck rechtfertigen?

Und welches große oder kleine Volk, möchte für die Gegenwart und für die Zukunft, seine Sicherheit gegen die souveraine Willkühr eines Einzigen, einer so schlüpfrigen Kontrolle anvertrauen?

Kaum waren vierzehn Jahre verflossen, seit dem Frankreich der deutschen Welt die Lehre von der unumschränkten Volksmonarchie gepredigt und alle Anhänger der Fürstengewalt für Sklaven erklärt hatte. Jetzt legte Frankreich in dem Rheinbund die

Lehre von der absoluten Fürstengewalt nieder, und erklärte jede Beschränkung derselben für politische Ketzerei.

Aber welcher deutsche Fürst wird dieses französische Geschenk behalten, und — wenn er sich auch selbst über die Versuchung erhaben glaubte — ihr seine Nachfolger Preis geben mögen?

X.

Standesherrlichkeit.

Wenn man vom 26sten auf den 27sten Artikel der Bundesakte übergeht, so wird man, wie durch die unwillkommne Berührung des Stabes einer bösen Fee (denn die ganze Ueberraschung hat nichts Angenehmes), unter einen ganz andern Himmelsstrich, aus der heißen Zone unter den kalten Nord, hingezaubert. Man meint im 26sten Artikel Filmer's monarchische Passivität zu hören *). Im 27sten Artikel wird man vom grotesken Mittelalter, vom Lehnwesen, von der Hörigkeit, von Wald-

*) Filmer war der Hauptschriftsteller für den passiven Gehorsam. Er lebte und schrieb unter den Stuarts in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts. Gegen ihn erhob sich der republikanische Schriftsteller Algernon Sidney in dem berühmten Buch: On civil government.

boten und Märkergedingen, und anderen ähnlichen Herrlichkeiten, angesprochen.

Nur Schade, daß beide publicistische Atmosphären, wie sie sich in der Bundesakte darstellen, nichts taugen. In der einen erfährt man wenig von morgenländischer Fülle, in der andern noch viel weniger von abendländischer Kraft.

Im 26sten Artikel, bei dessen theoretischer Konstruktion man die Bachersche Erklärung an den Reichstag und Napoleons Interpretationsschreiben an den Fürsten Primas ja nicht vergessen darf, werden zum Vortheil der beibehaltenen Landesherrn, alle Zweige der öffentlichen Gewalt, lediglich — dem Staatszweck subordinirt. Es erscheint alles als Staat, und vor purem Staat sieht man die bürgerliche Gesellschaft und die befriedete Grenzen des Privateigenthums nicht mehr.

Der 27ste Artikel kehrt alles wieder um. Er erklärt zum Vortheil der aufgehobenen Landesherrn, mehrere höchst wichtige Zweige der öffentlichen Gewalt, mehrere Stufen der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit, Forstpolizei und Forstjurisdiktion u. s. w. für Privateigenthum und subordinirt sie einem Privatzweck. Er erklärt die Grundherrlichkeit mit allen ihren Ausflüssen, zum Vortheil der nämlichen aufgehobenen Landesherrn, ebenfalls für Privateigenthum, da sie in den Territorien der neuen Souveraine, Staatseigenthum war und blieb.

Es wird der Nachwelt schwer werden, zu begreifen, wie den Verfassern der Bundesakte der sehr grelle in-

nere Widerspruch, zwischen dem 26sten und dem 27sten Artikel derselben, entgehen konnte.

Man sieht wohl, daß der letzte Artikel den ersten, im Interesse der Standesherrn, beschränken soll; man sieht auch, daß man mit den Standesherrn so schonend als möglich verfahren wollte. Allein bei diesen milden Absichten, hätte man doch auch der juristischen Konsequenz, einige Aufmerksamkeit widmen müssen, deren Verachtung sich immer in den Folgen straft; man hätte den Genius des Zeitalters und den Standpunkt der Wissenschaft ehren sollen, nach welchen kein Theil der öffentlichen Gewalt als Privateigenthum behandelt werden kann; endlich hätte man auch die Frage etwas näher untersuchen müssen, ob bei dem seltsamen Partagetraktat, die Souveraine, die Standesherrn und die Unterthanen in den standesherrlichen Gebieten, nebeneinander bestehen könnten, ohne daß einer dem andern das Leben unaussprechlich sauer machte.

1. Die Bundesakte erhob die beibehaltenen Landesherrn zu unbeschränkten Regenten; sie übergab ihnen die abgeschafften als Unterthanen. Sollten nun jene, wie es die Bundesakte vorhatte, wenigstens im Innern ihres Gebiets, in ihrer Person, eine vollkommene Souverainität besitzen, so mußten diese in ihrer Person vollkommene Unterthanen darstellen. Die Standesherrn konnten unmöglich Mitteldinge werden, wenn man die Souveraine selbst nicht in Mitteldinge verwandeln wollte. Hatten die Souveraine volle Gesetzgebung, so war ihnen damit auch volle Justizgewalt, volle Gerichtsbarkeit, volle Polizeiaufsicht und volle Besteuerungsge-

walt gegeben; denn die gesetzgebende Gewalt ist die erste und oberste im Staat; alle übrigen sind nur Handlanger und unterthänige Diener derselben. Hatten die Souveraine volle Gesetzgebung, so hatten sie zu bestimmen, ob es im Staat eine niedre, mittlere und oberste Jurisdiktionsstufe, ob es zehn Instanzen, oder ob es nur eine geben solle, ob die Justiz mit oder ohne Sporteln zu verwalten sey. Hatten sie volle Gesetzgebung, so hatte nur ihre Weisheit zu entscheiden, ob die Staatskräfte nach Hörigkeitsprämissen, oder durch Besteurung benutzt, ob das Finanzsystem auf Grundherrlichkeit oder auf Bürgerverhältnisse und Bürgerwohlstand aufgeführt werden sollte; sie hatten zu bestimmen, wie jeder Zweig der Polizei, mithin auch die Forstpolizei verwaltet, ob die Strafgewalt financirt und einträglich gemacht, oder ob sie gar nicht financirt werden solle u. s. w. Nun stelle man einmal dieser vollen Gesetzgebung, den standesherrlichen staatsrechtlichen Vorbehalt des 27sten Artikels der Bundesakte gegenüber; dann wird doch wohl der gemeinste Menschenverstand begreifen, daß dieser neben jener nicht bestehen könne.

Die Standesherrn erscheinen hier als geborne Verwalter von zwei Jurisdiktionsstufen, als geborne Blutrichter, als geborne Waldschirmer. Es werden ihnen die zufälligen fiskalischen Einkünfte aller dieser Verwaltungszweige, als Privateigenthum zugesichert. Wie kann nun der Souverain mit freier Hand die Gerichtsverfassung reformiren, ohne in Privateigenthum einzugreifen, die Gerichtssporteln aufheben, die Forstpolizei anders organisiren? Wo

bleibt in allen diesen Beziehungen die Fülle seiner gesetzgebenden Gewalt?

Den Standesherrn wird die Benutzung der Staatskräfte nach Hörigkeitsprincipien und nach dem Grundherrlichkeitssystem, als Privateigenthum zugesichert. Wie kann nun der Souverain durch den Gebrauch seiner gesetzgebenden Gewalt die Staatskräfte nach dem Besteuerungssystem benutzen?

Wer irgend einen Theil der öffentlichen Gewalt, Justiz, Polizei u. s. w. nicht nach einem von oben herab verliehenen und widerruflichen, sondern aus eignem, angebornem und unwiderruflichem Recht verwaltet, wird dadurch ohne Weiteres und unausweichlich ein integrirender Theil der moralischen Person des Souverains. Wie konnte daher neben jenen angebornen Verwaltungsrechten der Standesherrn, die in der physischen Person des Souverains koncentrirte moralische Souverainität bestehen? Mußte nicht diese jene, oder jene diese zerdrücken?

Die Erfahrung weniger Jahre mußte den Widerspruch praktisch beweisen. Und nun konnte er auch der theoretischen Einsicht nahmhafter Juristen nicht entgehen. Sie suchten ihn dadurch zu retten, daß sie die im standesherrlichen Vorbehalt begriffenen Rechte, Privilegien nannten, die nach Gutbefinden — widerrufen werden könnten. Allein — die aus einem zerstörten Hauptrecht beibehaltenen Ueberbleibsel werden wohl in dem Wörterbuch des gesunden Menschenverstandes ewig keine Privilegien genannt werden. Ein Staatsvertrag über die Rechte eines Dritten ist kein Gnadenbrief. Zum Ueberfluß wur-

den die Souveraine, bei der Uebergabe der standesherrlichen Gebiete durch französische Kommissarien, auf die Erfüllung der zum Vortheil der Standesherrn vorbehaltenen Bedingungen verpflichtet *).

2. »Die Bedingungen« — sagt man im Interesse der Standesherrn — »waren nun aber einmal da. Sie »bestimmten in Hinsicht der Standesherrn die Grenzen der Souverainität. Metaphysische Abstraktionen dürfen nicht gegen Sachen geltend gemacht »werden. Genug, die Standesherrn sollten nun »einmal die erste und zweite Instanz, Forstjurisdiktion und Forstpolizei, Patronatrecht u. s. w. — als Privateigenthum behalten. »In diesem Privateigenthum fand sich die Beschränkung der vollen Souverainität. Was sich in »dem Privateigenthum fand, mußte von der Souverainität abgezogen werden.« —

Die Worte sind sehr verständlich. Aber die Begriffe? die Folgen? die Resultate? — daran hat man schwerlich gedacht.

Im Mittelalter konnte man alle über die unfreie Klasse ausgeübte Gewalt, ein Privateigenthum nennen. Wohl nicht diese Menschen selbst, aber doch

---

*) Le dernier possesseur du comté (de la principauté) jouira de tous les droits, qui lui sont assurés par les articles 27, 28 et 31 du traité de Paris, et le souverain tiendra la main à ce qu'aucun de ses tribunaux n'y porte atteint. — *Conditions sous lesquelles les possessions assignées par le traité de Paris sont remises aux états confédérés du Rhin par S. M. l'Empereur des Français* etc. Art. 5.

das Dienstverhältniß zu ihnen, so wie der Grund und Boden, den sie für ihren Herrn vertragmäßig bauten, war Privateigenthum. Wer konnte dem großen Privateigenthümer wehren, in seinem Hause, unter seinem Gesinde, Zucht und Ordnung zu halten? Wenn er ihnen Händel und Schlägereien unter einander hätte nachsehen wollen, wie hätten sie für ihn arbeiten und schaffen können? Und wenn er das Hausregiment einträglich machen, wenn er von seinen Leuten fructus jurisdictionis ziehen konnte, was gieng es den Staat an? Die Unfreien gehörten nicht zum Staat. So wie die Gerichtsbarkeit Privateigenthum war, so waren es die Gerichtssporteln ebenfalls. Liberal war diese Jurisprudenz nicht; aber sie wurde mit Haltung durchgeführt. In ihr erscheinen alle Befugnisse, welche wir Regierungsrechte nennen, als Utilitäten. Man konnte sie brauchen oder nicht brauchen; man konnte sie selbst benutzen, oder einem andern als Lehn hingeben und zur Benutzung überlassen. In jedem Fall waren sie ein nicht zu verachtender Theil des Patrimoniums. Man sah sie so an und behandelte sie so; man übte Gerichtsbarkeit aus — der Sporteln, des Futterhafers und anderer Gefälle wegen; den Blutbann — weil dabei Konfiskationen vorkamen; die niedere Polizei — weil dabei Brüchte und andere fiskalische Strafen zu beziehen waren; die Kirchenvogtei — weil dabei Zehnten bezogen wurden — u. s. w. — So war das Mittelalter. So hört man es in Urkunden reden, so sah man es in Fehden handeln. Die zahllosen Plakereien der großen und kleinen Güterbesitzer untereinander, entsprangen aus diesem jus publicum, in

welchem fast alle Gattungen der öffentlichen Gewalt, gleich Privatrechten einzeln erworben wurden, und eben deswegen einander feindlich durchkreuzten.

Im Lauf des siebenzehnten und achtzehnten, im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, hatte sich nach und nach, in allen gebildeten Köpfen, bei allen Staats- und Geschäftsmännern, in allen Gesetzgebungen, eine geradezu entgegengesetzte Jurisprudenz entwickelt. Der ganze Staat wurde als eine, die Zwecke und den Privatwohlstand der regierten, nicht der regierenden Individuen, befördernde öffentliche Anstalt betrachtet. Die Lehre, daß die Staatsgewalt den Menschen als Zweck, nicht als Mittel behandeln solle, war eine herrschende Lehre geworden. Aus den Rechten des Menschen entwickelten sich die Rechte und Pflichten des Bürgers. Der Staat war um der Bürger willen da, nicht umgekehrt. Was von der ganzen Staatsgewalt galt, mußte auch von jedem einzelnen Ausfluß derselben behauptet werden. Konnte jene überhaupt kein Privateigenthum seyn, so konnte es auch die in ihr enthaltene Gerichtsbarkeit, Strafgewalt, Polizeigewalt u. s. w. nicht werden. Es gab kein Fürst, kein Minister, der vom Gefühl seiner Würde verlassen, sich öffentlich zu einer entgegengesetzten Lehre bekennen und schamlos hätte gestehen mögen, er betrachte jene Machtzweige, als Theile des fürstlichen Allodiums, als modus acquirendi. Was im entgegengesetzten Sinn geschah, war Mißbrauch, und gieng weder in die Lehre der Wissenschaft, noch in die Sprache der Gesetze über.

Die veränderte Jurisprudenz führte noch zu einer andern eben so wichtigen Folgerung. War der Staat

und die ganze Staatsgewalt ein Ganzes, so konnte kein einzelner Zweig derselben, von ihr abgesondert, und einer Privatperson übertragen werden. Sie war eins und untheilbar; von ihr mußte jedes Regierungsrecht ausgehn; in ihr mußten sich alle koncentriren. Der im Mittelalter so häufige Privatkrieg, zwischen dem Inhaber eines Theils der öffentlichen Gewalt und dem Inhaber eines andern Theils, z. B. zwischen dem Grundherrn und demjenigen, der mit dem Blutbann beliehen war — konnte nicht einmal als Fehderkrieg gedacht werden.

War es nun nicht eine grobe Beleidigung des Zeitgeistes, eine gänzliche Mißkennung des Standpunkts, auf welchen sich die Wissenschaft erhoben hatte, wenn zum Trotz aller ihrer Lehren, eine öffentliche Urkunde, ein über das Schicksal von Millionen gebietender Staatsvertrag, wichtige Regierungsrechte, sammt den daraus fließenden Einkünften — für Privateigenthum erklärte? War es nicht eine grelle Inkonsequenz, wenn dieses Privateigenthum Personen übertragen wurde, welche auf der einen Seite keine integrirende Theile der Konstitution waren und seyn sollten, und welche eben so wenig auf der andern Seite, als Staatsbeamte hingestellt wurden? —

Wer hätte grade aus dem Munde französischer Staatsmänner die Worte des 27sten Artikels der Bundesakte erwarten sollen: — les droits de moyenne et basse jurisdiction en matière civile et criminelle; de jurisdiction et de police forestière — de patronage et autres semblables — seront conservés aux Princes et Comtes — *comme propriété patrimoniale et privée?*

Waren dies nicht die nämlichen Männer, welche in ihren öffentlichen Reden und Schriften, eine erbliche Gerichtsbarkeit, eine als Eigenthum erworbene, ausgeübte und übertragene öffentliche Gewalt, als den ärgsten publicistischen Solöcismus, als eine Satyre auf den gesunden Menschenverstand dargestellt hatten?

Was die französische Revolution mit Stumpf und Stiel ausgerottet hatte, und was bei jeder Veränderung der Grundverfassung auf's neue für ausgeartet erklärt wurde, wurde von Frankreich aus, in dem auf den Sturz der Reichsverfassung gebauten Grundgesetz, noch einmal, zum Vortheil einiger deutschen Familien, für ein Fundamentalprincip erklärt!!!

Wetteifern nicht in dieser Bestimmung der Bundesakte, französische Frivolität, mit französischer Verachtung der Würde der deutschen Nation?

Und was konnte und mußte aus dem standesherrlichen Privateigenthum, insoferne es Regierungsrechte umfaßte, herauskommen?

Die in die Hände der Souveraine niedergelegte Staatsgewalt war kein Privateigenthum. Gesetzgebung, Besteuerungsrecht, oberste Justiz, hohe Polizei, Militärzwang, sollten sie nicht nach Privatkonvenienz, sondern nach den Bedürfnissen des Staats ausüben.

Das war zwar in der Bundesakte nicht ausdrücklich gesagt; es verstand sich aber doch wohl von selbst. Durch die Bundesakte sollten und konnten ja die Gebildeten im Volk nicht in's Mittelalter zugeführt werden. Jedem Souverain und jedem seiner Diener war es ja bekannt genug, daß Souverainitätsrechte, eben darum, weil

sie die Zwecke der Beherrschten befördern sollen, nicht als Privateigenthum zu gebrauchen sind. Daß die Beurtheilung jener Zwecke, ohne Einschränkung, lediglich dem Souverain überlassen war, mochte gefährlich scheinen, aber die Gefahr änderte nicht die Principien. Die Gefahr selbst hatte nicht viel auf sich, wenn nur der Souverain ein kluger, gebildeter Mann war. Denn es gehört zu den Eigenthümlichkeiten seiner Lage, daß er die Tugenden des Privatstandes entbehren kann. Die Klugheit ist sein Gewissen; sie kann nicht einen Augenblick mißkennen, daß sein physisches Selbst, mit dem Staat, und mit der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, auf das innigste verbunden ist, und daß er die Zwecke der letztern befördert, indem er seine eigne realisirt.

Den Standesherrn dagegen, übergab die Bundesakte einige gewiß nicht unbedeutende Regierungsrechte, als Privateigenthum. Daß sie als solches benutzt werden sollten, lag im Wort selbst. Und damit man im Sinn desselben nicht irre, erklärte der Artikel die aus jenen Regierungsrechten fließende Einkünfte ebenfalls für — Privateigenthum. Nun war aber der Standesherr dem Staat, der Staat war dem Standesherrn fremd. Von diesem konnte man nicht sagen: wenn er nur klug ist, wenn er nur sein Privatinteresse, aber sein wahres, wohlverstandenes Privatinteresse kennt, so wird er die ihm übertragene Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt u. s. w. zum Vortheil der Administrirten brauchen. Grade umgekehrt. Je schlechter die Justiz war, je mehr es Processe gab; je mehr sie in die Länge gezogen wurden, desto mehr Sporteln brachten sie ein; desto besser rentirte sich die als Privateigenthum dem Standesherrn überlassene Gerichts-

barkeit. Je mehr in den Waldungen gefrevelt wurde, desto reichlicher fiel der Ertrag der Rügetage aus. Der Standesherr hätte sehr verloren, wenn seine Forstpolizeiaufseher so gute Polizei gehalten hätten, daß man gar nichts mehr hätte zu rügen gehabt. In einem namhaften standesherrlichen Gebiet, versagte der Standesherr, als Forstpolizeiverwalter, den Unterthanen so lange den Holzhieb, bis das in seinen Forsten vorräthige Holz verkauft war. Konnten doch so die holzreichen Gemeinden ihm den Preis nicht verderben! Hier durfte man gewiß vom klugen Gebrauch der Forstpolizei, als Privateigenthum reden. — Diese Beispiele mögen hinreichen. Alle Rubriken der standesherrlichen Regierungsrechte könnten durch ähnliche erläutert werden. Vom klugen Souverain durfte man nichts gleiches besorgen. Er hatte in keinem Fall ein Interesse, Processe aus Sportelbegierde — vorausgesetzt, daß er sich die Sporteln selbst verrechnen lasse — zu verewigen, oder den Hang zu Polizeisünden, des Genusses der Rügegelder wegen, zu nähren. Denn was bei guter Justiz und Polizei dem Sportel- und Straffiskus entgieng, wuchs dem Unterthanenwohlstand und dem Steuerfiskus mit Wucher und Ueberschuß zu. — Sollte etwa der Standesherr zur Verbesserung desselben durch gute Justiz- und Polizeiverwaltung witwirken? Was hatte er dann dazu für einen Beruf, und wer konnte ihm so etwas zumuthen? Die Verbesserung wäre lediglich dem Souverain, mithin dem natürlichen Feind des Standesherrn, oder demjenigen zu gut gekommen, unter dessen Herrschaft dieser so tiefe Kränkungen glaubte erlitten zu haben. Feurige Kohlen auf das Haupt des Feindes zu sammlen — das mag wohl eine evange-

lische Lehre seyn. In eine staatsrechtliche Verbindlichkeit darf man sie nicht verwandeln.

Welches unglückliche Verhältniß stiftete nun der 27ste Artikel der Bundesakte zwischen dem Standesherrn und dem Souverain. Jener war durch sein Privatinteresse genöthigt, die ihm als Privateigenthum verliehene Regierungsrechte, zum Nachtheil des Souverains zu brauchen. Dieser war durch sein Privat- und öffentliches Interesse, durch Regentenklugheit und Regentenpflicht verbunden, einen solchen Gebrauch nicht zuzugeben. Jener hatte den Buchstaben der Bundesakte für sich, wenn er aus jenen Regierungsrechten, ohne sich entfernt um Staatszwecke zu bekümmern, so viel Privatvortheile zog, als daraus zu ziehen waren; dieser handelte im Geist der Bundesakte, wenn er die nämlichen, ihm und seinen Unterthanen so schädlichen Regierungsrechte, dem Standesherrn ganz entzog. — Ein Gesetz, welches sich durch innern Widerspruch aufhebt oder zerreibt, kann nicht vollzogen werden; es scheitert an rationellen Unmöglichkeiten. Diese waren hier vorhanden. Kein Wunder daher, wenn die Standesherrn behaupteten, die ihnen vorbehaltenen Rechte wären mit Füßen getreten, indeß die Souveraine behaupteten, sie hätten sie nur, um sie unschädlich zu machen, hin und wieder, mehr oder weniger, modificirt *).

*) Es war wohl die gelindeste Modifikation, wenn man den Standesherrn nachließ, die Verwalter der ihnen vorbehaltenen Regierungsrechte vorzuschlagen, die vorgeschlagenen und von oben genehmigten dagegen in jeder Hinsicht den Staatsbehörden subordinirte.

3. Daß der 27ste Artikel der Bundesakte, indem er Regierungsrechte für Privateigenthum erklärte, ins tiefe Mittelalter zurückführte, war der geringste Fehler desselben. Ein weit größerer war, daß er in Verbindung mit dem vorhergehenden Artikel, das Mittelalter, so zu sagen, mit dem neunzehnten Jahrhundert vermählte, den Unterthanen zu seiner Plage als Leibeigenen und als Freien zugleich betrachtete, für jenen alle Lasten aufrecht erhielt, welche ihm die Grundherrlichkeit aufgeladen hatte, und zugleich diesen allen bösen Einflüssen des unbeschränkten Besteuerungsrechts Preis gab.

Es wurde oben (III.) gezeigt, daß die Reichsverfassung und der Zeitgeist, zwar nach und nach, den Hörigen zum Bürger erhoben, aber ihm dennoch keine von den Leistungen abgenommen hatte, welche aus der Voraussetzung folgten, daß er nicht zum Staat gehöre. Eben

---

Was hatten indessen die Standesherrn für ein Interesse, im Sinn des Staatsbedürfnisses vorzuschlagen? Zu Verwaltern ihrer privatrechtlichen Justiz- und Polizeibefugnisse, empfohlen sich vielleicht Leute am wenigsten, die erzogen und gebildet waren, um beide als öffentliche Befugnisse zu behandeln. Es giebt gemäßigte Verfassungen genug, wo zu Staatsämtern von unten herauf mehrere vorgeschlagen, und von oben herab einer gewählt wird. Die Absicht solcher Einrichtungen ist immer, der öffentlichen Meinung, den Weg zum Thron zu bahnen. Daß aber die Bundesakte die Standesherrn zu Stimmführern der öffentlichen Meinung habe erklären wollen, — das werden die Vertheidiger ihrer Reservate wohl selbst nicht behaupten.

deswegen mußte aber auch die Reichsverfassung der auf dem Staatsmitglied lastenden Besteuerung sehr enge Grenzen setzen, wenn nicht der Aufklärung und der vom achtzehnten Jahrhundert proklamirten Menschenrechte zum Spott, der neue Bürger, noch in einen weit elendern Zustand versinken sollte, als derjenige war, in welchem sich der alte Leibeigne gefunden hatte.

Diesen weit ärgern Zustand, mußte nun der 26ste in Verbindung mit dem 27sten Artikel der Bundesakte, wenn beide vollzogen wurden, unausweichlich, in den standesherrlichen Gebieten herbeiführen.

Indem der letzte die droits seigneuriaux und féodaux zum Vortheil der Standesherrn stehen ließ und bestätigte, indem der erste den Souverain von allen Schranken des Besteuerungsrechts befreite, entstand folgendes Sachverhältniß:

In dem standesherrlichen Gebiet, fand sich der Hörige und der mit ihm identificirte Unterthan, der Grundherr und der von ihm verschiedene Souverain, in einen und denselben geographischen Raum, eingepreßt.

Alles was der eigenthumlose, von der köstlichsten Wohlthat des Staatsvereins, von der Hoffnung eines durch Fleiß und Thätigkeit verbesserten Zustandes, so gut wie ausgeschlossene Taglöhner, der einem fremden Herrn gehörenden Erdscholle abgewinnen kann, gehörte unter dem Namen von Zehnten, Frohnen, Besthaupt, Rauchhaber, Leibschatz u. s. w. dem Standesherrn.

Alles was der mit vollem Eigenthum ausgesteuerte, über seine Person und über seine Zeit unbeschränkt ge-

bietende Bürger als Preis seiner bürgerlichen Freiheit dem Staat zu entrichten schuldig ist, gehörte dem Souverain unter dem Namen von direkten und indirekten Steuern.

War der Unterthan des kleinen Reichsfürsten oder Reichsgrafen von der Plusmacherei der Kameralisten gepeinigt worden, so hatte der nunmehrige standesherrliche Unterthan neben dieser Plusmacherei, auch noch die Anwendung der verschiedenen auf seine Kosten erfundenen neuen Besteuerungstheorien, zu fürchten.

Hätten die standesherrlichen Unterthanen das Honorar bezahlen können, so würden vielleicht ihre würkliche Leiden, eindringendere Fürsprecher gefunden haben, als die angebliche Leiden ihrer Grundherrn.

Sie wurden fortdauernd, von allen, auf ihren, vom Socialbande ausgeschlossenen hörigen Voreltern lastenden Plagen, heimgesucht, und genossen doch nicht die glückliche Nullität derselben; sie mußten alle militairische und bürgerliche Pflichten des Mitgliedes des Staatsvereins erfüllen, und kannten doch das Vaterland nicht, für welches sie geopfert wurden.

Es ist schwer zu sagen, was aus diesem Zustande herausgekommen wäre, wenn er einige Menschengenerationen hindurch fortgedauert hätte. Wer aber an den Würkungen zweifelt, der gehe in die Länder, wo die Grundherrlichkeit des 27sten Artikels der Bundesakte, sammt ihren Ausflüssen, neben der gesteigerten Besteuerung des 26sten Artikels, stehen geblieben ist.

Die durch beide Artikel verordnete Koexistenz zwei durchaus heterogener, einander wechselseitig ausschließender Finanzsysteme, war unendlich müh-

seliger, als das von den nämlichen Artikeln verordnete Nebeneinanderbestehen, staatsrechtlicher und standesrechtlicher Befugnisse. Mußten der letzten widernatürlichen Amalgamation wegen, Souveraine und Standesherrn sich einander unwillkührlich zur Plage werden, so mußten beide, dem zwitterartigen Unterthanen, das Leben noch mehr verbittern. Die Leidensskala stieg in folgender Proportion. Der Standesherr verlor nichts von seinem Wohlstand; der Flor des Staats war nicht mehr sein Kapital; er behielt seine grundherrlichen Rechte neben seinen Domainen, beide frei von den vorher darauf haftenden Staatsverwaltungslasten. Hatte er seine Herrscherpflichten als Ehrenvorzüge oder gar als nutzbare Renten betrachtet, so war der Verlust der letztern, sein eigentlicher und wahrer Verlust. Der Unterthan hatte alles verlohren, was die die Besteuerung betreffende Reichsgesetze zur Milderung seiner Lage verordnet hatten, und der standesherrlichen Grundherrlichkeit wegen, keine von den Vortheilen erlangt, welche ihm die Souverainität hätte verschaffen können. Der Souverain, der dem Staat und dem dieser angehörte, konnte des unnatürlichen Verhältnisses und des äußern politischen Drucks wegen, die mit jedem Jahr zunehmende Verminderung seines Steuerkapitals nicht verhindern, und war — wenn er Gefühl für seine Pflichten hatte — unter allen drei Leidensträgern, am meisten zu bedauern.

XI.

Wohlthaten der Rheinbundsepoche.

Nimmt man alles Gesagte zusammen, so stellt sich die Bundesverfassung, als ein höchst mangelhaftes Staatengebäude dar.

Einige Anlagen zum Guten, selbst zum Bessern, wären nicht zu mißkennen. Aus der alten Ordnung war aber zuviel — und gerade das Schlechteste — die Grundherrlichkeit, beibehalten worden.

Man sah einen Protektor, unumschränkte Souveraine und aufgehobene in Grundherrn verwandelte Regenten; alles übrige war verschwunden.

Der Protektor hatte für sich, die neuen Souveraine hatten für die Personen und Familien ihrer bisherigen Reichsmitstände, mit mehr Humanität, als Besonnenheit und Umsicht gesorgt. An die eigentliche Nation, an die Sicherung derselben durch mässigende Beschränkung, hatte niemand gedacht.

Und dennoch erzeugte dieser unglückliche Zustand unvorausgesehene Wohlthaten, welche vielleicht der Pro-

tektor selbst weder erwartet noch gewünscht hatte. Sie liefern die Lichtseite zur Schattenseite des Gemäldes der Zeit. Die Geschichte darf sie nicht verschweigen, wenn sie von der Herabwürdigung der deutschen Nation, vom Mißbrauch ihrer Kräfte, während der Epoche des Rheinbundes, spricht.

Jene Wohlthaten giengen hervor, zum Theil aus dem Mißbrauch der Nation selbst, zum Theil aus der Centralisirung ihrer Kräfte, zum Theil aus der freien Bewegung der Gesetzgebung.

I. Indem Napoleon zur Bezwingung fremder Völker sich in Deutschland Heere zog, nöthigte er die Nation, ihre eigne Kräfte zu üben und kennen zu lernen. Er weckte selbst und gegen sich den schlummernden Löwen.

Die mittlern Staaten wurden in einem Grade, wie sie es nie gewesen waren, kriegerisch.

Hatten sie bisher nicht gewußt, was Militärverwaltung sey, so lernten sie es jetzt von ihren kriegserfahrnen Nachbarn.

Diese Wohlthaten der neuen Ordnung liegen vor unsern Augen, in großen, erstaunungswürdigen und doch sehr natürlichen, aus einfachen Triebfedern, hervorgegangenen Resultaten.

Sehr zweideutig würden diese Wohlthaten seyn, wenn sie die Nothwendigkeit der Vermehrung der stehenden Heere, herbeigeführt hätten. Umgekehrt — und das ist die herrlichste und glänzendste Seite des durch die Bundesverfassung begründeten Umschwungs — indem sich die deutsche Nationalkraft erhob, lernte sie selbst das Geheimniß, daß, auch nach der n e u e n Kriegskunst, eine Nation stark und kriegerisch organisirt seyn kann, ohne zahlreiche stehende Heere.

So wie der Uebergang vom Heerbann zum Vasallenaufgebot, und von diesem zur Lohnmiliz, zwei denkwürdige Epochen in der Geschichte des europäischen Kriegswesens bildet, so wird wahrscheinlich künftig, der Uebergang von der Lohnmiliz zur Landwehr, eine noch denkwürdigere Epoche darstellen.

Soll eine Nation ächt kriegerisch und wehrhaft seyn, so muß nicht blos die Regierung in den Heeren bezahlte Werkzeuge zum Angriff und zur Vertheidigung besitzen. Der Stand des Kriegers darf kein abgesonderter Stand bleiben; er darf noch viel weniger in eine Militairaristokratie ausarten; er muß den gebildeten, begüterten, den kräftigen Theil der Nation, ohne Unterschied der Stände, ganz umfassen.

Unter dieser Voraussetzung, darf die Nation nicht fürchten, daß sie die Beute fremder Eroberungssucht werde, oder daß ihr eigner Herrscher sie zum Werkzeug der Eroberung fremder Völker mißbrauche. Auch besorge man von einem solchen kriegerischen Staatsorganismus keine Rückkehr zur Barbarei. Umgekehrt ist er dagegen die sicherste Schutzwehr. Bei den gebildeten Völkern der alten Welt gab es kein Staatsmann, kein Weiser, kein Zögling der Kunst oder Günstling der Musen, der nicht mehr als einmal, für sein Vaterland geblutet hätte.

Dieser Zustand konnte indessen nicht anders herbeigeführt werden, als durch stehende, geübte, durch Erfahrung abgehärtete Heere; die Landwehr mußte bei den Linientruppen in die Schule gehen.

Es sey mir erlaubt, in den letzten Abschnitten dieser Schrift, zu dem wichtigen Gegenstand zurückzukehren. Hier genüge nur folgende Bemerkung: wie die Baiern, die Würtemberger, die Badner, die Hessen

und Nassauer bei Landshut, Abensberg, am Ebro und am Niemen, für die Zwecke des Korsen kämpften, so hatten sie vielleicht seit Hermans Zeiten für den eignen Herd nicht gefochten. Daß dies möglich war, war eine Wohlthat des Untergangs der Reichsarmatur und der Reichsverfassung, und der Schöpfung des Rheinbundes.

II. Ohne Deutschlands geographische und politische Centralisirung, hätten deutsche Fürsten, so furchtbare Armeen und Armeekorps nicht bilden können.

Die geographische Centralisirung, fand sich im Zusammenfließen, in der Abründung, in der Purifikation, der sich mannichfaltig durchkreuzenden Gebiete. Dadurch wurde die Verwaltung vereinfacht und ihre Kosten erleichtert. Es wurde dadurch zugleich eine politische Centralisirung vorbereitet und möglich, die, noch wohlthätiger, die zehrende zum Vortheil der producirenden Klasse, verminderte.

Dies bedarf einer deutlichern Erklärung.

Man hat die Gesellschaftsgenossen, gewiß mit Recht, in producirende und konsumirende Mitglieder eingetheilt, und es für ein großes Unglück angesehen, wenn sich die letztern auf Kosten der erstern vermehren.

Zu den Konsumenten darf man indessen ja nicht die Kapitalisten und Güterbesitzer rechnen. Schon die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die Zahl derselben, nicht zum Nachtheil der Industrie zunehmen kann, die sie vielmehr, indem sie Produktionskräfte erregen und Produkte in Umlauf setzen, befördern.

Wohl aber gehören zu den Konsumenten, diejenige, welche, ohne daß sie Kapitalisten oder Güterbesitzer sind,

von der Gesellschaft — gleichviel zu welchem Zweck — ernährt werden.

Die ganze Masse ihres Bedarfs, bildet die Masse, der von der Gesellschaft herbeizuschaffenden Administrationskosten. Die Masse wird durch die Beiträge der einzelnen Producenten gebildet, und aus dem Erwerb aller zusammengeschaft.

Alle — gleichviel wie? — besoldeten Mitglieder der Staatsverwaltung, sind solche Konsumenten. Der Staat selbst, indem er Steuern und Abgaben fordert, ist Konsument; aber er ist bei weitem nicht der Einzige. Der von den Früchten des Altars lebende Priester, der mit den Gaben der Frömmigkeit und Leichtgläubigkeit gefütterte Mönch, der die Neugierde des Pöbels in Kontribution setzende Gaukelspieler, der sein Kunsttalent zur Schau tragende Virtuos u. s. w. sind ebenfalls — Konsumenten.

Es sey fern, die Konsumenten überhaupt für schädliche Mitglieder der Gesellschaft zu erklären. Sie sind da, weil die Bedürfnisse der Gesellschaftsgenossen es so mit sich bringen, weil die Menschen regiert, beherrscht, beschäftigt, amüsirt, auch mitunter — getäuscht und betrogen seyn wollen.

Allein die Zahl der Konsumenten — einerlei, ob sie durch Besoldungen, durch Sporteln, durch Geschenke oder auf andere Art ernährt werden — muß doch mit der Zahl der Producenten, in einem richtigen Verhältniß stehen. Der Staat wird durch eine staatswirthschaftliche Zehrung heimgesucht, wenn die Zahl der Konsumenten so groß ist, daß die Producenten nur kümmerlich leben können.

Finden sich in einem Lande von etwa neun Millionen Menschen, ein paarmalhunderttausend Land- und Seesoldaten, fünfzigtausend Angestellte aller Klassen und Grade, ein paarmalhunderttausend Mönche und noch dazu ein Schwarm von Bettlern, welche die öffentliche und Privatwohlthätigkeit speißt, so hat gewiß ein solches Land, der Konsumenten zu viele. In diesem Zustand fand sich Spanien in den letzten Jahrhunderten.

Die Kräfte der Gesellschaftsmitglieder werden durch ein solches Konsumentenheer zertheilt, zersplittert, vergeudet. Und aus dem Zusammenfluß der Kräfte der Gesellschaftsmitglieder, müssen doch die Staatskräfte gebildet werden.

Nicht in eben dem Grad, wohl aber in eben der Art, waren mehrere Kreise unter der Reichsverfassung, mit Konsumenten überladen.

In den sich durchkreuzenden kleinen Gebieten, mußten eine Schaar Angestellte unterhalten werden, welche die Rechte ihrer Herrn gegen einander bewahrten. Waren gewöhnlich ihre Besoldungen nicht groß, so waren ihre Sporteln desto beträchtlicher; es gab eine Menge Korporationen, die wieder Angestellte unterhielten. Die Mönche, von allen Farben, wollten so gut, wie die Beamte verpflegt seyn. Und die Producenten mußten am Ende alles tragen.

Durch die Sekularisation und durch die Folgen der Bundesakte, ist während der Rheinbundsepoche, alles anders geworden. Wo sonst zehn Administrationen in Thätigkeit waren, reicht man jetzt mit einer aus. Wo sonst zwanzig Mönche sich mit den geistlichen Feinden des Volks auf Kosten seiner Industrie herumschlugen, versieht jetzt ein Pfarrer den Dienst des Altars. Wo

sonst überflüssige Korporationen das Produktionsvermögen der arbeitenden Klasse in Anspruch nahmen, da ist jetzt der Staat hingetreten.

Ohne diese Centralisirung zerstreuter und zwecklos konsumirter Kräfte, hätte man während der Epoche des Rheinbundes, unmöglich für die Bewaffnung thun können, was man gethan hat.

III. Mehrere Zweige der höhern Polizei gewannen durch die Vereinigung vieler kleinen zu einem größern Staat und mußten gewinnen.

Anstalten, die Flächenraum, Geld, Menschen und Plan voraussetzen, konnten bei der Zerstücklung der Territorien nicht unternommen, vielweniger ausgeführt werden.

Mochte die Anlegung von Heerstraßen, die Schiffbarmachung von Flüssen, die Errichtung von Sanitäts- Zucht- und Strafanstalten, noch so nützlich und nöthig seyn, so war sie doch in kleinen Ländern unmöglich, die für die Kosten kein Geld, für die Ausführung keine Hände, und für einen nach Uebereinkunft auszuführenden Plan, keinen Sinn hatten *).

Wie hätte man in manchem, aus zwanzig bis dreißig vormaligen Gebieten zusammengesetzten Bundesstaat, Heerstraßen bauen, Flüsse dem Handel und der Schiffahrt schenken, Sanitätsanstalten organisiren können, wenn die kleinen Staaten, aus welchen der Bundes-

---

*) Das Städtchen Neuwied — bekannt durch seine Industrie — hatte bis zum Jahr 1806 keine Kunststraße. Wenige Monate nachher wurde sie auf Veranstaltung der neuen Nassauischen Regierung gemacht.

staat bestand, nicht in der Hand einer Regierung zusammen geflossen wären, welche mit dem Sinn für Verbesserungen, das Vermögen sie auszuführen, vereinigte.

IV. Erst durch den Gebrauch des 26sten Artikels der Bundesakte, wurde die gänzliche Aufhebung der einfachen und der gesteigerten Grundherrlichkeit, mit allen ihren Folgen, möglich. Das war die größte Wohlthat der Rheinbundsepoche; aber nicht in allen Staaten wurde sie sichtbar.

Hier ist der Ort, von diesem höchst wichtigen und dennoch wenig besprochenen Gegenstand, ausführlich zu reden. Berührt habe ich ihn schon mehrmals, indem ich die Schädlichkeit und Inkonsequenz des 27sten Artikels der Bundesakte zeigte, welche einigen Gesellschaftsgenossen, — gleichsam als wenn man sie für nicht mehr haltbare Regentenrechte hätte entschädigen wollen, — die Grundherrlichkeit ließ.

Wer an der Schädlichkeit des Instituts zweifelt, der gehe nach England. Er vergleiche den Zustand von Frankreich vor und nach der Revolution. Höher hat der Ackerbau nirgends geblüht, als in dem Inselstaat, in welchem die Grundherrlichkeit als Name geblieben und dennoch alle ihre Spuren der Sache nach längst erloschen sind. Erst seitdem man in Frankreich den Namen und die Sache zugleich abgeschafft hat, hebt sich der französische, neben dem englischen Ackerbau, empor.

Frankreich wurde schon unter der Direktorialregierung, aber mehr noch unter Napoleons eisernem Zepter, von ungeheuern und neugeschaffenen Steuerlasten, gedrückt. Die Staatskräfte wurden so angestrengt, daß die Staatseinnahme, mit Rücksicht auf die Territorialvergrößerung, dasjenige, was sie vor der Revolution gewe-

sen war, beinahe um das Doppelte überstieg. Die öffentliche Stimme, nannte die droits réunis und das fiskalisirte enrégistrement — Volksgeißel. Und dennoch hätte sicher kein einziges Departement, von dieser Volksgeißel erlößt seyn wollen, wenn es dagegen die Frohnen, die Zehnten, die taille arbitraire — auch ein Ausfluß der gesteigerten Grundherrlichkeit — hätte zurücknehmen sollen. Noch mehr. Unter gleicher Bedingung würde kein einziges überrheinisches, von Deutschland abgerissenes Land, zum Mutterland zurückkehren mögen.

Die Volksbesteuerung, nach Grundherrlichkeitsprincipien, hat eine juristische und eine staatswirthschaftliche Grundlage.

Vermöge der juristischen Grundlage, ist das Volk vom wahren Landeigenthum ausgeschlossen. Landeigenthümer ist das Oberhaupt des Staats. Dieser Landeigenthümer hat sein Eigenthum erblich verpachtet; das Pachtgeld besteht in Frohnen, Zehnten und andern Leistungen. Das aus dem Pachtkontrakt resultirende Recht des Pächters, nennen zwar die Juristen, ein nützliches Eigenthum. Der Nutzen ist aber schwerlich auf Seiten des Pächters. Denn die Frohne ruht auf der Hand und dem Gespann; der Zehnte auf dem rohen Ertrag des Ackers. Die Handfrohne wächst in dem Verhältniß, in welchem sich die Familie, die Spanfrohne in dem Verhältniß, in welchem sich das Zugvieh, des sogenannten nützlichen Eigenthümers, vermehrt; der Zehnte wächst mit dem erhöhten Ertrag des Ackers; manche Benutzungsart desselben muß ganz unterbleiben, weil der Zehnte den reinen Ertrag absorbiren und die Verbesserung ausschließend dem Zehntherrn zuwenden würde. Hier-

nach erscheint der sogenannte nützliche Eigenthümer, in Hinsicht des Ackers, den er mit schwerer Anstrengung baut — als ein juristischer Zwitter. Er genießt weder die Selbstständigkeit des für seinen eignen Nutzen arbeitenden Eigenthümers, noch die Sorglosigkeit des für einen fremden Herrn arbeitenden Taglöhners. Er ist mehr wie dieser, und weniger wie jener — aber beides zu seinem Nachtheil. — Es bedarf doch wohl nur dieser einfachen Exposition der juristischen Grundlage der Besteuerung nach Grundherrlichkeitsprincipien, um zu begreifen, daß auch die staatswirthschaftliche Grundlage derselben, nichts taugt.

Die staatswirthschaftliche Untauglichkeit liegt aber noch tiefer; wenn man sie aufgedeckt hat, dann zeigen sich neue juristische Gebrechen. Ich muß hier etwas länger verweilen und um Aufmerksamkeit bitten. Ich werde etwas sehr Bekanntes sagen und zugleich abzuschweifen scheinen, allein es knüpfen sich daran unausweichliche Folgerungen, die vielleicht weniger bekannt sind, und die unmittelbar zum Zweck gehören.

Der gemeine Finanzier nimmt, wenn er Steuern anlegt, wo etwas zu nehmen ist; Folgen und Würkungen setzen ihn nicht in Verlegenheit; er berechnet sie nicht. Der philosophische Finanzier sucht, wenn ich mich so ausdrücken darf, in die Metaphysik der menschlichen und der gesellschaftlichen Industrie einzudringen; er zergliedert die Operationen des Erwerbes; er analysirt die Bedürfnisse des Staats; seine Aufgabe ist: die größtmöglichste Schonung des erwerbenden Steuerträgers mit der größtmöglichsten Verbesserung des Steuerfiskus zu vereinigen.

Der Mensch tritt als freies, selbstständiges, über seine Zeit, über seine Kraft und über seine Produktion, unumschränkt gebietendes Verstandwesen, in den gesellschaftlichen Kreis. In dieser Beschreibung seines Eintritts, liegt die Entstehungsgeschichte des Privateigenthums. Und das Privateigenthum ist der Grundpfeiler der ganzen bürgerlichen Gesellschaft.

In der Gesellschaft will der Mensch leben — und möglichst gut leben. Er braucht die Gaben der Natur, und die Geschenke der Kunst, zu seiner Existenz und zu seinem Genuß. Mit der Kultur steigen seine Bedürfnisse.

Blos durch eigne Arbeit, kann sich niemand die unentbehrliche Naturbedürfnisse, noch viel weniger die faktize Kulturbedürfnisse, verschaffen. Niemand kann alle Kunstfertigkeiten erwerben, welche dazu gehören, damit seine Wohnung gebaut, sein Lager bereitet, die Stoffe, die ihn kleiden, verfertigt, seine Nahrungsmittel erzeugt, alles was zur Erhaltung, zur Verschönerung, zur Veredlung des Lebens gehört, hervorgebracht werde. Jeder bedarf, damit er existire, der Kunstfertigkeiten anderer.

Indessen kann niemand das Produkt der Arbeiten seines Gesellschaftsgenossen in Anspruch nehmen, der nicht selbst etwas zu geben hat. Jeder muß Kunstfertigkeiten besitzen, welche andern nützen, und durch jene Kunstfertigkeiten zu produciren wissen, was andere brauchen können. Er muß in seinen eignen Arbeiten, Mittel der Befriedigung fremder Bedürfnisse anzubieten haben, und für sie, die Mittel der Befriedigung seiner eignen Bedürfnisse, eintauschen.

So erscheint der arbeitende, industriereiche Mensch, in der gesellschaftlichen Verkettung, als Zweck und Mittel zugleich. Bei der Gesammtheit seiner Arbeiten ist er sich selbst Zweck. Bei jeder einzelnen Arbeit, in so fern er sie als Tauschmittel brauchen will, ist er für andere Mittel.

Nur in der rohen Kindheit der Gesellschaft, war ein direkter Tausch möglich. Bei der fortschreitenden Mannichfaltigkeit der Erzeugnisse und der Bedürfnisse, konnten sich der Producent und der Abnehmer, nicht mehr leicht, oder wenigstens nicht in dem Augenblick, in welchem der eine geben und der andere brauchen konnte, finden. Es mußte Zwischenpersonen geben, welche den Ueberfluß eines Individuums, Landes und Welttheils, dem Individuum, Land und Welttheil, dem es mangelte, zuführten.

So bildete sich der Handel, und der Stand der Kaufleute, aus einem gesellschaftlichen Naturbedürfniß.

Die Dazwischenkunft der Tauschvermittler war indessen nicht hinreichend. Es mußte ein allgemeines, von allen Völkern anerkanntes, den Tausch vermittelndes Zeichen erfunden werden, welches, ohne selbst zur Befriedigung irgend eines Bedürfnisses zu taugen, gegen alle Bedürfnisse, eingewechselt werden könne.

Ein solches den Tausch vermittelndes Zeichen war das Geld. Seine einzige Bestimmung war, jedem, der für fremde Bedürfnisse gearbeitet hatte, und der dagegen seine eigne Bedürfnisse eintauschen wollte, so lange als Tauschzeichen gegeben zu werden, bis er dasjenige würde gefunden haben, was er selbst bedurfte.

Erst durch die Dazwischenkunft der Kaufleute und des Geldes, war es möglich, daß keiner denjenigen,

für den er producirt hatte, oder denjenigen, der für ihn producirt hatte, zu suchen brauchte. Beide würden sich sehr häufig gar nicht, oder nur mit großem Zeitverlust, gefunden haben. Die Kaufleute suchten für ihn, vermittelten jeden Tausch durch das **Tauschzeichen**, das Geld, und reichten so den Bedürfnissen **Aller** die Hand.

Durch den Handel, — der sich ohne Geld gar nicht denken läßt — und durch die Thätigkeit der Kaufleute — ohne welche wieder kein Handel kann gedacht werden — wurden in Hinsicht jeder Waare, jedes zur Befriedigung irgend eines Bedürfnisses tauglichen Natur- oder Kunstproduktes, das Verhältniß zwischen der Nachfrage, und dem Befriedigungsmittel der Nachfrage, regulirt.

Es wurde dadurch von der einen Seite, die Konkurrenz der Verkäufer, oder derjenigen, welche die Waaren wegzutauschen hatten, von der andern, die Konkurrenz der Käufer, oder derjenigen, welchen am Eintauschen der Waaren gelegen war, in Thätigkeit gesetzt.

Aus dieser doppelten Konkurrenz, resultirte der **Geldpreis** der Waare, welcher nach dem Wechselverhältniß des **Anbietens** und der **Nachfrage**, stieg und fiel.

Hier bitte ich nun still zu stehen, und die Lage desjenigen zu übersehen, der als Mitarbeiter im Bienenstock der menschlischen Gesellschaft, den **Industrieproceß** zu bestehen hat.

Die Natur hat ihn mit **rohen Schätzen** umgeben, welchen erst die **Arbeit** die Befriedigungsmittel der Bedürfnisse — **Produkte**, abgewinnen muß.

Sie hat ihn, zur Erreichung des Zwecks, mit Produktionskräften ausgerüstet.

Sie hat ihm, um diese Produktionskräfte in Thätigkeit zu setzen und geltend zu machen, eine Spanne Zeit zugemessen.

Diese Spanne Zeit umfaßt bei weitem nicht die ganze Dauer des menschlichen Lebens. Vor allen Dingen gehn die Jahre der hülflosen Kindheit ab, wo das Individuum nichts producirt, sondern von andern ernährt und erzogen wird. Ferner sind die dem Schlaf, der Zerstreuung, der physischen Nahrung gewidmete Stunden, abzuziehen. Auch die Andacht und die religiöse Meinung erfordert einen gewissen Zeitaufwand. Endlich kommen Krankheiten in Anschlag, welche nicht blos zeitraubend sind, sondern auch die Produktionskraft selbst schwächen.

Auf jeden Fall sind die Produktionskräfte und die disponible Zeit, die beiden Urfaktoren der menschlichen Industrie; sie sind das Urkapital der Gesellschaftsgenossen.

Dieses Urkapital wird gesteigert, wenn dem Gesellschaftsgenossen auf der Erde ein Raum gegeben ist, den er ausschließend sein nennen, in welchen er das Urkapitel lediglich zu seinen Zwecken verwenden, und welchem er alle Produkte abgewinnen kann, welche dieser Raum zu liefern fähig ist.

Durch den freien Gebrauch des Urkapitals, producirt der Gesellschaftsgenosse die Befriedigungsmittel seiner und fremder Bedürfnisse.

Das Producirte wird hiernächst durch den Handel in Kurs gesetzt; der Producirende sucht sich dadurch in der gröẞtmöglichsten Menge die tauschvermittelnde Zei-

chen seiner eignen Bedürfnisse — Geld — zu verschaffen.

Er verwendet das Geld zur Anschaffung seiner Bedürfnisse, und verwendet den Ueberschuß wieder in sein Gewerbe.

So muß es in der menschlichen Gesellschaft seyn, wenn der Wohlstand der Gesellschaftsgenossen gedeihen und immer höher empor blühen soll.

Und so ist es auch — in Hinsicht des wichtigsten und nützlichsten aller Gewerbe — des Ackerbaues — in demjenigen Staat, dessen Finanzwesen auf reine Besteurungsprincipien gebaut ist.

Der Landmann ist vor allen Dingen durch den Reiz des vollen Landeigenthums an sein Gewerbe gefesselt *).

In diesem vollen Landeigenthum findet er Gründe, alle seine Produktionskräfte, seinem Gewerbe zu widmen.

Hiernächst kann er diesem Gewerbe alle seine disponible Zeit schenken; der Staat nimmt auch nicht den kleinsten Theil derselben in Anspruch.

Endlich ist der ganze Ertrag des Ackers sein Eigenthum. Er giebt weder unter dem Namen von Natural- noch von Sackzehnten, noch unter irgend einer andern Benennung, einen Theil desselben ab.

Ueberhaupt giebt er von den Produkten seines Gewerbes gar nichts ab.

Er setzt die ganze Masse derselben, durch die Wirksamkeit des Handels in Kurs, und sucht sich dadurch

---

*) An die Stelle des vollen Landeigenthums treten in England die long leases, (die 70 bis 80jährige Pachtungen), welche gewöhnlich erneuert werden.

soviel tauschvermittelnde Zeichen — oder so viel Geld — zu verschaffen, als die Verkäufer und Käuferkonkurrenz es verstattet.

Erst wenn der ganze Industrieproceß frei und ungestört geendet worden ist, tritt der Steuerfiskus auf, und fordert eine Abgabe.

Er fordert sie nicht von den beiden **Urfaktoren** des Erwerbes, der Produktionskraft und der Zeit; er fordert sie nicht von dem Erzeugniß dieser Urfaktoren, den Produkten des Gewerbes; er fordert sie von den dafür eingehandelten Vermittlungszeichen des Tausches, von dem Gelde.

Er fordert sie von dem Gelde, weil er nur Geld brauchen kann, und weil er — wenn er früher gefordert hätte — das Erhobene mit Verlust wieder in Geld hätte verwandeln müssen.

In dem auf Grundherrlichkeitsprincipien gebauten Finanzsystem, zeigt sich alles anders. Der Industrieproceß des Landmanns entwickelt sich darin nicht frei und ungestört. Gleich in seinem ersten Aufkeimen wird er halb erstickt. Er wird in jeder Periode seiner Entwicklung gehemmt. Der Steuerträger wird dadurch moralisch und physisch verschlechtert. Und — was am Auffallendsten ist — der Steuerfiskus verliert dabei ebenfalls. Seine Einnahme sinkt in mancher Hinsicht zur Bedeutungslosigkeit herab. Das weniger Bedeutungslose wird durch eine ihrer Natur nach schlechte Administration vermindert. Der Steuerfiskus wird, zu seinem Nachtheil, in einen Industrieproceß verwickelt, für welchen er keinen Beruf hat.

Dieses alles wird sonnenklar, wenn man nur den Gang eines solchen Finanzsystems, Schritt für Schritt zergliedert.

1. Der Landmann wird nicht durch den Reiz des vollen Eigenthums, an Grund und Boden gefesselt. Der erste Sporn der Industrie fehlt. Er würde den Acker für einen andern Herrn verbessern; deswegen verbessert er ihn gar nicht. Des andern Herrn wegen kann er nicht frei über ihn verfügen; ohne Einwilligung desselben seine eigne Lage nicht durch den Verkauf oder die Vertauschung desselben verbessern; darum hat er für ihn mindern Werth. — Hier findet sich ein erster, obgleich nur entfernter Grund, warum sich der Ackerbau im Grundherrlichkeitssystem nicht vervollkommnen kann.

2. Der Steuerfiskus nimmt durch die Frohne die Zeit des Landmanns in Anspruch. Die Frohne schwächt den einen Hauptfaktor seines Urkapitals. Der Frohnherr nimmt dem Fröhner den sechsten Theil desselben weg, wenn er ihn nur einen Tag in jeder Woche beschäfftigt. Eine ungeheure Zeitsteuer. Man öffne die Frohnregister; man wird häufig eine stärkere finden *). Vor Joseph dem II. mußte der böhmische Bauer fünf Tage in der Woche robotten. Joseph zertrümmerte dieses Schandmal der Finsterniß. Er gab den Landmann sich selbst, der Gesellschaft, der bürgerlichen Existenz zurück; dafür nannten ihn die böhmischen Grundherrn einen Tyrannen. Aber welche Namen erfindet nicht der Eigennutz?

---

*) Die Solms-Braunfelsische Frohnregister, lauten jährlich auf zwei und neunzig Frohntage!!!

3. Durch die Frohne nimmt der Steuerfiskus die Produktionskraft des Landmanns in Anspruch. Damit wird denn nun der zweite Hauptfaktor seines Urkapitals angegriffen. Er muß dem Frohnherrn harte und oft härtere Arbeiten als diejenige leisten, welche sein eigner Landbau fordert, z. B. die Baufrohne *).

4. Der Fröhner arbeitet viel schlechter als er für sich selbst arbeiten würde; denn er arbeitet mit Zwang, für einen Andern, und ohne Lohn. Seine Arbeitslust ist zum Sprichwort geworden. Die Peitsche des Frohnvogts kann der Abgang des innern Treibers nicht ersetzen; der Fröhner wird faul, sobald ihn jene Peitsche verläßt; er bringt diese Untugend in sein eignes Hauswesen hinüber. So verschlechtert das auf Grundherrlichkeitsprincipien gebaute Finanzsystem den moralischen Charakter des Steuerträgers.

5. Aus der moralischen, folgt eine physische Verschlechterung. Beim Genuß des Frohnbrods gedeiht kein kräftiger Menschenschlag. Man gehe indessen in die Länder, in welchen das Grundherrlichkeitssystem die tiefsten Wurzeln geschlagen hat. Man stelle den lettischen neben

*) Das Friedrichshaus bei Neuwied wurde, wie die egyptische Pyramiden, durch zusammentreibende Baufröhner, auf einer felsigten Anhöhe, mit unendlicher Anstrengung, im Anfang des 18ten Jahrhunderts, errichtet. Der Bau konnte nicht vollendet werden, weil die Unterthanen, mit ihrem Grundherrn, über die Verbindlichkeit zu einer solchen Kraftaufopferung, in einen Proceß geriethen. Der Volkshaß nennt bis auf diesen Tag das unvollendete Baufragment, — die Teufelsburg.

den englischen, den friesischen, den lotharingischen Bauer. Man wird versucht zu glauben, **Frohnbrod** sey die einzige Nahrung des erstern. In seiner schmutzigen Hütte wohnt nicht die einfache und ländliche, sondern die verkrüppelte und verkümmerte Natur. Sein in gleichem Grade verzwergter Geist und Körper scheinen der Erdscholle verwandt, die er stupid und gedankenlos umwälzt.

Nicht in allen vom Grundherrlichkeitssystem beherrschten Ländern, findet man eine physisch und moralisch gleich herabgewürdigte Menschheit; nicht in allen ist die Frohne gleich drückend; nicht überall hat sich der Grundherr eine gleich große Portion Zeit und Produktionskraft ausbedungen und dem Frohnpflichtigen eine gleich geringe übrig gelassen; aber das **Princip** ist allenthalben das nämliche; die Würkungen können sich daher nur durch **mehr** oder **weniger** unterscheiden.

Und können sie auch anders seyn? da

6. Nicht blos die **Urfaktoren** des Industriekapitals, sondern noch obendrein, die verschlechterten Produkte dieses geschwächten Industriekapitals, unter dem Namen von Zehnten, Beeden, Gülten, Rauchhaber, Rauchhühner, Leibschatz u. s. w. einer neuen drückenden Steuer unterworfen sind. — Und was hat

7. Der Staat von allen diesen Einkünften der Grundherrlichkeit, von den Frohnen, den Zehntfrüchten, den Blutzehnten, dem Hafer, den Hühnern, Besthäupter u. s. w.? Alle diese Sachen, kann er, in der Gestalt in welcher sie ihm eingehn, nicht brauchen. Vor allen Dingen hat er **Talente** und **geistige Kräfte** nöthig, durch welche er regiert und regieren läßt; er muß über **mechanische** Kräfte gebieten, welche jenen geistigen als Handlanger subordinirt sind; er muß **Armatur**-

bedürfnisse zur innern und äußern Sicherheit anzuschaffen. Das alles steht dem Staat nur für Geld und Ehrenbelohnung zu Gebot. Mit Frohnarbeiten, Zehntfrüchten, Blutzehnten, Fastnachtshühnern u. s. w. kann die Staatshaushaltung nicht geführt, jene Grundherrlichkeitsfrüchte, müssen erst in Geld verwandelt werden. Der Staat muß, um zu diesem Zweck zu gelangen, selbst erst einen Industrieproceß beginnen; zur Führung desselben hat er aber keinen Beruf; für ihn zeigt sich dabei überall Schaden. Verwandelt er die Frohnen in Geld, so verpachtet er sie, entweder an die Pächter der Kammergüter, oder an den Fröhner selbst. Im ersten Fall erhält der Kammerpächter in den Fröhnern sehr schlechte Taglöhner, für deren Arbeiten der Staat einen noch schlechtern Taglohn bezieht. Im zweiten Fall — in welchem, ohne alle Frage, für beide Theile am besten gesorgt wird — hat zwar die Zeit, welche der Fröhner erobert, für diesen unendlich mehr Werth, als für den Staat. Da aber der Fröhner, nicht zum Reluitionskontrakt gezwungen werden kann, so nimmt er seinen Vortheil wahr und macht den Preiß, oder er geht den Kontrakt nur dann ein, wenn der Preiß ihm höchst vortheilhaft gesetzt wird; der Staat verpachtet also auch in diesem Fall, unter dem Werth. Für die Erhebung der Zehnten muß eine eigne Administration angeordnet, es müssen Zehntscheuern gebaut, es müssen Zehntspeicher angeschafft werden; man muß eine Kontrolle der Erhebung bestellen und bezahlen; man muß zuletzt zusehen, wie man die Zehntfrüchte durch Verkauf wieder los wird. Die Erhebung des Blutzehntens erfordert eine noch mühsamere, die Erhebung der Gülten, des Leibschatzes, des Futter- und Rauchhabers, der Hühner u. s. w. die

allermühsamste Verwaltung. Es müssen genaue, mit endlosem Detail verknüpfte Register geführt werden, damit keine Parcelle, des auf bloßem Herkommen beruhenden Steuerfonds, verloren gehe. Ueberhaupt erfordern die Frohnen, die Früchte und das Geld, drei besondere und doch untereinander zusammenhängende Verwaltungen; die beiden ersten sind nur Vorrichtungen für die letzte, und doch verwickelter als sie. Hätte der Staat gleich Geld und blos Geld gefordert, so würde er die auf die Vorrichtungen zu verwendende Zeit, Mühe und Kosten gespart haben.

Welcher Vernünftige wird nun die ganze staatswirthschaftliche Untauglichkeit, eines auf Grundherrlichkeitsansichten gebauten Finanzsystems, bezweifeln mögen?

Aus dieser staatswirthschaftlichen Untauglichkeit entwickelt sich aber auch eine juristische. Wenn ich von der Jurisprudenz der Besteurung rede, so habe ich nur das allgemeine Staatsrecht vor Augen. Denn daß sie kein Gegenstand des Privatrechts sey, habe ich an einem andern Ort gezeigt (III).

Der Staat fordert Steuern, weil er die Zwecke der Steuerträger ohne einen gehörig dotirten Steuerfiskus nicht erreichen kann; der Steuerträger entrichtet Steuern, als den unerlaßlichen Preis der gesellschaftlichen Vereinigung und des gesellschaftlichen Schutzes.

Aber Rechtsforderung ist es, daß der Staat, sowohl in Hinsicht des Betrages als der Art der Erhebung der Steuern, nicht mehr begehre als er bedarf.

Die Steuerlast ist und bleibt ein öffentlicher Druck; er ist nothwendig, als die Bedingung der Abwendung, jedes weit gehässigern und verderblichern Privatdrucks; aber er soll nach dem Gesetz der Spar-

samkeit ausgeübt werden; der Staat soll — das ist seine Pflicht, und auf die Erfüllung derselben haben die Steuerträger ein nicht zu mißkennendes Recht — so wenig als möglich drücken.

In dem auf Grundherrlichkeit gebauten Finanzsystem, wird dieses Gesetz der Sparsamkeit nach allen Richtungen verletzt. Die Verletzung schadet den Steuerträgern unendlich und dem Steuerfiskus beinahe eben so sehr. Sie ist dieser doppelten Rücksicht wegen, unverantwortlich. Warlich, es läßt sich eine Verwaltung nicht rechtfertigen, die sie eingesehen hat, und dennoch, aus Geistesträgheit, aus Anhänglichkeit an alte Formen, sie zu verüben fortfährt.

Daß man aber die Verletzung nicht blos einsehen, daß sie ganz aufhören konnte, war für die Menschheit und für den Staat, die nicht zu berechnende Wohlthat des Rheinbundes.

In der Fülle der Souverainität, löste sich das Staats- und Familienfideikommiß auf. Die Frohnregister, die Grundzinsbücher, stellten nicht mehr ein eisernes Inventarium dar. Bei der Veräußerung desselben hatten die Agnaten kein Widerspruchsrecht.

Der Souverain hatte freie Hand, wenn er seine Ansprüche auf das Zeitkapital, auf die Produktionskraft des ackerbauenden Unterthanen und selbst auf die Produkte seines Fleißes aufgab, und blos Geldabgaben forderte, wenn er mit Abschaffung des grundherrlichen Kammeralsystems, ein staatswirthschaftliches Finanzsystem einführte.

Eine so durchgreifende Reform wäre ohne Steigerung der Landeshoheit zur vollen Souverainität schlechterdings unmöglich gewesen.

Mit Schwierigkeiten war sie aber auch jetzt verbunden. Sie waren da geringer, wo der Souverain zugleich Grundherr des Landes war; denn auch hier besaßen manche Korporationen, z. B. Kirchen, Stiftungen — und sogar Privatpersonen — einzelne grundherrliche Rechte, als Privateigenthum. Die Schwierigkeiten waren in den standesherrlichen Bezirken weit größer; denn hier hatte ein Staatsvertrag die ganze Grundherrlichkeit vorbehalten.

Für beide Fälle blieb weiter nichts übrig, als den Kapitalwerth jedes einzelnen, mit Einkünften verknüpften Ausflusses der Grundherrlichkeit, auszumitteln, den Eigenthümer durch eine, mit dem ausgemittelten Kapitalwerth, im Verhältniß stehende Rente, zu entschädigen, und diese Rente auf den Steuerfiskus zu legen.

Von der Zulässigkeit der Wegnahme der Grundherrlichkeitseinkünfte gegen Entschädigung, hatte zwar der 27ste Artikel der Bundesakte nichts gesagt. Daß Surrogate aufgedrungen werden dürfen, läugnet die Jurisprudenz des Privatrechts. Die Jurisprudenz des Staatsrechts dagegen, war nie darüber zweifelhaft. Sie lehrte zu allen Zeiten, daß zur Anlegung von Heerstraßen, von Festungen u. s. w. Landeigenthum gegen Entschädigung, weggenommen werden darf. Im Kodex Napoleon — im jetzigen Code civil des Français — hat man in diesen Fällen, das dédommagement préalable, als staatsrechtlichen Grundsatz, sanktionirt. Man hat in Kollisionsfällen, das Staatsinteresse nicht sowohl über das Privateigenthum, welches durch die Entschädigung ersetzt wird, als über die Privatwillkühr, die nicht gezwun=

gen werden kann, die Sache für den Preis der Sache wegzugeben — erhoben. Freilich muß aber ein wahres Staatsinteresse in der Mitte liegen, welches sich vor dem unbestechlichen Richterstuhl der öffentlichen Meinung, als eine Art von Staatsnothwendigkeit zu behaupten vermag.

Was war aber in der Epoche des Rheinbundes nothwendiger als die Kräfte des Staats zu sammlen, zu koncentriren? Zu diesem Zweck die Kräfte der Staatsgenossen zu schonen? Was unverantwortlicher als die Vergeudung derselben, durch Grundherrlichkeitsauflagen?

Die Abschaffung dieser Auflagen war durch den Zeitgeist — auch wenn es nie einen Rheinbund gegeben hätte, — längst geboten worden. Welcher Mißgriff der Staatsverwaltung straft sich in den Folgen härter als derjenige, der starrsinnig, dem unaufhaltbaren Strom der öffentlichen Meinung widerspricht?

Die Aufhebung der Grundherrlichkeit war im Jahr 1789 in Frankreich das Losungswort der Revolution; dieses Losungswort hatte ihr in ganz Europa Popularität verschafft; in Frankreich stürzte eine revolutionaire Faktion die andere; die Direktorialregierung fiel; die Republik gieng unter Napoleons Alleinherrschaft unter; ein höchst unerwarteter Kreislauf von Ereignissen führte sogar die alte Regentendynastie auf Frankreichs Thron zurück; die Grundherrlichkeit lebte nicht wieder auf.

Und in Deutschland allein hätte die Grundherrlichkeit, den Sturz der Reichsverfassung überleben sollen?

Die erwerbende Hauptklasse hätte alles tragen sollen, was ihr die durch Napoleons Eroberungssucht

mißbrauchten Souveraine zu tragen zumuthen mußten, und noch obendrein die Zeit und Kraft erschöpfende Grundherrlichkeitslasten?

Die Zeitgeschichte erfüllt ihren Beruf, wenn sie einen deutschen Staat nennt, der die Wahrheit, daß der Rheinbund das Fundament der Grundherrlichkeit untergraben habe, in vollem Umfang eingesehen, und, die dadurch dargebotene Wohlthat, in noch vollerm Umfang benutzt hat.

Dieser Staat ist das Herzogthum Nassau.

Er war in Deutschland der einzige, der durch die Edikte vom 1sten Januar 1808, vom 14ten Februar 1809, vom 20sten Februar und vom 3ten September 1812, alle Grundherrlichkeitslasten aufhob, und dafür Steuern einführte.

Es war keine partielle, sondern eine totale Reform.

Sie würde bei aller Totalität höchst dürftig gewesen seyn, wenn blos alle Naturalfrohnen in Dienstgelder, alle Frucht in Geldabgaben, wären verwandelt worden. Dabei hätte nur der Steuerfiskus Verwaltungskosten gespart und einige andere Vortheile erlangt. Die unstaatswirthschaftliche Grundlage des ganzen Systems wäre geblieben. Der Staat hätte sich fortdauernd als Privateigenthümer des Grundes und Bodens betrachtet; er hätte das ganze Patrimonialinventarium beibehalten; nur hätte er die Zeit und Fruchtabgaben, an die Grundpflichtigen selbst verpachtet.

Sollte die Grundherrlichkeit fallen, so mußte das Staatsgebiet nicht blos von den Grundherrlichkeitsleistungen selbst, sondern auch von ihren Surrogaten gereinigt, der ganze Urstoff der Staatseinnahme

mußte vertilgt, das Staatsgebiet mit seinen Bewohnern mußte in Hinsicht der Besteuerung, als eine weiße Tafel hingestellt werden, welche die Gesetzgebung, ohne Rücksicht auf Herkommen, nach staatswirthschaftlichen Rücksichten, und nach der Lokalität, mit neuen Steuergesetzen beschrieb.

In diesem Sinn wurden die angeführten Verordnungen erlassen; die Grundherrlichkeitseinkünfte wurden darin ohne Ersatz abgeschafft; sie wurden nicht in Geldeinnahme verwandelt; sie hörten ganz auf.

Es wurde nur eine proportionelle direkte Steuer auf unbewegliche Güter und auf das Gewerbe gelegt; neben den direkten wurden einige indirekte Steuern eingeführt.

Hier ist nicht der Ort, die höchst mühsamen Vorrichtungen darzustellen, welche die unerlaslich nothwendige Parifikation der einzelnen Parcellen desjenigen Theils des Steuerkapitals herbei führten, der in unbeweglichen Gütern bestand.

Nur das darf nicht unbemerkt bleiben; Ueberladene wurden erleichtert; vom Zufall des Herkommens ungebührlich Begünstigte, wurden besteuert.

Die größte Schwierigkeiten der Reform fanden sich in dem standesherrlichen Vorbehalt; durchgreifen konnte man nicht; den 27sten Artikel der Bundesakte konnte und wollte man nicht als ungeschrieben betrachten, wie es im Großherzogthum Berg und in den mit Frankreich vereinigten Elb- und Weserdepartements geschehen war.

Die Grundherrlichkeitsabgaben mußten den Standesherrn gelassen werden, aber sie durften nicht mehr

den von ihren Lasten niedergedrückten Landmann treffen; sie mußten auf den Steuerfiskus selbst gelegt werden.

Man mußte die den Standesherrn zu leistenden Frohnen in Dienstgelder, die ihnen zu entrichtende Frucht in Geldabgaben verwandeln, und beide, als eine nicht aufzukündige Rente, auf den Staatsschatz radiciren.

So mußte man nun freilich — und gegen das herrschende Princip — Grundherrlichkeitsfrüchte in Surrogate verwandeln, aber nicht zum Nachtheil der Unterthanen, sondern einzig und allein, zum Nachtheil des Souverains selbst.

So konnten nur durch große Finanzopfer, die Grundherrlichkeitsfrüchte, welche sich der Staat selbst entzog, den Standesherrn gelassen werden.

Die Standesherrn verloren dabei nichts als die Mühe, die Zeit und Fruchtabgaben ihrer vormaligen Hörigen, in Geld zu verwandeln. Der Souverain übernahm die Mühe selbst, und sparte den Standesherrn, die Administrationskosten.

Nach allen Richtungen wurde Zeit- und Kraftaufwand, der steuernden Klasse und der Steuerverwaltung gespart. Von beiden Seiten fiel ein endloses Detail hinweg. Die Konsumtion wurde vermindert, die Produktion vermehrt. Mit dem öffentlichen gewann der Privatkredit. Indeß im benachbarten Großherzogthum Frankfurt, der Güterwerth fiel, blieb er in mehreren Bezirken des Herzogthums Nassau, im Steigen.

V. Erst durch den Umsturz der Reichsverfassung, wurde das ebenfalls in der Grundherrlichkeit befindliche Fundament der Steuerprivilegien untergraben.

Immer sind Steuerprivilegien ein Eingriff in die wohlverstandene gesellschaftliche Gleichheit. Wo die Wohlthaten des Eigenthums und des Erwerbes gleich gesichert sind, müssen auch die öffentliche Lasten des Eigenthümers und des Erwerbers, gleich seyn. In gewöhnlichen Zeiten, im Gefühl des allgemeinen Wohlstandes, bei einer milden Behandlung der unprivilegirten Klasse, schleichen indessen Steuerprivilegien — umgeben vom Nimbus des Standes ihrer Besitzer — unbemerkt hindurch. Aber in Zeiten der Noth, wo außerordentliche Bedürfnisse, außerordentliche Anstrengungen herbeiführen, erregen sie ein bittres Gefühl gegen die gesellschaftliche Ordnung. Man untersucht den Ursprung des Freibriefs der privilegirten Stände. Man findet ihn in der trüben Quelle der mißbrauchten Gewalt und der aus ihr hervorgegangenen Grundherrlichkeit. Und wenn der in den großen Ereignissen der Zeit ausgesprochene Genius der Humanität, die Fesseln der letztern zerbrochen hat, wie könnte er schonend, vor den Steuerprivilegien vorübergehn?

Vielleicht wäre die französische Revolution viele Decennien später, vielleicht wäre sie gar nicht ausgebrochen, hätten nicht die privilegirten Stände — der hohe Adel und die Geistlichkeit — retten wollen, was sich nicht mehr retten ließ, nachdem die Untersuchungen der Physiokraten ein Licht angezündet hatten, welches unter dem Einfluß von Finanzverlegenheiten, zur hellauflodernden Flamme wurde.

In die Grundverfassung des vormaligen Königreichs Frankreich, waren die Steuerprivilegien nicht hineingewachsen. Es fand sich darin nur eine einfache Staatsgewalt. Wie durch den Gebrauch derselben, die ganze Grundherrlichkeit abgeschafft werden konnte, so

konnte durch den Gebrauch der nämlichen Staatsgewalt, auch einem Ausfluß der Grundherrlichkeit, — den Steuerprivilegien — ein Ende gemacht werden.

Im deutschen Staatenstaat dagegen, waren Steuerprivilegien, in das doppelte Staatsrecht, unauflöslich verschlungen *). Die Reichsgesetzgebung konnte sie eben so wenig in den Territorien aufheben, als sie die darin eingewurzelte Grundherrlichkeit, abzuschaffen vermogt hätte. Die Territorialgesetzgebung war entweder durch Landstände beschränkt oder nicht. Im letzten Fall hielten die in Steuersachen, das Herkommen allenthalben schüzzenden Reichsgerichte, die Steuerprivilegien aufrecht. Im ersten Fall waren die Operationen der Steuergesetzgebung an die Einwilligung der Privilegirten selbst gebunden — welchen man nicht zumuthen konnte, in die Aufhebung ihrer eignen Immunität zu konsentiren.

Nach einer, der reichsgerichtlichen Praxis, durch Billigkeit und Humanität abgenöthigten Jurisprudenz, fand sich nun freilich die Beschränkung der Steuerfreiheit, in eben dem Herkommen, welches die Steuerfreiheit zunächst erzeugt hatte. Man wollte sie auf nichtherkömmliche, ungewöhnliche Staatslasten, nicht ausdehnen. Daher die Distinktion zwischen der Befreiung in ordinario und in extraordinario. Die in ordinario befreiten Güter sollten darum nicht in extraordinario befreit seyn. Die Distinktion hätte hingehen mögen, wenn überhaupt nur die Staatswirthschaft und das allgemeine Staatsrecht, das Herkommen als Grundlage der Besteuerung könnten gelten lassen. Da aber das Her-

*) Warum? und wie? wurde S. 22. u. f. gezeigt.

kommen — die privatrechtliche Präskription — nur privatrechtliche Verbindlichkeiten und Befugnisse bestimmen kann — da sich die Staatswirthschaft an kein Herkommen bindet, da eine vom allgemeinen Staatsrecht gebilligte Besteuerung, von staatswirthschaftlichen Ansichten geleitet und beherrscht werden muß, da sich fast jeder wissenschaftliche Mitgriff im Leben zeigt und in den Folgen straft, so darf man sich über die Leichtigkeit nicht wundern, mit welcher die ganze Distinktion durchlöchert und untergraben wurde. Man hatte ex *speciali* titulo die Steuerfreiheit des Grundstücks auch in extraordinario erworben; man hatte es vielleicht als vormaliges Kammergut gekauft, im Kaufkontrakt alle und jede Steuern in ordinario und in extraordinario verbeten und die Kaufsumme nach dieser Klausel eingerichtet; oder man hatte durch eine, ein für allemal dem Landesherrn bezahlte Aversionalsumme, sich eine Befreiung von allen möglichen Steuerforderungen erworben. Verlangte dennoch der Steuerfiskus extraordinaire Simpeln, so wies man ihn mit der exceptio rei venditae et traditae ab. War die Einrede erwiesen, so mußte jedes Gericht für den Beklagten erkennen. Da aber die Abweisung des Steuerfiskus nicht die Abweisung des Staatsbedürfnisses zur Folge haben konnte, so blieb jenem nichts anders übrig, als ein Rückgriff auf die übrigen Steuerträger. Freilich hatte es die Justiz so nicht gemeint. Das Fehlende sollte der Landesherr aus seinem Privatvermögen tragen. Wer konnte ihn aber kontrolliren? Wie konnte das Reichsgericht in die domestica hineinblicken? Wie konnten die Unterthanen, welche bei dem ganzen Streit neutral geblieben waren, wegen der Verrechnung einen eignen Proceß anfangen?

Unter der Herrschaft der Reichsverfassung ließ sich gegen diese ganze Behandlungsart der Steuerprivilegien nichts einwenden. Aus unrichtigen Vordersätzen mußten unrichtige Schlüsse folgen. Hatte die Grundverfassung jene geheiligt, wie konnte die Rechtspflege diesen ausweichen? Umsonst erhob sich der Zeitgeist gegen die Steuerprivilegien des Adels. Damit die publicistische Möglichkeit gegeben würde, seiner Forderung ein Genüge zu leisten, bedurfte es nichts geringers, als des Untergangs der Reichsverfassung selbst.

Aber mit diesem Untergang war auch das ganze Uebel aus der Wurzel gehoben. Die Steuerprivilegien verlohren ihre staatsrechtliche Grundlage. Sie fanden im Rheinbunde ihr privatrechtliches Grab.

Freilich mußte erst die Erfahrung den Forschgeist der Wissenschaft wecken. Die Staatsverwaltung mußte erst in den Steuerprivilegien Hindernisse finden und sich von der praktischen Unmöglichkeit überzeugen, sie des Herkommens wegen zu respektiren. Der Klagen der Privilegirten, über Eingriffe in ein erworbenes oder gar bezahltes Freithum müde, mußte sie jene Klagen, der Wissenschaft zur Prüfung übergeben.

Hier zeigte es sich bald, daß die für die Erhaltung der Gesammtheit des Volkswohlstandes geforderte Steuern, nach dem Gesetz der Sparsamkeit, auf die Gesammtheit jenes Wohlstandes — der mit der Gesammtheit des Erwerbes eins und dasselbe ist — angelegt werden müssen. So wie sich der Steuerbetrag nach dem zu- und abnehmenden Staatsbedürfniß richtet, so muß die Vertheilung und die Anlage, durch die Frage bestimmt werden, wo? und wie? drücken sie am wenigsten. Die

Einsichten und Erfahrungen der Staatswirthschaft, die Lokalitäten des Landes, der Gang der Industrie, dienen bei der Beantwortung der Frage, als leitende Principien. Sie sind aber auch die einzigen. Vor ihnen verschwindet das Herkommen. —

Und wie sollte auch Steuerfreiheit durch — Herkommen begründet werden? — Jede Besteuerung ist Ausfluß des Gesetzes; jedes Gesetz Ausfluß der freien und selbstständigen Ansicht der Staatsgewalt über den Staatszweck *). Mit welcher Konsequenz kann man behaupten, dem Gesetzgeber müsse grade in Steuersachen das Herkommen heilig seyn, indeß ihm in Gegenständen der Justiz, der Polizei, des Civilrechts, das Herkommen nicht heilig ist. Wie? — Dem Richter soll der Gesetzgeber Justiz bei offnen Thüren, dem Hausvater Vorsichtsmaasregeln gegen Feuergefahr anbefehlen, er soll die Handlungsfreiheit des Bürgers in hundert Beziehungen modificiren und beschränken dürfen — alles gegen das bisherige Herkommen — und es soll ihm nicht erlaubt seyn, dem bisher

---

*) Diese Einsicht ist der einzige Leitstern der Gesetzgebung. Man glaube nicht, daß ich hier demjenigen widerspreche, was ich vorhin über die Gefahren, der lediglich dem Staatszweck subordinirten unumschränkten Gewalt eines Einzigen gesagt habe. Man umgebe den Einzigen mit der öffentlichen Meinung. Man öffne ihr durch eine freie Volksrepräsentation den Weg zum Thron. Und dann lasse man unbekümmert — den Staatszweck — und blos den Staatszweck — über alle Handlungen der Gesetzgebung herrschen.

Steuerfreien, Steuern abzufordern? Worin liegt denn der Grund des Unterschiedes? Ist denn die Handlung des Menschen weniger sein Eigenthum, als irgend ein anderes seiner Güter? Ist denn die Beschränkung der Handlung nicht auch eine Steuer? Ist nicht oft jene verhaßter als diese, und der Zwang zum Thun drückender als der Zwang zum Geben?

» Wie aber « — fragt man — » wenn der bisher » Steuerfreie sein Freithum bezahlt hat? Wenn er » den Kaufpreis darnach einrichtete? Ist nicht in » diesem Fall, Steuerfreiheit sein Eigenthum gewor» den? Kränkt nicht der ihn besteuernde Staat, sein » erworbenes Recht? «

Die Freunde der Steuerfreiheit verbergen sich hier — wie es mir scheint — hinter Worten und weichen Begriffen aus. Hat der Staat — wenn es nach seiner Einsicht der Staatszweck fordert — ein Recht auf die Handlung des Bürgers, und kann die Handlung in einem Geben bestehen, so kann der Bürger — in Hinsicht des Staats — kein erworbenes Recht auf Steuerfreiheit in Anspruch nehmen.

Die Steuerfreiheit kann überhaupt nie ein Eigenthum, oder ein erworbenes Recht werden, weil die bloße Beziehung, das bloße Verhältniß des Bürgers zum Staat, kein Gegenstand des Meins und Deins ist.

Daß sich die Staatsverfassung ändert, daß eine Grundverfassung, in welcher Steuerprivilegien radicirt sind, einer andern Platz macht, in welcher sie nicht radicirt sind, kann ein Unglück, vielleicht ein großes Unglück, für den Eigenthümer steuerfreier Güter seyn. Aber Zufall ist nicht einerlei mit Unrecht. Auch giebt es noch

mehr unangenehme Zufälle gleicher Art. Wer ein Haus an der Landstraße kauft, hat ebenfalls den Preis darnach eingerichtet. Der Verkehr mit Menschen, die Einladung zu einem vortheilhaften Gewerbe, zur Anlegung eines Kramladens, eines Wirthshauses u. s. w. waren Rücksichten, die den Preis bestimmten. Nun findet die höhere Polizei für gut, die Landstraße anderswo hinzulegen. Wer kann für den Zufall? Wem geschieht hier Unrecht? Soll das reisende Publikum darum eines nähern und bessern Weges entbehren, weil der Eigenthümer einer Schenke auf Gäste gerechnet hat?

»Aber der Staat hat selbst die Steuerfreiheit verkauft, hat selbst den Preis dafür bezogen.« — Der Fall ist freilich eigen. Der Staat hat verkauft was nicht verkäuflich war — seine Selbstständigkeit, seine Autonomie, die Würde der Staatsverwaltung. Das Geschäfft ist ungültig. Aber der Staat muß als Privatmann haften. Er muß dem betrognen Käufer den Kaufpreis zurückgeben, mit Abzug desjenigen, was der Käufer aus dem nichtigen Kontrakt gezogen hat.

So konnte man nach der Auflösung der Reichsverfassung raisonniren. Nach diesem Raisonnement mußte die Staatsverwaltung handeln. Freilich bahnte financielle Noth der bessern Einsicht den Weg. Allein die Noth wird vorübergehn; die durch sie erzeugte Wohlthat wird bleiben.

Freilich gab es auch Widersprüche. Die Standesherrn brachen in laute Klagen aus.

Sie, welchen die Bundesakte die Dotation des Staats, ohne die Lasten des Staats, und in den Frohnen und Gülten, die besten Kräfte und die edelsten Güter

der Gesellschaftsgenossen zugewendet hatte, sie, die als Güterbesitzer mehr gewonnen hatten, als sie als Regenten verlieren konnten, sie wollten dies alles auch noch — steuerfrei genießen.

Der 27ste Artikel der Bundesakte hatte zwar verordnet, daß die Güter der Standesherrn in Hinsicht der Besteuerung den privilegiertesten im Lande sollten gleich gehalten werden. Aber — wenn die neue Ordnung der Dinge überhaupt keine Steuerprivilegien verstattete — wie konnten die Standesherrn darauf Anspruch machen?

Mit Konsequenz konnten die Domainen der Souveraine, weder von den Staats- noch von den Kommunallasten befreit bleiben. Und damit war denn — wenn auch die standesherrlichen Güter besteuert wurden — der Buchstabe der Bundesakte befriedigt. Aber die Standesherrn beruhigten sich nicht dabei. Sie erklärten die Besteuerung der Domainen, für ein kammeralistisches Gaukelspiel, wobei der Steuerfiskus, was er von den Domainen entrichte, von den Unterthanen mehr erhebe.

Wäre in den einzelnen Bundesstaaten für eine wahre Grundverfassung gesorgt worden, hätte man die Privathaushaltung des Fürsten, von der Staatshaushaltung abgesondert, hätte man jene durch Domainen dotirt, hätte man zum Zweck der Selbstbesteuerung durch Volksvertreter, ein Staatsbüdjet gebildet und vorgelegt, so hätte man warlich die Besteuerung der Domainen, nicht als ein kammeralistisches Gaukelspiel darstellen dürfen.

Aber — abgesehen von der Wahrheit oder Unwahrheit des Vorwurfs — was gewannen die Standesherrn dabei?

Mußte in der vom Rheinbund geschaffnen Ordnung, der Staat in Steuern suchen, was ihm als großen Güterbesitzer entzogen wurde, nahmen in den standesherrlichen Gebieten, Staatsgüter die Natur von Privatgütern an — wie konnten diese Privatgüter steuerfrei bleiben? Hätte nicht ihre Steuerfreiheit die Steuerlast der Uebrigen vermehrt? Und wer hätte diese Beleidigung der gesellschaftlichen Gleichheit, rechtfertigen mögen?

Im Königreich Westphalen hatte sich Napoleon die Hälfte der Domainen und diese Hälfte steuerfrei ausbedungen. Der Vorbehalt nagte zehrend am Wohlstand des ephemeren Staats. Dies fühlte man im Königreich Westphalen tief und sagte es leise. Dennoch wollten sich die Standesherrn, unter dem Schutz des nicht einmal ihre Ansprüche begünstigenden Buchstabens der Bundesakte, in die Stelle eindringen, welche der Protektor im Königreich Westphalen mit Gewalt eingenommen hatte.

Diese Bemerkung soll keinen Vorwurf enthalten. Sie soll nur folgende Bemerkung rechtfertigen. Steuerprivilegien sind die Geburten der Uebermacht und der Finsterniß; sie lassen sich weder staatswirthschaftlich noch staatsrechtlich rechtfertigen; aber in die Reichsverfassung war die Wucherpflanze des Mittelalters so tief eingewurzelt, daß sie nur mit dem Staatsorganismus selbst, konnte vertilgt werden.

VI. Durch die Erhebung der Landeshoheit zur Souverainität, wurde ein in der Reichs- und Territorialver-

fassung gegründeter Widerspruch zwischen dem Staats- und Hausinteresse des Landesherrn, aufgehoben. Der Staat wurde auf Kosten der Agnaten reicher, seine Zahlungsmittel besser, sein Kredit fester.

Diese Wohlthat der Rheinbundesepoche wurde kaum bemerkt, vielleicht nie besprochen. Aber sie zeigte sich in öffentlichen Handlungen und in bleibenden Folgen.

Alle deutsche regierende Familien hatten, neben der Grundherrlichkeit, das Eigenthum zahlreicher Kammergüter hergebracht.

Diese Kammergüter waren grade das, was man in souverainen Staaten, Domainen nannte.

Wem die Entstehungsgeschichte der Landeshoheit bekannt ist, dem dringt sich die zwitterartige Natur der Kammergüter von selbst auf. Auf ihren Ertrag waren Staatsausgaben radicirt; dennoch gehörten sie dem Eigenthum nach, nicht dem Staat, sondern dem Familienchef und seinen Agnaten an.

In ihrem Ursprung waren sie zum Theil Dotation des Reichsstaats. Sie waren die aus den Reichsdomainen hergegebene Besoldungsstücke des kaiserlichen Statthalters, der Grafen, der Land- und Marggrafen u. s. w. In dem Verhältniß, in welchem die Statthalterwürden erblich wurden, wurden die Besoldungsstücke selbst erblich. Sie wurden dem Familienallodium des Statthalters einverleibt und giengen, von demselben ununterscheidbar, als Familieneigenthum über, ohne jemals dem Territorialstaat anzugehören.

Die seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts sich immer mehr ausbildende Landeshoheit, erzeugte neue Lasten; sie fielen auf den Ertrag

der Kammergüter; aber im Eigenthum derselben, erfolgte darum doch keine Veränderung.

Freilich hatten die Landstände, bei der Erhaltung der Kammergüter, ein Interesse. Die Veräußerung derselben konnte Steuerbedürfnisse wecken; die Befriedigung der Steuerbedürfnisse erforderte landtägige Bewilligung; erfolgte schon diese auf Kosten der Hintersassen, so hatten doch die Landstände ihrentwegen ein Interesse, die Hintersassen zu schonen.

Gern schlossen sich daher die Landstände an, wenn die Agnaten, der Veräußerung der Kammergüter widersprachen. Im Herzogthum Mecklenburg wurde sogar die Frage aufgeworfen: ob nicht die Kammergüter Staatsgut wären? — eine Frage, welche indessen kein Kenner des Privatfürstenrechts damals bejahen durfte. Denn ehe es eine Landeshoheit und einen Territorialstaat gab, waren Kammergüter da; sie waren für das Haus, nicht für den Staat erworben worden; des Hauses, nicht des Staats wegen, wurden sie durch Observanz und Hausverträge, mit der Stammgutseigenschaft umschlungen; niemand dachte dabei an eine Staatsdotation; niemand zweifelte daran, daß wenn der Konsens aller Agnaten vorliege, der Veräußerung eines Kammerguts, ohne daß es eines Beitritts der Landstände bedürfe, kein rechtliches Hinderniß im Wege stehe.

Gerieth nun das Haus oder der Territorialstaat in Noth: so fand sich das Haus und das Staatsinteresse in einem unauflöslichen Konflikt.

Der Staat bekümmerte sich nicht um das Haus. Hatte Leichtsinn oder Unglück den Landesherrn in persönliche Schulden verwickelt, so war das Land nicht

verpflichtet, ihn durch Steuern, gegen eine Debitkommission zu sichern; die Landstände waren nicht verpflichtet, die Hausschulden zu garantiren. Das Haus konnte kreditlos werden, ohne daß das Land davon besondere Notiz nahm.

Dagegen nahm aber auch umgekehrt das Haus keine Notiz von den Schulden des Landes. Der dreißigjährige Krieg zerstörte den Flor der Städte. Er häufte Staatsschulden auf manchen erschöpften Bezirk, welche ein Jahrhundert nicht tilgen konnte. Aber er kostete keiner einzigen regierenden Familie, auch nur das Opfer eines Kammerguts. Wie bald würde sich Sachsen nach dem siebenjährigen Kriege erholt haben, wenn das Haus dem Staat hätte zu Hülfe kommen können oder wollen?

Dieser Antagonismus zwischen Haus- und Staatsinteresse, gieng aus den Elementen des Familienstaatsrechts deutscher Fürsten selbst hervor. Er kam selten dem Lande, nie dem Landesherrn, gewöhnlich nur einem entfernten Agnaten zu gut.

Er lähmte den Staats- und Hauskredit zugleich. Wer mochte Gläubiger des Staats werden, wenn er, um dereinst als Staatsgläubiger behandelt zu werden, erst die Version seines Anlehns, in dem Staatsnutzen beweisen mußte? Wer konnte dem Hause trauen, wenn ein durch den Zufall der Sterbfälle unerwartet zur Regierungsfolge gerufener Agnat, der Verbindlichkeit, für seinen Vorfahren zu haften, die Vorsorge des Stammvaters, entgegensetzen durfte?

Debitkommissionen waren für das Land kein Segen und für das Haus eine Geißel.

Alle Rückstände wurden dann schonungslos eingetrieben; auch die wohlthätigste Veränderung in Kammer-

und Steuersachen mußte unterbleiben; die Landeshoheit versank in ein Schattenbild; dem Landesherrn blieb nicht viel mehr, als die Ernennung zu Stellen übrig.

Unter der Herrschaft der Bundesakte, war freilich eine Debitkommission nicht mehr möglich. An ihre Stelle wäre aber gänzliche Kreditlosigkeit, vielleicht mancher Staatsbanquerott getreten, wenn der Konflikt zwischen Haus- und Staatsinteresse, hätte fortdauern können.

Allein in dem Untergang der Reichsverfassung erlosch auch das fürstliche Familienstaatsrecht. Staat und Haus wurden identificirt. Die Hausgüter waren nicht mehr der Landeshoheit und dem Familienfideikommiß, sondern der Souverainität unterworfen. Sie hörten auf Kammergüter zu seyn, und wurden wahre Domainen.

Haus- und Staatsschulden waren nicht mehr getrennt. Beide waren auf die Domainen, so wie auf den ganzen Staat radicirt.

Die Domainen konnten zur Tilgung von Staatsschulden veräußert werden. In diesem Sinn handelten Baiern, Baden, Nassau. Wenn Nassau Domainen veräußerte, um Staatsschulden zu bezahlen, so formirten Baiern und Baden aus Domainen, einen Staatsfond und eine Staatshypothek.

Das waren die stillen Wohlthaten einer Epoche, die in den Annalen der Nation nicht glänzen, in der aber die unpartheiische Geschichte, den nothwendigen Uebergang zu einer bessern Ordnung, nicht verkennen wird.

Die Reichsverfassung gieng in ihren eignen Mängeln unter. Alle Zeichen der Zeit verkündigten ihren nahen Fall. Nur die Art der Vernichtung konnte keine politische Seherkraft vorausbestimmen.

Auf die Reichsverfassung folgte ein Zustand, dem die wahre innere Bürgschaft seiner Fortdauer fehlte, der die Macht zur Willkühr erhob, öffentliche Pflichten zu einem Privateigenthum herabwürdigte, und alle Nationalkräfte, dem Privatzweck eines Einzigen, Preis gab.

Aber dieser Zustand war keine Verfassung. In jedem edlen Gemüth war das Urtheil seiner Verwerfung ausgesprochen. Er hätte später aufhören, gegen den Weltgeist, hätte er sich in die Länge nicht halten können.

Nur ein Verdienst darf man diesem Zustand nicht absprechen: er untergrub die publicistischen Fundamente des Mittelalters, hob den in die Verfassung verschlungenen Widerspruch zwischen Einrichtungen und Sitten auf, räumte geräuschlos die nicht anders zu überwältigenden Hindernisse durchgreifender Verbesserungen hinweg, und war die Morgenröthe eines schönern Tages.

XII.

Staatsrechtliche Lage der deutschen Fürsten nach der Auflösung des Rheinbundes.

Der Krieg der drei großen europäischen Kontinentalmächte, wurde nicht blos gegen den Kaiser der Franzosen, er wurde zugleich gegen den Protektor der deutschen Fürsten und gegen den Rheinbund, geführt.

Indem die Fürsten dem Protektor entsagten, verzichteten sie auch auf ihre aus dem Rheinbund abgeleitete Gewalt; sie sagten sich von der nach der Auflösung der Reichsverfassung mit Frankreich abgeschlossenen Bundesakte los.

In das aufgelößte Königreich Westphalen kehrten die alten Landesherrn zurück. Die Hessen, Hannoveraner, Braunschweiger, unterwarfen sich frohlockend ihren angestammten Fürsten. Und diese nahmen wetteifernd die Benennungen wieder an, welche sie der Reichsverfassung verdankten.

In seltsamen Kontrasten stehen nun alte und neue, wiedergeborne und nicht wiedergeborne Staaten, neben einander. Nach der Wiedereroberung des linken Rheinufers, sind die Widersprüche noch auffallender geworden.

An der Nord- und Ostsee erhebt sich, wie aus den Ruinen einer ehrwürdigen Vorzeit, das Schattenbild der Hansa. Im benachbarten Mecklenburg herrschen obotritische Fürsten nach Wendischen Gesetzen, mildern die harte Leibeigenschaft durch Landeshoheit, und dulden, daß diese, durch Landstände beschränkt werde.

In Hannover und Kassel gefällt man sich in Tönen, welche an die Herrlichkeit einer römischen Kaiserkrönung erinnern. Die wiedergebornen Landesherrn prangen mit Namen und Bezeichnungen, welchen ein Gegenstand oder ein Bezeichnetes fehlt.

Im südlichen Deutschland und am Rhein dauern die durch den Rheinbund geschaffnen Herrscherwürden, und ihre Benennungen fort. Die Würkung überlebt ihre Ursache.

Hinter dem Rhein herrschen in den für Deutschland wieder erworbenen Bezirken, deutsche Statthalter, nach französischen Formen und Gesetzen.

Auf gränzenlosen Druck ist gränzenlose Unbestimmtheit gefolgt.

Die sich hier zuerst aufdringende publicistische Frage ist:

> Welches ist die staatsrechtliche Grundlage der Herrscherrechte, der, nach der Auflösung des Rheinbundes, regierenden deutschen Fürsten?

Diese an die Gegenwart gerichtete Frage, ist für die Zukunft von der höchsten Wichtigkeit. Was

auch die Politik über Deutschlands künftige Grundverfassung mag beschlossen haben, so darf sie doch nicht stillschweigend an dem Recht vorübergehn. Sie muß die gegenwärtige staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten und Völker als ein Gegebenes annehmen, welches man nicht willkührlich ignoriren darf; sie muß ihre eigne Würde in der Erfüllung geschlossener Verträge ehren; sie muß den Inhalt jener Verhältnisse und dieser Verträge als den Elementarstoff der neuen Schöpfung betrachten.

Diese Wahrheit muß gerade in diesem Augenblick eindringend ausgesprochen werden. Denn hin und wieder regt sich ein Geist, der nicht als ein Geist der Mäßigung und Besonnenheit, oder als ein ächt germanischer Geist einherschreitet. Es ist ein Geist des Taumels, der im Feuereifer für die sogenannte Deutschheit, alles Bestehende, als Ueberrest französischer Einrichtungen, über den Haufen werfen, um ein Ganzes zu bilden, alles Einzelne vernichten, um eine Gesammtkraft zu erzeugen, alle Partialkräfte zermalmen will. Ein unsinniger Plan! Dieser scheinbare Centralisirungsdrang, ist in der That nichts anders, als eine ihrer eignen Zwecke sich nicht bewußte Zerstörungswuth. Könnte er die Oberhand gewinnen, so würde die gesellschaftliche Ordnung, allen Gefahren der Faktionenstürme und einer revolutionairen Auflösung Preis gegeben werden. Was die Welt seit dem Ausbruch der französischen Revolution erfahren und gelitten hat, wäre für Deutschland verloren, und die Nation müßte den verhängnißvollen Cyklus von vornen an, durchwandern.

Frägt man nach der jetzigen staatsrechtlichen Grundlage der Herrscherrechte deutscher Fürsten, so darf man

es sich nicht verbergen, daß sie weder in der Reichsverfassung noch in dem Rheinbund gesucht werden darf.

Im Rheinbund gieng die Reichsverfassung unter; der Rheinbund selbst wurde in den glorreichen Oktobertagen des Jahrs 1813 auseinander gesprengt.

Aber die Rechtmäßigkeit der Gewalt der Fürsten ruht auch auf einer viel festern und heiligern Basis, als auf den längst untergrabenen Konstitutionen der Reichsverfassung und auf den, von der Zufriedenheit des Volks noch nie sanktionirten Aussprüchen der Bundesakte. Sie gründet sich auf die im Lauf der Jahrhunderte erzeugte Ehrfurcht der Völker, auf den gegenwärtigen anerkannten Besitz und auf völkerrechtliche Verträge.

I. Man ist noch kein Vertheidiger der unsinnigen Lehre vom passiven Gehorsam, wenn man behauptet, daß in der Verbindung zwischen Fürst und Volk etwas unerforschliches liege.

Wie der physische Organismus der Erde die Bedingung der physischen Existenz des Menschen ist, so ist der moralische Staatsorganismus, die Bedingung seiner humanen Existenz. Der Staatsorganismus ist so alt als der Mensch selbst; mit andern Worten: wo wir den civilisirten Menschen kennen lernen, da lernen wir ihn nie anders, als im Staat kennen.

Wir haben metaphysisch geträumt, wie der Staat habe entstehen müssen; wir haben in der Spekulation einen Unions, Ordinations und Subjektionsvertrag an einander gereiht; allein die Geschichte zeigt kein Ur-

bild zu diesem Philosophem; der Staat steht überall da als ein Faktum; daß dieses Faktum Rechte und Verbindlichkeiten erzeugt, ist nirgends unter der Sonne gelåugnet worden; aus welchem Recht aber das Faktum selbst hervorgegangen ist, ist fast allenthalben ein tiefes Geheimniß geblieben.

Mögen wir in den Jahrbüchern der Geschichte nachschlagen, oder auf die Mythen der Vorwelt lauschen; mögen wir aus den Felspallåsten des Hindostans, oder aus den nordischen Runen, den Nachhall eines Zeitalters vernehmen, von welchem kein Datum, keine Tradition übrig geblieben ist, — überall stoßen wir auf den Staat, auf Herrscher und Beherrschte.

Nicht die Gewaltthåtigkeit hat Staaten gestiftet, sondern — wenn ich mich so ausdrücken darf — irgend ein menschliches Instinkt; nicht die Furcht hat Herrscher und Beherrschte an einander gebunden, sondern das Bedürfniß, das Bewußtseyn, daß einer den andern nicht entbehren könne, der religiöse Glaube, daß eine überirrdische Macht, den einen zum Regieren, den andern zum Regiertwerden bestimmt habe.

Wenigstens findet sich in dieser antropologischen Entstehungsgeschichte der Staaten, eben so viel Wahrheit, als in den, in die Staaten, hineinpostulirten, metaphysischen Entstehungsproceß.

Nichts ist daher in der menschlichen Natur tiefer gegründet, als die Ehrfurcht vor einer althergebrachten Herrschaft; hat das Schicksal den Fürstenstamm im Lauf der Jahrhunderte mit dem Volk, so zu sagen, vermåhlt, dann kann nur Tyrannei und Miß-

brauch von innen oder Eroberung von außen, den Bund wieder auflösen oder zerreissen.

Wohin Mißbrauch der Herrschergewalt ein treues Volk führen kann und muß, das haben wir in der Schweiz und in den Niederlanden gesehen. Das Recht der Eroberung ist das Recht des Starken. Will aber der Eroberer seine Herrschaft gegen die Reaktion der unterdrückten Volkskraft sichern, so muß er den durch physische Uebermacht errungenen Gehorsam in Gewohnheit, er muß die Gewohnheit in Bedürfniß, das Bedürfniß in Liebe und Anhänglichkeit verwandeln; dann wird die Eroberung unter seinen Nachfolgern vergessen; sie stehen vor dem Volk in der Würde und Heiligkeit von Urmonarchen. So wurden die angelsächsischen Usurpatoren in Brittanien, unter Egberts Nachfolgern, nationalisirt. Aus dem Dunkel einer harten, rohen Zeit, strahlt Alfreds Name, neben den Namen der Edelsten und Besten, welche als Volkshäupter, die Menschheit ihrer erhabnen Bestimmung näher führten.

Mag daher immerhin der Eroberer einen Staatsorganismus zertrümmern, das Band zwischen der herrschenden Dynastie und dem beherrschten Volk zerreissen, und sich selbst an die Stelle der ersten setzen. Er zeigt sich in der Gestalt die ihm angehört, als furchtbare Naturkraft in der Hand eines unsichtbaren Weltregierers. Herrscht er mit Mäßigung und Weisheit, behandelt er die Besiegte als Unterthanen, verbessert er durch weise Gesetze ihren gesellschaftlichen Zustand, so werden die Mittel, durch welche er die Gewalt erlangt hat, vergessen, und das Vorurtheil, welches den verjagten Herrscherstamm umgab, tritt nach und nach auf seine Seite.

Aber offenbar überschreitet der nämliche Eroberer seinen Beruf; er mißbraucht die Eindrücke, welche immer das Schreckliche und Furchtbare begleiten, wenn er das heilige Band zwischen den Besiegten und ihren vorigen Herrschern, zum Gegenstand einer bittern Ironie macht, wenn er sich dem Volk, welches seine Gegenwart mit Entsetzen füllt, als Befreier, wenn er ihm Erlösung von einem gefallnen Fürsten ankündigt, dem es mit Liebe anhängt und dem sein Blick trauernd folgt.

Hätte sich Napoleon darauf beschränkt, den Hessen, Braunschweigern, Hannoveranern, als Sieger, einen neuen Regenten aufzudringen, so konnte man ihm in völkerrechtlicher Hinsicht nichts sagen; er hätte sein Waffenglück gebraucht, wie glückliche und ländersüchtige Abentheurer es immer gebraucht haben; daß er sich aber in Proklamationen und officiellen Berichten als den darstellte, der mit Jubel empfangen werde, weil er die Herrschaft der Nachfolger Heinrichs des Löwen zerstört habe, daß er die Anhänglichkeit des Volks an den geliebten Stamm der Welfen, nöthigte, Haß und Undankbarkeit gegen seine Wohlthäter zu heucheln, — das erregte eine Indignation, wie sie noch kein Völkerbezwinger erregt hat.

Hätte der von Glück und Sieg berauschte Korse, Karl dem IV. oder Ferdinand dem VII. von Spanien, einen ungerechten, aber doch in völkerrechtlichen Formen eingeleiteten Krieg angekündigt, so würde er wahrscheinlich schnell und entscheidend gesiegt haben und vielleicht noch jetzt seinen Platz, neben Gengiskhan und Tamerlan, in der Meinung der Welt, ehrenvoll behaupten. Daß er aber mitten im Frieden und unter der Larve der Freundschaft, das Band zwischen der Nation

und einer von Ferdinand von Arragonien und Isabella von Kastilien abstammenden Dynastie, angeblich, zum Vortheil der Spanier selbst, für aufgelößt erklärte, daß er, die Selbstständigkeit des hochherzigen Volks mit Füßen tretend, in dem Ton zu ihm sprach, wie allenfalls ein Johann von Padilla *) hätte reden dürfen — das erzeugte die höchste Erbitterung; das nöthigte die Spanier, das Geheimniß ihrer eignen Nationalkraft kennen zu lernen; auf diesen Mißgriff mußten viele andere folgen; und das war die erste, obgleich entfernte Ursache, von Napoleons Fall.

Das sind sehr neue, aber höchst momentvolle Ereignisse. Sie lehren eine große, von den Centralisirungspredigern, mißkannte Wahrheit.

Das im Lauf der Jahrhunderte, zwischen der regierenden Dynastie und dem regierten Volk, durch Gewohnheit, Vorurtheil, wechselseitiges Bedürfniß, durch gemeinschaftliches Leiden in den Stürmen der Zeit, durch gemeinschaftliche Erhebung gegen Drang und Eroberung geschlungene Band, ist eine antropologisch religiöse Verbindung, an welcher sich die Politik, nur im äußersten Nothfall, vergreifen darf.

Die Persönlichkeit des Regenten darf der Persönlichkeit des Volks, und umgekehrt, diese jener, nie gleichgültig werden, wenn nicht an die Stelle eines, durch die Kraft der Neigung und Meinung zusammen gehaltenen Staats, ein roher Gewaltstaat treten soll.

---

*) Der letzte Vertheidiger der Cortès gegen die Usurpationen Karls des V.

Die Agilolfinger, die Welfen, die Wittelsbacher haben seit einem Jahrtausend abwechselnd über Baiern geherrscht. Die Liebe des Volks war ihr Rechtstitel. Eine kaiserliche Statthalterwürde *), die Reichskonstitutionen, die goldne Bulle, der Rheinbund u. s. w. — waren nur — Gelegenheitsmacher.

Jener Rechtstitel muß völkerrechtlich heilig seyn. Die Könige von Schweden, Dännemark, Ungarn, Preußen, die Beherrscher der sarmatischen Nationen, haben keinen andern aufzuweisen. Was wäre der Frieden der Welt, wenn man ihn ignoriren und um — wie man sagt, — deutsche Kraft zu centralisiren — Regentenstühle umstoßen wollte, die von der Neigung des Volks befestigt sind?

Was hier von Baiern gesagt wurde, gilt auch von Würtemberg, Braunschweig u. s. w. Es würde von den vormaligen Standesherrn, von dem kleinsten monarchisch regierten Lande gelten, wenn nur ein paar tausend leibeigne Bauern einen Staat bilden, wenn sie ein anderes Bedürfniß haben könnten, als einem Staat einverleibt zu werden, der sich selbstständig organisiren, und nach innen und außen, als Staat bewegen und bestehen kann.

II. Eine zweite Grundlage der Herrscherrechte deutscher Fürsten nach der Auflösung des Rheinbundes, ist der gegenwärtig anerkannte Besitz.

Eben deswegen, weil das Regierungsrecht kein Privateigenthum ist, weil es nicht als Privateigenthum

---

*) Die Agilolfinger waren keine Statthalter, sondern geborne Fürsten der baierschen Nation.

erworben, vindicirt und veräußert wird, kann es völkerrechtlich, nur durch das Faktum begründet werden. Rechtmäßiger Regent ist derjenige, der das Volk als Regent behandelt, und dem das Volk einstimmig und ohne Zwang gehorcht. Die völkerrechtliche Anerkennung des Regenten von Seiten seiner Mitsouveraine, ist weiter nichts, als die Anerkennung jenes Faktums. Jede andere Theorie ist ein Eingriff in die Selbstständigkeit der Nationen.

Als Preußen, heldenmüthiger und kräftiger als je ein Volk, sich zum großen Kampf für eigne Rettung und Europa's und Deutschlands Befreiung erhob, erkannte es die Regentenwürde deutscher Fürsten an; es ehrte ihre Herrscherrechte im Besitz; es richtete an die regierende Fürsten die Aufforderung sich anzuschließen, und ihr Volk und sich, dem fremden Joch zu entziehen.

In eben dem Sinn haben Rußland und späterhin Oesterreich geredet.

Die Fürsten des nördlichen Deutschlands, die Herzoge von Mecklenburg, der Beherrscher von Schwedisch-Pommern, u. s. w. konnten der Aufforderung schneller folgen. Die Ursache fand sich in der geographischen Lage ihres Landes, keineswegs in der Verschiedenheit ihrer publicistischen Stellung.

Nie war ein Krieg in Deutschland und in ganz Europa mehr populair, als dieser Krieg. Nirgends blieb man ruhiger Zuschauer. Alle Länder, welche dem deutschen Namen angehörten, alle Stände, alte und neue Unterthanen, wurden gleichsam von einem Gefühl ergriffen. Alles was den Deutschen vom Deutschen getrennt hatte und vielleicht noch trennt, war vergessen.

Was erregte aber die allgemeine Begeisterung? — Einzig und allein der allgemeine Haß gegen das fremde Joch, das Verlangen sich selbst und seinen heimathlichen Sitten und Neigungen, wiedergegeben zu werden. Unter diesen Neigungen war aber die Liebe zu angebornen, selbstständigen deutschen Fürsten, nicht die letzte.

Die großen, vom Enthusiasmus ihrer Völker selbst ergriffenen, von den liberalsten Zwecken geleiteten Kontinentalmächte, versprachen den deutschen Völkern Befreiung vom Protektor, keineswegs von ihren Fürsten.

Hätte man den Hessen, Hannoveranern, Braunschweigern gesagt, man würde sie von der französischen Herrschaft erlösen, um sie — der Centralisirung der deutschen Nationalkraft wegen — einer andern fremden Herrschaft zu übergeben, dann würden sie sich schwerlich in Masse erhoben und die Flucht der zudringlichen Ausländer, beschleunigt haben.

Sie hätten still, vielleicht laut gesagt: ein Fremdling ist den andern Fremdling werth.

Der Süddeutsche, der Rheinländer, giebt dem Norddeutschen an Anhänglichkeit für diejenige nichts nach, von welchen er glaubt, daß sie ihn zu regieren geboren und gleichsam von der Vorsehung eingeweiht sind.

Das war die Stimmung und Erwartung, in welcher Fürst und Volk, in Deutschland, zur allgemeinen Befreiung, mitwirkten. Auf diese Stimmung hatten die großen Kontinentalmächte gerechnet, und sie zu benutzen war die rechtmäßigste Politik von der Welt. Aber eben deswegen kann und darf die anerkannte politische Existenz der jetzt regierenden deutschen Fürsten, und derjenigen, die durch die Auflösung des Königreichs

Westphalen wieder zur Regierung gelangt sind, kein leerer Name werden.

III. Zu dieser durch Handlungen ausgesprochenen Anerkennung, kommen nun noch ausdrückliche Staatsverträge.

Daß der Krieg gegen Napoleons demaskirte Universalmonarchie, weder gegen die Fürsten noch gegen die Völker geführt wurde, welche selbst die ersten Schlachtopfer der Universalmonarchie würden geworden seyn, lag offen vor allen Augen. Aber diplomatisch war es doch anders.

Bis in den Monat Oktober des Jahrs 1813 bestand der Rheinbund. Bis dahin waren die Fürsten in Süddeutschland und am Rhein, Napoleons unwillkührliche Bundesgenossen. Die Hülfstruppen von Baiern, Würtemberg, Baden, Sachsen, kämpften für seine Sache.

Nach den äußern Verhältnissen wurde daher der Krieg der großen Kontinentalmächte, auch gegen die Bundesfürsten geführt. Mochten noch so sehr ihre stillen Wünsche der deutschen Sache gewidmet seyn; öffentlich gehörten sie Frankreich an.

Aber noch vor der Völkerschlacht von Leipzig, zur Zeit der unentschiedenen Krisis, als noch der Feldherrnruf Napoleons und seiner Marschälle, Rußlands, Oesterreichs und Preußens Heldenschaaren, furchtbar gegenüber stand, änderte Baiern seine äußern Verhältnisse. Es trat als Macht aus den Rheinbund zur großen Kontinentalallianz hinüber.

So gab Baiern das Signal zur Auflösung des Rheinbundes. Das war nicht blos eine Folge seiner geographischen Lage und des Umfangs seiner Län-

der; die Energie seiner Regierung, der Geist der Nation, hatte noch mehr Antheil an dem folgenreichen Schritt.

Selbstständiger als irgend eine andere deutsche Nation, hatte Baiern seit der Schöpfung des Rheinbundes, in Hinsicht Frankreichs gehandelt. Es hatte im Innern der Verwaltung, seine ganze Nationalwürde behauptet, die Einladung zur Aufnahme des französischen Gesetzbuchs unbefolgt gelassen, und zuletzt definitiv abgelehnt.

An den Kriegen gegen Preußen (1806), gegen Oesterreich (1809) und gegen Rußland (1812) hatte es Antheil genommen. Es ließ sich indessen nicht läugnen, daß in den beiden ersten, Preußen und Oesterreich den Protektor angegriffen hatten; der Krieg gegen Rußland war wenigstens in völkerrechtlichen Formen eingeleitet worden. Dagegen hatte Baiern bei der politischen Schandthat in Spanien nie mitgewürkt; es hatte den Banditenangriff gegen die spanische Nationalwürde, nie als Bundessache betrachtet; nie hatte das Blut eines Baiern den kastilianischen Boden gefärbt.

Den stärksten Beweis, daß sie sich nicht als Werkzeug des Protektors betrachte, hatte Baierns hochherzige Regierung, im Anfang des Jahrs 1813 gegeben.

Als Preußen, den Kampf gegen Frankreich vorbereitend, sich in Masse bewaffnete, als seine patriotische Bürger, unter den Kanonen von Stettin, Küstrin und Glogau, sich zur Landwehr bildeten — handelte Baiern eben so.

Dem hätte die Sonne am Firmament nicht leuchten müssen, der sich dem Wahn hätte Preis geben mögen, Baiern wolle durch seine Nationalbewaffnung den Zwecken des Protektors huldigen.

Wohl aber sicherte es dadurch seine eigene Zwecke und die Möglichkeit, im großen Sturm, jeder Macht, die sich kühn über seine Selbstständigkeit erheben möchte, zuzurufen: Bis hieher und nicht weiter.

Und mit dieser Nationalbewaffnung, mit dem Geist der sie beseelte, mit dem ausgesprochenen Widerwillen gegen alles wodurch sich Napoleon, im Lauf seines Protektorats, an der deutschen Nationalehre, schwer versündigt hatte, konnte Baiern ein sehr großes Gewicht, in die Waagschale von Europa legen.

Oesterreich konnte nicht mißkennen, daß Baiern seine Souverainität, nicht dem todten Buchstaben des Preßburger Friedens und der Bundesakte, sondern seiner eignen Haltung verdanke.

Baiern konnte seinen Beitritt bedingen. Und welche Bedingung war hier natürlicher, als der Vorbehalt seiner Souverainität, über alle unter seiner Herrschaft vereinigte Länder? — nicht grade jener nach innen zu wirkenden Souverainität, welche der 26ste Artikel der Bundesakte, deutschen Fürsten, zum Fluch später Geschlechter verliehen hatte, sondern der äußern, durch deren Anerkennung, ein selbstständiges Volk, der Selbstständigkeit einer benachbarten Nation, völkerrechtlich huldigt.

Oesterreich wird wohl vor der Mit- und Nachwelt wegen dieser Anerkennung keine Rechtfertigung bedürfen; Rechtlichkeit und Politik werden es vollkommen billigen, daß Rußland und Preußen dem Vertrag unbedingt beitraten. Daß damit irgend ein Centralisirungsvorschlag verknüpft gewesen sey, ist nicht bekannt. Wie würde er auch neben der Anerkennung der Souverainität haben bestehen können?

Auf die Grundlage des zwischen Baiern und Oesterreich abgeschlossenen Staatsvertrages, haben sich Würtemberg, Baden, Hessen, Würzburg, Nassau u. s. w. dem großen Völkerbund angeschlossen. Es wurde ihnen eine gleiche Anerkennung und Garantie zu Theil.

Und so ruht nun ihre Staatenwürde, auf alter Gewohnheit, neuem Besitz und völkerrechtlichen Verträgen.

Im Vertrauen auf diese dreifache Grundlage aller und jeder Herrschergewalt, haben die Fürsten ihre Völker auf den großen Kampfplatz geführt; beide haben für die gemeinschaftliche Sache geblutet; indem sie für Deutschlands Selbstständigkeit kämpften, haben sie für ihre eigne gefochten.

So sind die Deutschen wieder geworden, was sie seit den ältesten Zeiten waren; ein großes, mächtiges, unter mehrere Herrscher getheiltes, durch Sprache und Sitten, durch einen gleichen Nationalsinn, sobald es auf Widerstand gegen den Frevel fremder Eroberer ankam, vereinigtes Volk.

Man kann von einer wiedergebornen deutschen Nation, nicht aber von einem wiedergebornen (einen und untheilbaren) deutschen Staat reden, der selbst zu den Zeiten der mächtigsten Kaiser, der Ottone und der Hohenstaufen, nicht da war.

Das ist das für die künftige Gestaltung des deutschen Völkerbundes, oder wenn man will, Völkerstaats, Gegebene. Es hängt mit der Individualität des deutschen Nationalkarakters und der Nationalsitten genau zusammen. Jedes deutsche Volk will regiert seyn von Fürsten seines eignen Stammes. Der Bewohner der Ostsee würde sich nicht für frei halten, wenn ihm von der Donau her, der Bewohner der Donau würde

sich unterjocht dünken, wenn ihm von der Elbe her, Statthalter zugesendet würden.

Ob es auch, damit Deutschland Ruhe von Innen und Sicherheit nach Außen zu genieße, der Vereinigung der Völker unter einer Centralregierung bedürfe, ob nicht umgekehrt der Staatenstaat auf seine vorige — von den Ueberresten des Feudalwesens und des Grundherrlichkeitssystems gereinigte — Grundlage, wieder aufgeführt werden, ob nicht Deutschland in ächt germanischem Geist reorganisirt werden könne? — das ist eine Frage, über welche zu reden, vermessen scheinen möchte, — um so viel vermessener, da der Verfasser sich der Einweihung in die Mysterien der Kabinette nicht rühmen darf. Aber — er ist der Geschichte der Zeit und Vorzeit treu gefolgt; er hat über ihre großen Resultate sorgfältig nachgedacht; er glaubt sich frei von den beschränkenden Vorurtheilen, welche äußere Lage, Religion, Lebensweise, Umgebung, im Menschen erzeugen, der sich zu allgemeinen Ansichten nicht erheben kann. Den geheimnißvollen Genius des Zeitalters, in dem ihm zu leben vergönnt war, ehrend, glaubt er sich berufen, in dem wiedergebornen Freistaat der entfesselten öffentlichen Meinung, eine Stimme zu führen. Und eben deswegen scheut er sich nicht das zu sagen, was er der Zukunft wegen für wichtig und der Prüfung für werth hält.

---

sich unterjocht dünken, wenn ihm von der Elbe her, Statthalter zugesendet würden.

Ob es auch, damit Deutschland Ruhe von Innen und Sicherheit nach Außen zu genieße, der Vereinigung der Völker unter einer Centralregierung bedürfe, ob nicht umgekehrt der Staatenstaat auf seine vorige — von den Ueberresten des Feudalwesens und des Grundherrlichkeitssystems gereinigte — Grundlage, wieder aufgeführt werden, ob nicht Deutschland in ächt germanischem Geist reorganisirt werden könne? — das ist eine Frage, über welche zu reden, vermessen scheinen möchte, — um so viel vermessener, da der Verfasser sich der Einweihung in die Mysterien der Kabinette nicht rühmen darf. Aber — er ist der Geschichte der Zeit und Vorzeit treu gefolgt; er hat über ihre großen Resultate sorgfältig nachgedacht; er glaubt sich frei von den beschränkenden Vorurtheilen, welche äußere Lage, Religion, Lebensweise, Umgebung, im Menschen erzeugen, der sich zu allgemeinen Ansichten nicht erheben kann. Den geheimnißvollen Genius des Zeitalters, in dem ihm zu leben vergönnt war, ehrend, glaubt er sich berufen, in dem wiedergebornen Freistaat der entfesselten öffentlichen Meinung, eine Stimme zu führen. Und eben deswegen scheut er sich nicht das zu sagen, was er der Zukunft wegen für wichtig und der Prüfung für werth hält.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Almendingen, Ludwig Harscher <<von>>,

Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

[Wiesbaden] 1814

Bibl.Mont. 1798-73,1/3#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10717909-8